



Gemeinde Gitschtal

Bezirk Hermagor, Kärnten

9622 Weißbriach

Tel: 04286/212, Fax: 04286/212-22, E-Mail: gitschtal@ktn.gde.at

Zahl: 004-1/2019-02

NIEDERSCHRIFT

zum öffentlichen Teil der
Gemeinderatssitzung

Sitzung am: 23.05.2019

Ort: Gemeindeamt Gitschtal, Sitzungssaal

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 22.40 Uhr

Anwesende:

Bgm. Müller Christian

Vzbgm. Holzfeind Hans

GV Lackner Josef

GR DI Berger Gernot

GR DI Mößlacher Andreas

GR Zoller Patrick

GR-Ers. Dossi Erwin

GR Scharschön Stefanie

Vzbgm. Wastian Ewald Johann

GR - Ers. Ing. Holz Rainer Oskar

GR DI (FH) Schretter Martin

GR-Ers. Stefan Traar

GR Traar Hubert

GR Brandtner Hermann

GR Wastian Hans Benjamin

Schriftführer: AL Mauschitz Rudolf, Enzi Barbara

Es fehlen: -x-

Ornungsgemäße Einladung erfolgte am: 16. Mai 2019

Beschlussfähigkeit: ja

Anträge zur Abänderung der Tagesordnung:

Sonstiges: -x-

Tagesordnung:

- TOP 1: Bestellung von Protokollfertigern
- TOP 2: Fragestunde
- TOP 3: Genehmigung der Niederschrift vom 27.02.2019
- TOP 4: **Bericht des Kontrollausschusses**
✚ Sitzung vom 07.05.2019

Beratung und Beschlussfassung nachstehender Anträge:

- TOP 5: **Finanzwirtschaft;**
Rechnungsabschluss 2018- OHH und AOHH
- TOP 6: **Finanzwirtschaft;**
1. NVA 2019
- TOP 7: **Bauverwaltung;**
Änderung des Flächenwidmungsplanes 2018
✚ Information
✚ Beschlussfassung
- TOP 8: **Bauverwaltung/Raumordnung/Raumplanung;**
Abschluss einer Vereinbarung zur widmungsgemäßen Bebauung
Teile der Parz. Nr. 577/2 und 582, KG. Weißbriach (75021)
✚ Information
✚ Beschlussfassung
- TOP 9: **Rechtsamt;**
Interkommunale Zusammenarbeit für Gewerbe im Gail-/Gitsch-/ Lesachtal
„Interkommunaler Gewerbepark“
✚ Diskussion
✚ Grundsatzbeschlussfassung
- TOP 10: **Betriebe der Wasserversorgung – WVA-Weißbriach;**
Errichtung einer Drucksteigerungsanlage - Auftragsvergabe
✚ Information
✚ Beschlussfassung
- TOP 11: **AWV „Karnische Region“;**
BA 21 – Bürgschaftsübernahme
- TOP 12: **Rechtsamt;**
Stromlieferungsvertrag ab 2020
✚ Diskussion
✚ Auftragsvergabe

- TOP 13: **Öffentliche Einrichtungen;**
„Check up“ für die öffentliche Beleuchtung (Straßenbeleuchtung)
+ Information
+ Auftragsvergabe
- TOP 14: **Öffentliche Einrichtungen;**
Ankauf einer Ladestation (Wall Box) für Elektroautos
+ Diskussion
+ Auftragsvergabe
- TOP 15: **Tourismus;**
Abstimmung über die Errichtung von Tourismusverbänden
+ Diskussion
+ Beschlussfassung
- TOP 16: **Tourismus;**
Projekt Aktiv-Erlebnis Gitschtal
+ Information
+ Beschlussfassung
- TOP 17: **Bauamt;**
Projekt „Ölkesselfreie Gemeinde“ Gitschtal
+ Information
+ Beschlussfassung
- TOP 18: **Sicherheitspolizei/Straßenverkehr;**
Erlassung von Verordnungen – Regelung und Sicherung des Verkehrs für Verbindungsstraßen im Gemeindegebiet der Gemeinde Gitschtal
+ Information
+ Beschlussfassung
- TOP 19: **Unterricht;**
Festlegung der Übernahme des Schulerhaltungsbeitrages für ein Kind – (Schnabel Julian)
- TOP 20: **Personalangelegenheiten;**

Sitzungsverlauf

Der Vorsitzende begrüßt die anwesenden Gemeinderatsmitglieder und Zuhörer und stellt die Beschlussfähigkeit gemäß den Bestimmungen des § 37 K-AGO fest.

zu TOP 1:

Zu Protokollfertiger werden GR Zoller Patrick und GR DI (FH) Schretter Martin bestellt.

zu TOP 2:

004-1/2019-01/-01

Anfrage

gerichtet von: GR-Ers. Dossi Erwin

Anfrage

gerichtet an: Bgm. Müller Christian

Text:

GR Dossi ersucht um Ausbesserung von Schlaglöchern entlang des Radweges, ausgehend vom Stallgebäude der Familie Oberressl in Richtung Weißbriach.

Antwort:

Der Vorsitzende wird sich dieser Angelegenheit annehmen.

zu TOP 3:

Die Niederschrift zur Sitzung des Gemeinderates vom 27.02.2019 wird ohne Wortmeldungen in Einstimmigkeit mit 15:0 Stimmen genehmigt.

zu TOP 4:

Die Niederschrift, aufgenommen anlässlich der Kontrollausschusssitzung am 07.05.2019 wird von der zuständigen Obfrau, GR Scharschön Stefanie vollinhaltlich verlesen und somit in dieser Form dem Gemeinderat als Kollegium zur Kenntnis gebracht.

Vor Behandlung des TOP 5 präsentiert Herr Ing. Mag. Gerald Hackl das Projekt „Interkommunale Zusammenarbeit für Gewerbe im Gail-/Gitsch-/ Lesachtal“ - „**Interkommunaler Gewerbepark**“. Die Präsentationsunterlagen sind als **Anlage 1** Bestandteil dieser Niederschrift.

zu TOP 5:

Der Vorsitzende erläutert den Rechnungsabschluss in Zusammenfassung:

BERICHT

zum

Rechnungsergebnis OHH und AOHH 2018

Gemeinde Gitschtal
Rechnungsabschluss 2018

DVR-NR: 0096610
2 Ordentlicher Haushalt Einnahmen

Gesamtübersicht über die ordentlichen Einnahmen

Gruppe	Anf.Rest	Soll	Gesamt-Soll	Ist	Schl.Rest	VA-2018	Mehr/Weniger
0 Vertretungskörper und Allgemeine Verwaltung	0,00	28.258,54	28.258,54	28.258,54	0,00	34.100,00	816,14 -6.657,60
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit	0,00	15.239,64	15.239,64	15.239,64	0,00	14.300,00	1.515,20 -575,56
2 Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft	90,91	94.681,08	94.771,99	94.773,81	-1,82	93.400,00	4.391,54 -3.110,46
3 Kunst, Kultur und Kultus	0,00	94.569,73	94.569,73	94.569,73	0,00	130.500,00	784,00 -36.714,27
4 Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	0,00	26.410,13	26.410,13	26.410,13	0,00	26.200,00	246,13 -36,00
5 Gesundheit	0,00	300,00	300,00	300,00	0,00	1.100,00	0,00 -800,00
6 Strassen- und Wasserbau, Verkehr	726,73	8.813,40	9.540,13	9.540,13	0,00	11.200,00	0,00 -2.386,60
7 Wirtschaftsförderung	10.454,19	23.755,00	34.209,19	34.209,19	0,00	24.200,00	1.810,34 -2.255,34
8 Dienstleistungen	94.505,77	752.217,44	846.723,21	811.112,95	35.610,26	665.700,00	96.377,22 -9.859,78
9* Finanzwirtschaft	-843,32	1.976.259,22	1.975.415,90	1.974.673,24	742,66	1.856.500,00	121.146,50 -1.387,28
Zwischensumme	104.934,28	3.020.504,18	3.125.438,46	3.089.087,36	36.351,10	2.857.200,00	227.087,07 -63.782,89

Abwicklung der Vorjahre

2/990017/963000 ABWICKLUNG SOLL-ÜBERSCHÜSSE VORJAHRE	0,00	4.813,96	4.813,96	4.813,96	0,00	4.800,00	13,96
---	------	----------	----------	----------	------	----------	-------

Gesamtsumme der Einnahmen	104.934,28	3.025.318,14	3.130.252,42	3.093.901,32	36.351,10	2.862.000,00	227.101,03 -63.782,89
----------------------------------	-------------------	---------------------	---------------------	---------------------	------------------	---------------------	--

Ergebnisse des Haushaltsjahres

2/990000/965000 IST-Überschuss	0,00	26.938,74	26.938,74	0,00	26.938,74	0,00	26.938,74
-----------------------------------	------	-----------	-----------	------	-----------	------	-----------

E n d s u m m e	104.934,28	3.052.256,88	3.157.191,16	3.093.901,32	63.289,84	2.862.000,00	254.039,77 -63.782,89
------------------------	-------------------	---------------------	---------------------	---------------------	------------------	---------------------	--

*) Summe der Gruppe 9 ohne Abwicklung der Ergebnisse des Vorjahres

Gesamtübersicht über die ordentlichen Ausgaben

Gruppe	Anf.Rest	Soll	Gesamt-Soll	Ist	Schl.Rest	VA-2018	Mehr/Weniger
0 Vertretungskörper und Allgemeine Verwaltung	0,00	466.237,32	466.237,32	466.237,32	0,00	482.100,00	11.063,28 -26.925,96
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit	0,00	50.019,44	50.019,44	50.019,44	0,00	50.500,00	8.186,73 -8.667,29
2 Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft	0,00	387.706,89	387.706,89	387.706,89	0,00	385.100,00	23.721,83 -21.114,94
3 Kunst, Kultur und Kultus	0,00	135.412,19	135.412,19	135.412,19	0,00	166.100,00	8.939,41 -39.627,22
4 Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	0,00	352.572,15	352.572,15	352.572,15	0,00	353.400,00	704,76 -1.532,61
5 Gesundheit	0,00	203.355,98	203.355,98	203.355,98	0,00	207.800,00	835,94 -5.279,96
6 Strassen- und Wasserbau, Verkehr	0,00	74.213,36	74.213,36	74.213,36	0,00	88.500,00	8.146,20 -22.432,84
7 Wirtschaftsförderung	0,00	252.915,75	252.915,75	244.125,90	8.789,85	240.200,00	23.659,02 -10.943,27
8 Dienstleistungen	21.626,79	901.064,09	922.690,88	922.690,88	0,00	818.600,00	126.925,50 -44.461,41
9* Finanzwirtschaft	0,00	147.320,98	147.320,98	147.320,98	0,00	69.700,00	77.713,38 -92,40
Zwischensumme	21.626,79	2.970.818,15	2.992.444,94	2.983.655,09	8.789,85	2.862.000,00	289.896,05 -181.077,90

Abwicklung der Vorjahre

1/990017/962000 ABWICKLUNG IST-ABGANG VORJAHR	78.493,53	0,00	78.493,53	78.493,53	0,00	0,00	0,00
1/990017/963000 ABWICKLUNG SOLL ÜBERSCHUSS VORJAHR	4.813,96	0,00	4.813,96	4.813,96	0,00	0,00	0,00

Gesamtsumme der Ausgaben	104.934,28	2.970.818,15	3.075.752,43	3.066.962,58	8.789,85	2.862.000,00	289.896,05 -181.077,90
---------------------------------	-------------------	---------------------	---------------------	---------------------	-----------------	---------------------	---

Ergebnisse des Haushaltsjahres

1/990000/965000 IST-Überschuss	0,00	26.938,74	26.938,74	26.938,74	0,00	0,00	26.938,74
1/990000/967000 SOLL-Überschuss	0,00	54.499,99	54.499,99	0,00	54.499,99	0,00	54.499,99

E n d s u m m e	104.934,28	3.052.256,88	3.157.191,16	3.093.901,32	63.289,84	2.862.000,00	371.334,78 -181.077,90
------------------------	-------------------	---------------------	---------------------	---------------------	------------------	---------------------	---

*) Summe der Gruppe 9 ohne Abwicklung der Ergebnisse des Vorjahres

Gesamtübersicht über die außerordentlichen Einnahmen nach Vorhaben

<i>Vorhaben</i>	<i>Anf.Rest</i>	<i>Soll</i>	<i>Gesamt-Soll</i>	<i>Ist</i>	<i>Schl.Rest</i>	<i>VA-2018</i>	<i>Mehr/Weniger</i>
15 EDV-Anlage - Software							0,00
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	40.400,00	-40.400,00
11 Überarbeitung OEK und FLÄWI							8.750,00
	10.579,00	26.250,00	36.829,00	36.829,00	0,00	17.500,00	0,00
09 Sanierung FWGH St. Lorenzen/G.							26,28
	76.361,33	76.361,33	152.722,66	152.722,66	0,00	76.400,00	-64,95
40 FF-Drehleiter - Bezirkseinrichtung							56,48
	56,48	6.956,48	7.012,96	7.012,96	0,00	6.900,00	0,00
14 Ankauf KLF - FW Lassendorf							722,95
	0,00	130.722,95	130.722,95	130.722,95	0,00	130.000,00	0,00
41 "Sanierung Stoffelbauerbrücke"							0,00
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	38.000,00	-38.000,00
10 Schutzwasserbauten - Verbauung "Mösernbach"							1.076,00
	36.476,00	36.476,00	72.952,00	72.952,00	0,00	35.400,00	0,00
44 Schutzwasserbauten - Schwarzenbach							0,00
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	50.000,00	-50.000,00
12 Wirtschaftsförderung - GK Moritz							0,00
	0,00	54.770,00	54.770,00	54.770,00	0,00	54.800,00	-30,00
13 Wirtschaftsförderung - BB Weißbriach							0,00
	0,00	166.000,00	166.000,00	166.000,00	0,00	166.000,00	0,00
42 "KTP" - Sanierungen 2019							7.122,98
	0,00	7.122,98	7.122,98	7.122,98	0,00	0,00	0,00
43 Wirtschaftsförderung - GK Gewerbepark Lassendorf							0,00
	0,00	46.180,00	46.180,00	46.180,00	0,00	68.300,00	-22.120,00
21 Grundkauf "Baulandmodell Jadersdorf"							0,00
	226.058,70	230.000,00	456.058,70	456.058,70	0,00	230.000,00	0,00
Gesamtsumme der Einnahmen	349.531,51	780.839,74	1.130.371,25	1.130.371,25	0,00	913.700,00	17.754,69 -150.614,95
<u>Ergebnisse des Haushaltsjahres</u>							
6/990000/965000 IST-Überschuss	0,00	173.383,96	173.383,96	0,00	173.383,96	0,00	173.383,96
6/990000/966000 IST-ABGANG	0,00	40.013,66	40.013,66	40.013,66	0,00	0,00	40.013,66
6/990000/968000 SOLL-ABGANG	0,00	40.013,66	40.013,66	0,00	40.013,66	0,00	40.013,66
E n d s u m m e	349.531,51	1.034.251,02	1.383.782,53	1.170.384,91	213.397,62	913.700,00	120.551,02

Gesamtübersicht über die außerordentlichen Ausgaben nach Vorhaben

Vorhaben	Anf.Rest	Soll	Gesamt-Soll	Ist	Schl.Rest	VA-2018	Mehr/Weniger
15 EDV-Anlage - Software	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	40.400,00	0,00 -40.400,00
11 Überarbeitung OEK und FLÄWI	10.579,00	18.979,00	29.558,00	29.558,00	0,00	17.500,00	10.579,00 -9.100,00
09 Sanierung FWGH St. Lorenzen/G.	76.361,33	76.361,33	152.722,66	152.722,66	0,00	76.400,00	0,00 -38,67
40 FF-Drehleiter - Bezirkseinrichtung	56,48	6.843,52	6.900,00	6.900,00	0,00	6.900,00	0,00 -56,48
14 Ankauf KLF - FW Lassendorf	0,00	130.722,95	130.722,95	130.722,95	0,00	130.000,00	722,95 0,00
41 "Sanierung Stoffelbauerbrücke"	0,00	3.504,48	3.504,48	3.504,48	0,00	38.000,00	0,00 -34.495,52
10 Schutzwasserbauten - Verbauung "Mösernbach"	36.476,00	36.476,00	72.952,00	72.952,00	0,00	35.400,00	1.076,00 0,00
44 Schutzwasserbauten - Schwarzenbach	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	50.000,00	0,00 -50.000,00
12 Wirtschaftsförderung - GK Moritz	0,00	54.770,00	54.770,00	54.770,00	0,00	54.800,00	0,00 -30,00
13 Wirtschaftsförderung - BB Weißbriach	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	166.000,00	0,00 -166.000,00
42 "KTP" - Sanierungen 2019	0,00	42.006,86	42.006,86	42.006,86	0,00	0,00	42.006,86 0,00
43 Wirtschaftsförderung - GK Gewerbepark Lassendorf	0,00	46.180,00	46.180,00	46.180,00	0,00	68.300,00	0,00 -22.120,00
21 Grundkauf "Baulandmodell Jadersdorf"	226.058,70	231.625,30	457.684,00	457.684,00	0,00	230.000,00	1.666,60 -41,30
Gesamtsumme der Ausgaben	349.531,51	647.469,44	997.000,95	997.000,95	0,00	913.700,00	56.051,41 -322.281,97
Ergebnisse des Haushaltsjahres							
5/990000/965000 IST-Überschuss	0,00	173.383,96	173.383,96	173.383,96	0,00	0,00	173.383,96
5/990000/966000 IST-ABGANG	0,00	40.013,66	40.013,66	0,00	40.013,66	0,00	40.013,66
5/990000/967000 SOLL-Überschuss	0,00	173.383,96	173.383,96	0,00	173.383,96	0,00	173.383,96
E n d s u m m e	349.531,51	1.034.251,02	1.383.782,53	1.170.384,91	213.397,62	913.700,00	120.551,02

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 20.12.2017 wurde der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2018 in der ordentlichen Gebarung (OHH) mit

Ausgaben	2.755.800,00 €
Einnahmen	2.707.900,00 €
Abgang	47.900,00 €

veranschlagt.

Die **außerordentliche Gebarung (AOHH)** wurde mit Einnahmen und Ausgaben von

€ 398.000

beschlossen.

Der Gemeinderat beschloss am 09.08.2018 und am 04.12.2018 Nachtragsvoranschläge mit Erweiterungen / Kürzungen im ordentlichen und außerordentlichen Haushalt.

Somit waren für das Haushaltsjahr 2018 im ordentlichen Haushalt (OHH)

Ausgaben	2.862.000,00 €
Einnahmen	2.862.000,00 €
Abgang	- €

und im **außerordentlichen Haushalt (AOHH)** Einnahmen und Ausgaben von insgesamt

€ 913.700

veranschlagt.

Der Abschluss der Jahresrechnung erfolgt nach den Richtlinien der Soll-Rechnung gemäß der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV), wobei der Erfolgsrechnung die Ergebnisse aus dem Soll-Abschluss und dem Kassenabschluss die Ergebnisse der Ist-Rechnung zugrunde liegen.

Summen Rechnungsabschluss 2018

Für die Beurteilung, wie erfolgreich die Einnahmegerbarung war und in welchem Ausmaß Einsparungen und Mehrausgaben zu verzeichnen waren, bilden die Ergebnisse der Soll-Rechnung die Grundlage.

a) Ordentliche Gebarung

	Rechnungsjahr	Voranschlag	mehr/weniger
Soll-Einnahmen	3.025.318,14	2.862.000,00	227.101,03
			-63.782,89
Soll-Ausgaben	2.970.818,15	2.862.000,00	289.896,05
			-181.077,90
Soll-Überschuss 2018	54.499,99	0,00	

b) Außerordentliche Gebarung

	Rechnungsjahr	Voranschlag	mehr/weniger
Soll-Einnahmen	780.839,74	913.700,00	17.754,69
			-150.614,95
Soll-Ausgaben	647.469,44	913.700,00	56.051,41
			-322.281,97
Soll-Überschuss 2018	133.370,30	0,00	

c) Voranschlagsunwirksame (durchlaufende) Gebarung

Diese schließt im Soll bei Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen mit **€ 2.360.955,01** ab.

d) Ist - Abschluss 2018

Der Kassenabschluss (Ist-Abschluss) zeigt das Ergebnis der Vollziehung der angeordneten Einnahmen und Ausgaben.

	Einnahmen	Ausgaben	mehr/weniger + Überschuss - Abgang
a) Ordentliche Gebarung	3.093.901,32	3.066.962,58	26.938,74
Außerordentliche			
b) Gebarung	1.130.371,25	997.000,95	133.370,30
c) durchlaufende Gebarung	3.669.708,55	1.984.714,96	1.684.993,59
Gesamtsumme Ist	7.893.981,12	6.048.678,49	1.845.302,63

Der Ist-Kassenbestand (einschließlich Rücklagen) für das Rechnungsjahr 2018 von **€ 1.845.302,63** stimmt mit dem Tageskassenabschluss Nr. 96 vom 15.02.2019 überein.

Erläuterungen zum Personalaufwand 2018

Der Personalaufwand beträgt für die einzelnen Verwaltungsstellen:

	Rechnung	Voranschlag
Allgemeine Verwaltung (Zentralamt)	195.697,57	199.200,00
Freiwillige Feuerwehr	995,00	1.100,00
Volksschulen	13.156,96	13.400,00
Kindergarten	144.870,33	141.100,00
Fremdenverkehr	45.970,64	45.400,00
Wirtschaftshof	96.177,63	85.400,00
Freibad	24.845,75	22.000,00
Gesamtsumme:	521.713,88	507.600,00

Zusammenfassung der Ergebnisse der Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und Haushalte mit Kostendeckung sowie deren Rücklagenbewegung

Die Verwaltungsstellen mit spezieller Kostendeckung sowie die Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit sind ermächtigt, Ausgaben in Höhe der erzielten Einnahmen zu tätigen.

Die Richtlinien über die Erstellung des Rechnungsabschlusses gemäß der VRV und K-GHO verlangen den Ausgleich dieser Betriebe und Verwaltungsstellen. In der nachfolgenden Aufstellung scheint die Abweichung gegenüber dem Voranschlag in einer Summe auf.

Gleichzeitig wurde die Rücklagenentwicklung dieser Betriebe und Verwaltungsstellen dargestellt.

Ergebnis laut Erfolgsrechnung (Soll) – OHH

Gebührenhaushalte u. Verwaltungsstellen mit spezieller Kostendeckung:

Bezeichnung	Voranschlag	Rechnung	+ mehr - weniger
Wirtschaftshof	132.000,00	141.042,22	9.042,22
WVA Weißbriach	180.100,00	181.952,25	1.852,25
Abwasserbeseitigung	258.700,00	330.580,47	71.880,47
Müllabfuhr	67.000,00	67.424,81	424,81
Fremdenverkehr	201.200,00	215.658,15	14.458,15
(Abschnitt 77, OT, POT, FVA)			

Rücklagen:

Bezeichnung	Rücklagen- Entnahme	Rücklagen- Zuführung	Rücklagen- stand
OEK/FLÄWI		1,06	2.794,96
Wirtschaftshof	712,09	4,30	11.404,24
Katastrophenschäden		50.000,00	50.000,00
Strukturfondsmittel KIG		24.424,00	24.424,00
Abwasserbeseitigung	207.785,05	420.467,01	286.474,31
Abwasserbeseitigung	112.000,00	112.249,58	736.166,02
Müllabfuhr	0,00	9.307,31	60.701,30
Unkrautbekämpfung	187,66	0,21	372,22
Abwasser Kassenverstärkung	437.601,80	112.000,00	0,00
Grundstückserlös		0,00	80.900,00
Gesamt	758.286,60	728.453,47	1.253.237,05
Anfangsstand			1.283.070,18
Entnahme netto 2018			-29.833,13

Fremdenverkehr:

<u>Einnahmenermittlung:</u>	Rechnung	Voranschlag
Tourismusabgabe (FVA)	30.472,52	30.000,00
Ortstaxe	154.175,08	142.000,00
Pauschalierte Ortstaxe	12.144,49	10.000,00
Sonstige Einnahmen	18.866,06	19.200,00
Summe:	215.658,15	201.200,00
Ausgaben Abschnitt 77:	206.868,30	203.900,00
Soll-Überschuss 2018	8.789,85	

Belastungen der Gemeinde durch Umlagen und Beiträge

	Rechnung 2018	VA 2018	Rechnung 2017
GV „Karnische Region“	17.514,29	15.600,00	14.992,64
Pensionsfonds Bgm.Ko.Ers.	2.460,00	2.700,00	6.210,00
Pensionsfonds -K-GBG	95.710,00	99.600,00	92.830,00
Ktn. Schulbaufonds	20.605,44	20.600,00	20.736,28
Schulerhaltsbeiträge Hermagor	4.561,24	4.500,00	3.395,07
Beitrag Schulassistentz	9.347,31	10.000,00	20.015,25
Erhaltungsbeitrag BS	9.149,39	9.200,00	11.700,39
Kinderbetreuungseinrichtungen	23.596,65	22.900,00	23.094,03
Sozialhilfe Kopfquote	348.543,97	348.900,00	323.116,25
Essen auf Rädern	2.032,07	1.500,00	1.665,09
Beitrag Sprengelarzt	3.111,60	3.200,00	3.216,17
Krankenanstalten (Abgänge)	183.738,60	187.000,00	174.013,81
Rettungsbeitrag	11.911,95	12.100,00	11.678,34
Beitrag Wasserbauten-Förd.	7.700,00	10.400,00	22.734,89
Beitrag Wasserbauten an Stadgde.	2.588,05	15.000,00	0,00
Förderung Ktn. TZG	4.191,00	4.200,00	3.685,00
Landesumlage	68.631,93	68.100,00	69.098,45
Schulgemeindeverb.Umlage	86.731,56	86.700,00	84.736,44
Schülertransporte	14.807,11	14.500,00	13.733,00
Kindergartentransport	8.197,32	8.200,00	7.603,00
Verkehrsverbund ÖPNV	12.753,36	12.900,00	11.829,00
Schibusverkehr	23.258,21	22.400,00	21.571,00
Summen:	961.141,05	980.200,00	941.654,10

Erläuterung zum Schuldenstand 2018

Der Schuldenstand beträgt insgesamt:

➤ Ende 2017	904.099,51
➤ Summe der Darlehenszahlungen	89.000,98
➤ Zugänge (Regionalfondsdarlehen Baulandmodell)	230.698,00
Schuldenstand Ende 2018	1.045.796,53
Überwältzbarer Schuldenstand, davon:	
➤ Gebührenhaushalte (Wasserversorgung)	815.796,53
davon WVA Weißbriach	815.796,53

Darlehensschuld per 31.12.2018 und					
Zweck	Anfangs stand	Zinsen	Tilgung	Zugang	Schulden stand
Regionalfondsdarlehen	-	-	-	230.000,00	230.000,00
WVA Weißbriach BA01	5.808,55	179,56	5.808,55		0,00
WVA Weißbriach BA02	34.472,87	323,11	3.684,87		30.788,00
WVA Weißbriach BA02	10.229,92	218,59	10.229,92		0,00
WVA Weißbriach BA01*	56.102,00				56.102,00
WVA Weißbriach BA02*	13.160,00				13.160,00
WVA Weißbriach BA03*	69.800,24			698,00	70.498,24
WVA Weißbriach BA03	686.605,93	9.666,83	41.357,64	0,00	645.248,29
Schulden zu Lasten der Genossenschaften:					
WVA St.Lorenzen/G.*	14.602,00		14.602,00		0,00
WVA Jadersdorf*	13.318,00		13.318,00		0,00
Summe:	904.099,51	10.388,09	89.000,98	230.698,00	1.045.796,53
* Landesdarlehen (Tilgungsbeginn 25 Jahre nach Funktionsfähigkeit)					

Verpflichtungen aus Leasingverträgen 31.12.2018						
Ansatz	Bezeichnung/ Zweck	Anschaff. kosten	Monatlich Leasing rate	Laufzeit in Mo	jährliche Belastung	Restwert 31.12.2018
1630	KRF-A FF Weißbr. (2010 - 2018)	160.700,00	515,6	7	3.609,20	0,00

Beilage Rechnungsabschluss gem. "Ktn. Gemeindehaftungs-Verordnung (LGBl. Nr. 67/2012)

Art der Haftung	Haftungs- höchstbetr.	Stand 01.01.2018	Zugang	Abgang	Stand 31.12.2018	Risiko- gruppe
Anteil Gitschtal	11,80%				11,80%	
AWV-BA 03	68.603,15	9.665,55		5.303,18	4.362,37	1
101/KommDarl					0,00	
AWV-BA 05 BACA	137.206,31	64.616,12		6.658,02	57.958,10	1
102/KommDarl					0,00	
AWV-BA 06	634.364,80	288.198,79		27.186,56	261.012,23	1
105/KommDarl					0,00	
AWV-BA 02	986.170,36	382.620,39		53.866,44	328.753,95	1
107/KommDarl					0,00	
AWV-BA 01	908.991,81	348.368,07		49.054,70	299.313,37	1
109/KommDarl					0,00	
AWV-BA 07	334.440,38	166.583,84		14.778,83	151.805,01	1
110/KommDarl					0,00	
AWV-BA 08	271.400,00	149.782,16		10.981,14	138.801,02	1
111/KommDarl					0,00	
AWV-BA 09	495.600,00	301.676,78		19.388,34	282.288,44	1
112/KommDarl					0,00	
AWV-BA 10	236.000,00	139.558,24		9.358,19	130.200,05	1
113/KommDarl					0,00	
AWV-BA 11	247.800,00	154.454,44		9.517,81	144.936,63	1
114/KommDarl					0,00	
AWV-BA 12	224.200,00	143.233,99		8.477,32	134.756,67	1
115/KommDarl					0,00	
AWV-BA 14	271.400,00	177.957,54		10.133,14	167.824,40	1
116/KommDarl					0,00	
AWV-BA 17/1+2	519.200,00	420.689,29		19.361,87	401.327,42	1
117/KommDarl					0,00	
AWV-BA 15	531.000,00	416.764,10		20.989,56	395.774,54	1
120/KommDarl					0,00	
AWV-BA 16/18	660.800,00	563.690,53		22.828,43	540.862,10	1
123/KommDarl					0,00	
AWV-BA 19/20	129.800,00	47.200,00	82.600	4.634,25	125.165,75	1
124/KommDarl					0,00	
AWV-BA 13	456.230,42	427.147,53		19.825,64	407.321,89	1
125/KommDarl					0,00	
AWV-BA 04 u. 05	128.278,65	113.768,98		14.661,58	99.107,40	1
					0,00	
127/FondsDarl						
WVA St.L. BA52	14.602,00		14.602,00		14.602,00	1
128/FondsDarl						

WVA Jad. BA52	13.318,00		13.318,00		13.318,00	1
Summe KZ: 1	7.269.405,88	4.315.976,34	110.520,00	327.005,00	4.099.491,34	
			0,00		0,00	
GG GG/KS	742.000,00	314.611,82		115.261,98	199.349,84	2
122/KommDarl					0,00	
					0,00	
Summe KZ: 2	742.000,00	314.611,82		115.261,98	199.349,84	
Summe gesamt:	8.011.405,88	4.630.588,16	110.520,00	442.266,98	4.298.841,18	
Zusammenfassung - GEMEINDEHAFTUNGEN:						
120 % d. Einnahmen	Summe Haftungen	unter/ober	Haftungsgrenze			
Abschnitt 92 VVJ:		Haftungsgr.	OK / überschritten			
€ 1.835.688,16	€ 4.298.841,18	^{-€} 2.463.153,02	ÜBERSCHRITTEN			
Risikovorsorgen Haftungsübernahmen nach dem 02.08.2012						
	Ausnutz.Stand					
	Jahresende	Risikovorsorge		Summen -		
Risikogruppe 2-4	nach Risikogruppen	lt. Verordnung		Risiko- vorsorge		
Summe RG 2:	€ 0	10%		€ 0		
Summe RG 3:	€ 0	50%		€ 0		
Summe RG 4:	€ 0	100%		€ 0		

Übersicht über das Aufkommen an gemeinde- eigenen Steuern und Abgaben, sowie an Ertragsanteilen

	Rechnung 2018	VA 2018	Rechnung 2017
Grundsteuer A	10.437,05	10.500,00	11.362,63
Grundsteuer B	100.463,92	99.300,00	100.336,74
Kommunalsteuer	183.167,68	161.000,00	172.107,96
Lustbarkeitsabgabe	104,64	100,00	104,64
Hundeabgabe	1.600,00	1.600,00	915,40
Ortstaxen	154.175,08	142.000,00	142.326,80
Pauschalierte Ortstaxen	12.144,49	10.000,00	12.056,99
Zweitwohnsitzabgabe	12.407,46	13.000,00	13.605,98
Nebenansprüche	296,21	500,00	533,70
Verwaltungsabgaben	3.880,25	3.000,00	1.598,00
Kommissionsgebühren	972,00	1.500,00	852,00
Zwischensumme:	479.648,78	442.500,00	455.800,84
Fremdenverkehrsabgabe	30.472,52	30.000,00	29.908,76
Ertragsanteile	1.131.966,85	1.085.300,00	1.084.621,58
Summen:	1.642.088,15	1.557.800,00	1.570.331,18

Finanzlage im Rückblick

Bei der Erstellung des Budgets 2018 wurden mangels der finanziellen Mittel lediglich laufende Ausgaben und Pflichtausgaben bzw. solche, wo die Gemeinde ihrerseits Verpflichtungen eingegangen ist, veranschlagt.

Ein Haushaltsausgleich konnte nur durch die Veranschlagung des Bevölkerungsausgleiches und Gemeindefinanzausgleiches für Abgangsgemeinden erreicht werden.

Der Voranschlag 2018 wurde vom Gemeinderat am 20.12.2017 beschlossen.

Einnahmen	2.707.900,00 €
Ausgaben	2.755.800,00 €
Abgang	- 47.900,00 €

Davon betragen die Ausgaben für Investitionen bzw. Ermessensausgaben:

Investitionen/Instandhaltungen bzw. sonstige Leistungen:

0100-6140 Instandhaltung Gebäude	1.000
1630-0430 Betriebsausstattung	1.100
1630-4010 WG Anlage/Umlaufvermögen	5.100
2110-0430 Betriebsausstattung	1.000
2400-0430 Betriebsausstattung	800
6120-6110 Straßeninstandhaltung	5.000
8140-0430 Betriebsausstattung (Streugerät)	1.500
8200-0430 Betriebsausstattung (Motrosense, Rasenmäher)	1.600
8310-0430 Betriebsausstattung	2.000
8310-6190 Instandhaltungen	7.000
8500-0040 Wasserbauten	1.000
8500-0500 Sonderanlagen	1.000
8500-6110 Instandhaltungen	1.000
8510-0040 Kanalbauten	1.500
8520-0100 Gebäude	3.500
8520-0430 Betriebsausstattung	2.700
	36.800

Ermessensausgaben bzw. Freiwilligen Leistungen:

0940-7570 Betriebsgemeinschaft	700
2320-7280 Entg.so.Leistungen (Ferienbetr.)	6.800
2690-7571 Sportvereine	4.700
2820-7680 Fahrtkosten Studenten	800
3220-7571 Kulturvereine	2.500
4190-7570 Pensionistenverbände	500
4230-7570 Essen auf Rädern	1.500
4290-7280 Seniorenbetreuung/-Tag	1.600
4390-4030 Babypräsente	400
4390-7680 Müllsäcke f. Neugeborene	400
7420-5230 Impfhelferkosten	300
7420-7270 Fahrkosten Tierärzte	1.300
7420-7290 Bienenzuchtverein	200
7420-7570 Stickstoffkosten	900
7421-4551 Kartoffelkäferbek. Mittel	200
	22.800

Im außerordentlichen Haushalt wurden die Vorhaben

EDV-Anlage - Software	40.400
Überarbeitung ÖEK und FLÄWI	17.500
Sanierung FWGH St. Lorenzen/G.	80.000
FF-Drehleiter - Bezirkseinrichtung	6.900
Ankauf KLF - FW Lassendorf	130.000
Schutzwasserbauten - Verbauung "Mösernbach"	35.400
Wirtschaftsförderung - GK Moritz	54.800
Wirtschaftsförderung - BB Weißbriach	33.000
Gesamtsumme:	398.000

veranschlagt.

Durch den 1. und 2. Nachtragsvoranschlag vom 09.08.2018 und 04.12.2018 ergeben sich im OHH folgende Gesamtsummen:

Einnahmen	2.862.000,00 €
Ausgaben	2.862.000,00 €

Im 1. NAV wurden insgesamt Mehreinnahmen € 154.100,00 und Mehrausgaben in der Höhe von € 106.200,00 veranschlagt.

Im AOHH wurden neue AO-Vorhaben

- Sanierung Stoffelbauerbrücke
- Oberflächenentwässerung
- Wildbachverbauung Schwarzenbach
- Wirtschaftsförderung GK Gewerbepark Lassendorf
- GK Baulandmodell Jadersdorf

mit einer Gesamtsumme in Einnahme und Ausgabe von € 394.700,00 veranschlagt.

Im 2. NAV wurden insgesamt Mehreinnahmen und Mehrausgaben im AOHH in der Höhe von € 121.000,00 veranschlagt.

Ergebnisse der Verwaltungsstellen

Darstellung der im Haushaltsjahr 2018 gegenüber dem Voranschlag (einschließlich Nachtragsvoranschläge) erzielten wesentlichen Mehreinnahmen bzw. festgestellten Mindereinnahmen, sowie der Ausgabenüberschreitungen bzw. Ausgabeneinsparungen.

Gruppe 0: Vertretungskörper und allg. Verwaltung

Einnahmen		Ausgaben	
Voranschlag	34.100	Voranschlag	482.100
Rechnungsergebnis	<u>28.259</u>	Rechnungsergebnis	<u>466.237</u>
	- 5.841		- 15.863

0000 Gemeinderat

Einnahmen		Ausgaben	
Voranschlag	0	Voranschlag	74.000
Rechnungsergebnis	<u>0</u>	Rechnungsergebnis	<u>73.447</u>
	+ 0		- 553

0100 Zentralamt

Einnahmen		Ausgaben	
Voranschlag	30.500	Voranschlag	271.800
Rechnungsergebnis	<u>27.330</u>	Rechnungsergebnis	<u>260.059</u>
	- 3.170		- 11.741

Die Gesamteinnahmen des Zentralamtes betragen € 27.330,12 (VA 30.500).

Diese setzen sich aus Kostenersätze (Bund/Land), Ersätze der Verwaltungszweige, Mieten (VMK), Rückersätzen u. sonstigen Einnahmen zusammen.

Die Ausgaben des Zentralamtes sind die allgemeinen Kosten der Verwaltung (Gemeindeamt) einschließlich des Personalaufwandes.

0120 GSZ / GV KS Region

Einnahmen		Ausgaben	
Voranschlag	0	Voranschlag	12.900
Rechnungsergebnis	<u>0</u>	Rechnungsergebnis	<u>14.993</u>
	+ 0		+ 2.093

Der Kostenbeitrag an das GSZ (Gemeindeservicezentrum) beträgt € 1.046,33.

Die Gesamtausgaben an den GV KS Region betragen insgesamt € 17.514,29 (VA 15.600) und setzen sich wie folgt zusammen:

Bautechniker	€ 4.041,05
Sonstiges Verwaltung GV	€ 7.942,93
Ausgaben AO-Projekte	€ 1.962,45
Personal Musikschule Hermagor	€ 665,24 (Ansatz 320)
Tourismus	€ 332,62 (Ansatz 771)
Regionalmanagement	€ 2.570,00 (Ansatz 060)

019 Repräsentationsausgaben

Einnahmen		Ausgaben	
Voranschlag	0	Voranschlag	4.000
Rechnungsergebnis	<u>0</u>	Rechnungsergebnis	<u>3.879</u>
	+ 0		- 121

0700 Verfügungsmittel

Einnahmen		Ausgaben	
Voranschlag	0	Voranschlag	6.800
Rechnungsergebnis	<u>0</u>	Rechnungsergebnis	<u>6.702</u>
	+ 0		- 98

Die Höhe der Repräsentationsmittel betragen 1,5 v.T. bzw. die Verfügungsmittel 2,5 v.T. der im OHH veranschlagten Einnahmen (K-GHO).

0900 Personalbetreuung

Einnahmen		Ausgaben	
Voranschlag	0	Voranschlag	2.400
Rechnungsergebnis	<u>0</u>	Rechnungsergebnis	<u>2.040</u>
	+ 0		- 360

Die Ausgaben betreffen den Beitrag an die Kärntner Verwaltungsakademie und die Kosten für Seminarbeiträge der Bediensteten.

Gruppe 1: Öffentliche Ordnung und Sicherheit

Einnahmen		Ausgaben	
Voranschlag	14.300	Voranschlag	50.500
Rechnungsergebnis	<u>15.240</u>	Rechnungsergebnis	<u>50.019</u>
	+ 940		- 481

1300 Sonderpolizei

Einnahmen		Ausgaben	
Voranschlag	500	Voranschlag	800
Rechnungsergebnis	<u>123</u>	Rechnungsergebnis	<u>353</u>
	- 377		- 447

Die Einnahmen betreffen die Hundemarken und Strafgelder nach der KBO.
Die Ausgaben betreffen die Gebühren des Totenbeschauers.

1630 Feuerwehren

Einnahmen		Ausgaben	
Voranschlag	13.800	Voranschlag	48.900
Rechnungsergebnis	<u>15.116</u>	Rechnungsergebnis	<u>48.685</u>
	+ 1.316		- 215

Die Rückersätze aus der Kollektiv-Unfallversicherung betragen € 124,44.

Für Fehlalarme des Kurhotels Weißbriach wurde ein Betrag von € 1.392,00 bzw. für den Erlös des alten Feuerwehrautos ein Betrag von € 2.500,00 vereinnahmt.
 Die BZ-Mittel in der Höhe von € 11.100,00 betreffen die Leasingraten für das KRF-A Weißbriach bzw. dessen Endfinanzierung.
 Der Gesamtaufwand der Feuerwehren beträgt insgesamt € **48.684,91**.
 Der Nettoaufwand der Feuerwehren beträgt somit insgesamt € 33.568,47.

Folgende Ausgaben wurden getätigt:

€ 1.430,05	Betriebsausstattung (KLF-A Lassendorf)
€ 11.903,39	Wirtschaftsgüter d. Anlage-/Umlaufvermögen
€ 1.413,48	Treib- u. Verbrauchsstoffe
€ 6.610,89	Stromkosten
€ 5.573,15	Instandhaltungen
€ 1.653,40	Kursbeiträge
€ 2.769,90	Versicherungen
€ 11.238,80	Leasingraten u. Restkaufwert KRF-A FF Weißbriach
€ 6.091,85	Druckwerke, Aufw.Entsch., SMS Dienste, Mietzinse, öffentl. Abgaben ua.

Gruppe 2: Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft

Einnahmen

Voranschlag	93.400
Rechnungsergebnis	94.681
	<u>+ 1.281</u>

Ausgaben

Voranschlag	385.100
Rechnungsergebnis	387.707
	<u>+ 2.607</u>

2100 Allg. Pflichtschulen gemeinsame Kosten

Einnahmen

Voranschlag	0
Rechnungsergebnis	0
	<u>+ 0</u>

Ausgaben

Voranschlag	122.100
Rechnungsergebnis	121.608
	<u>- 492</u>

davon:

➤ Transferz.a.Länder (Beitrag PBZ)	362
➤ Schulgemeindeverbandsumlage	86.732
➤ Schulerhaltungsbeitrag Hermagor	4.561
➤ Beitrag Kärntner Schulbaufonds	20.605
➤ Lfd.Transferzahlung (Schulassistentz pfleger.helf.Tätigkeit)	9.347
	<u>121.608</u>

Der Schulerhaltungsbeitrag für Volksschüler aus der Gemeinde an die Stadtgemeinde Hermagor beträgt € 4.561 und betrifft derzeit 4 Volksschüler.

Die Abrechnung durch die Stadtgemeinde Hermagor erfolgt im Nachhinein.

Der Ausgaben für die pflegerisch helfende Tätigkeit für eine Schülerin betrug bis Juli 2018 € 9.347,00.

Der Instandhaltungs- und Verwaltungsaufwand beträgt:

Volksschule Weißbriach

€ 28.725,63 (VA 29.700)

Zum Stichtag 01.09.2018 besuchen 42 Kinder die Volksschule.

2200 Berufsbildende Pflichtschulen

Einnahmen

Voranschlag	0
Rechnungsergebnis	0
	<u> </u>
	+ 0

Ausgaben

Voranschlag	9.200
Rechnungsergebnis	9.149
	<u> </u>
	- 51

Die Ausgaben betreffen die Schulerhaltungsbeiträge für Berufsschulen für 17 Lehrlinge (Stichtag: 15.10.2018 - Lehrbetriebe im Gitschtal).

2320 Schülerbetreuung

Einnahmen

Voranschlag	4.300
Rechnungsergebnis	4.327
	<u> </u>
	+ 27

Ausgaben

Voranschlag	21.300
Rechnungsergebnis	22.040
	<u> </u>
	+ 740

Die Elternbeiträge für die Sommerbetreuung (4 Wochen im August) betragen € 2.017,69 bzw. der Bundeszuschuss zur Schülerbeförderung € 2.309,53.

Die Ausgaben für den Schülertransport betragen € 14.807,11 und die Personalkosten des Hilfswerkes für die Sommerbetreuung € 7.232,50.

2400 Kindergarten

Einnahmen

Voranschlag	88.800
Rechnungsergebnis	89.854
	<u> </u>
	+ 1.054

Ausgaben

Voranschlag	171.400
Rechnungsergebnis	175.649
	<u> </u>
	+ 4.249

Einnahmen:

€ 20.660,16	Elternbeiträge
€ 1.021,00	Verwaltungskostenpauschale
€ 55.950,80	Landesförderung für 2 Kindergartengruppen
€ 6.800,01	Förderung Ktn.LR Gratis KG-Jahr
€ 4.143,62	Kärntner Kinderstipendium
€ 1.278,57	KG-Transport Bundesförderung
€ 89.854,16	

Ausgaben:

€ 144.870,33	Personalkosten (2 KG, 2 Helferinnen, 1 Reinigungskraft)
€ 15.036,00	Mietzinse
€ 8.197,32	Kindergartentransport
€ 1.464,00	Wihof-Arbeiter
€ 6.081,50	Verbr.Material, Druckwerke, Lebensmittel, Telefon ua.

€ 175.649,15

Der Betriebsabgang des 2-gruppigen (halbtags) Kindergartens beträgt € 85.794,99. Mit Stichtag **31.12.2018** besuchten **35 Kinder, davon 8 Vorschüler**, den Kindergarten.

Die Mehrkosten im Personalbereich ist auf das Ausscheiden der Kindergartenleiterin bzw. Neuaufnahme zurückzuführen.

Ansatz 2490: Die laufenden Transferzahlungen an das Land Kärnten für die Kinderbetreuungseinrichtungen betragen insgesamt € 23.596,65 (VA 22.900). Gemäß Kärntner Kinderbetreuungsgesetz haben die Gemeinden dem Land 56 % der Kosten für die Tagesbetreuung zu ersetzen.

2600 Sport

Einnahmen		Ausgaben	
Voranschlag	200	Voranschlag	7.700
Rechnungsergebnis	<u>245</u>	Rechnungsergebnis	<u>6.139</u>
	+ 45		- 1.561

Ausgaben:

€ 244,70	Pachtzins Sportplatz Weißbriach
€ 295,75	Öffentliche Abgaben (GrSt. Sportplatz St.L.)
€ 508,48	Wihof Maschinen
€ 5.090,00	Subventionen an Vereine

Ansatz 2820: Die Fahrtkostenbeiträge an die Studenten betragen insgesamt € 800,00 (VA 800).

Gruppe 3: Kunst, Kultur und Kultus

Einnahmen		Ausgaben	
Voranschlag	130.500	Voranschlag	166.100
Rechnungsergebnis	<u>94.570</u>	Rechnungsergebnis	<u>135.412</u>
	- 35.930		- 30.688

3200 Musik / Sonst.Einrichtungen (Gem.Haus St.L.)

Einnahmen		Ausgaben	
Voranschlag	2.200	Voranschlag	15.000
Rechnungsergebnis	<u>2.000</u>	Rechnungsergebnis	<u>13.559</u>
	- 200		- 1.441

Ausgaben:

€ 369,60	Mietzahlungen
€ 2.870,36	Kostenbeitrag Musikschule Hermagor
€ 665,24	Umlage GV KS Region Musikschule Hermagor (Personalkosten)
€ 4.150,00	Vereinsförderungen
€ 5.256,32	Gemeinschaftshaus St. Lorenzen /G. (ehem. Volksschule St.L.)

Ansatz 3610:

Für die Anschaffung einer Chronik wurde ein Betrag von € 2.000,00 veranschlagt, dieser wurde jedoch nicht in Anspruch genommen.

3800 Kulturpflege

Einnahmen

Voranschlag	93.300
Rechnungsergebnis	<u>92.570</u>
	- 730

Ausgaben

Voranschlag	114.100
Rechnungsergebnis	<u>121.853</u>
	+ 7.753

Einnahmen:

€ 2.931,76	Einnahmen Vermietung/Verpachtung
€ 2.065,20	Einnahmen Betriebskostenersätze
€ 4.572,77	Verwaltungskostenpauschale, USt-Gutschrift
€ 83.000,00	BZ-Mittel Kultursaalsanierung

Ausgaben:

€ 3.268,16	Kostenbeitrag Wirtschaftshof
€ 2.337,50	Bodenreinigungsgerät
€ 833,01	GW, Versicherungen, Sonst.Ausgaben
€ 32.414,00	Mieten
€ 83.000,00	Zuführung Sanierung KS/KG (Tilgung)

Für den Kultursaal wurde ein neues Bodenreinigungsgerät angekauft. Die Reparatur des Altgerätes (Akkubetrieb) hätte laut Kostenvoranschlag Ausgaben in der Höhe von € 1.811,51 verursacht. Durch diese hohen Kosten hat man sich für eine Neuanschaffung entschieden.

Der Abgang des Kultursaales beträgt **€ 29.283,34**.

Beim Abschnitt 39 – Kirchliche Angelegenheiten – wurden die entsprechenden BZ-Mittel bzw. Zahlungen an die Kirchen in der Höhe von € 35.000,00 veranschlagt. Die entsprechenden Transferzahlung wurden nicht durchgeführt.

Gruppe 4: Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung

Einnahmen

Voranschlag	26.200
Rechnungsergebnis	<u>26.410</u>
	+ 210

Ausgaben

Voranschlag	353.400
Rechnungsergebnis	<u>352.572</u>
	- 828

4110 Allgemeine Wohlfahrt (Sozialhilfe)

Einnahmen		Ausgaben	
Voranschlag	25.500	Voranschlag	349.400
Rechnungsergebnis	<u>25.493</u>	Rechnungsergebnis	<u>349.094</u>
	- 7		- 306

€ 24.028,73 Rückersätze Sozialhilfe
€ 1.464,00 K-ZAG Beitrag

Der Ausgabenbetrag „Sozialhilfe Kopfquote“ setzt sich wie folgt zusammen:

€ 178.128,00	Kostenanteil K-MSG u. JWF
€ 166.728,00	Kopfquote Bew.5001 K-MSG
€ 1.067,97	Kostenanteil „Time Out Gruppe“
€ 2.620,00	Kopfquote Heizkostenzuschüsse

Entwicklung der Sozialhilfebeiträge:

Jahr	Rechnung	Voranschlag
2012	254.549	250.200
2013	276.700	273.000
2014	280.898	279.400
2015	315.336	314.800
2016**	292.345	293.700
2017	323.116	323.600
2018	348.094	349.400

Anmerkung: ab dem Jahr 2016 erfolgt die Verrechnung der „Kinderbetreuungseinrichtungen“ nicht mehr in der Gruppe 4, sondern in der Gruppe 2 (Ansatz: 2490).

4200 Freie Wohlfahrt (Essen auf Rädern, Seniorentag)

Einnahmen		Ausgaben	
Voranschlag	700	Voranschlag	3.200
Rechnungsergebnis	<u>917</u>	Rechnungsergebnis	<u>2.848</u>
	+ 217		- 352

Für „Essen auf Rädern“ wurde ein Betrag von € 2.032,07 und für den Seniorentag ein Betrag von € 697,42 aufgewendet.

Mit Stichtag 31.12.2018 bezogen 10 Personen „Essen auf Rädern“.

Für die Jugendwohlfahrt wird ein Betrag von € 630,00 aufgewendet (Babypräsente, Müllsäcke Neugeborene).

Gruppe 5: Gesundheit

Einnahmen		Ausgaben	
Voranschlag	1.100	Voranschlag	207.800
Rechnungsergebnis	<u>300</u>	Rechnungsergebnis	<u>203.356</u>
	- 800		- 4.444

5100 Sonst. Einrichtungen und Maßnahmen

Einnahmen		Ausgaben	
Voranschlag	1.100	Voranschlag	5.300
Rechnungsergebnis	<u>300</u>	Rechnungsergebnis	<u>3.469</u>
	- 800		- 1.831

€ 300,00 Sonstige Einnahmen (Werbebeitrag Raika „Defi“)

Die Ausgaben betreffen die Transferzahlungen lt. dem Sprengelärztegesetz in der Höhe von € 3.111,60 und Kosten im Rahmen der „Gesunden Gemeinde“ von € 357,89.

5200 Umweltschutz + Tierkörperbeseitigung

Einnahmen		Ausgaben	
Voranschlag	0	Voranschlag	3.400
Rechnungsergebnis	<u>0</u>	Rechnungsergebnis	<u>4.098</u>
	+ 0		+ 698

Ausgaben:

€ 100,00 Subvention Kärntner Bergwacht
€ 3.528,61 Tierkörperentsorgung Benützungsaufwand
€ 469,33 Ausgaben Dorfreinigung

5300 Rettungsdienst

Einnahmen		Ausgaben	
Voranschlag	0	Voranschlag	12.100
Rechnungsergebnis	<u>0</u>	Rechnungsergebnis	<u>11.912</u>
	+ 0		- 188

Der Rettungsbeitrag wird auf Basis der Einwohnerzahl abgerechnet.

5600 Krankenanstalten (Betriebsabgänge)

Einnahmen		Ausgaben	
Voranschlag	0	Voranschlag	187.000
Rechnungsergebnis	<u>0</u>	Rechnungsergebnis	<u>183.739</u>
	+ 0		- 3.261

Entwicklung der Betriebsabgänge:

Jahr	Rechnung	Voranschlag
2012	161.537	161.600
2013	171.700	170.742
2014	176.800	176.762
2015	161.862	161.900
2016	156.487	156.500
2017	174.014	174.000
2018	183.739	187.000

Für die Kastration von Katzen wurde ein Betrag von € 138,00 aufgewendet.

Gruppe 6: Straßen-, Wasser, Verkehr

Einnahmen		Ausgaben	
Voranschlag	11.200	Voranschlag	88.500
Rechnungsergebnis	<u>8.813</u>	Rechnungsergebnis	<u>74.213</u>
	- 2.387		- 14.287

6120 Gemeindestraßen

Einnahmen		Ausgaben	
Voranschlag	1.700	Voranschlag	25.500
Rechnungsergebnis	<u>-677</u>	Rechnungsergebnis	<u>25.250</u>
	- 2.377		- 250

Einnahmen:

€ -696,73	Rückersätze
€ 20,00	Strafgelder StVO

Die Ausgaben für die Gemeindestraßen betragen insgesamt € 25.250,27 und zwar für:

€ 3.678,40	Instandhaltung von Straßenbauten
€ 17.607,18	Kostenbeitrag Wirtschaftshof
€ 3.964,69	Entgelte f. sonst. Leistungen/Sonstige Ausgaben
€ 18.893,46	Summe

6330 Wildbachverbauung

Einnahmen		Ausgaben	
Voranschlag	0	Voranschlag	29.700
Rechnungsergebnis	<u>0</u>	Rechnungsergebnis	<u>20.740</u>
	+ 0		- 8.960

€ 3.655,63	Einsatz Wirtschaftshof für Wildbachbegehungen
€ 6.796,06	Räumen Schotterfänge ua.
€ 7.700,00	I-Beiträge f. Instandh.Gössering 17/18
€ 2.588,05	Ant.Kosten HW-Schutz Gössering (Stadtgde.Hermagor)

Für die anteiligen Kosten – HW-Schutz Gössering lt. Vereinbarung mit der Stadtgemeinde Hermagor wurden € 15.000,00 veranschlagt. Die Weiterverrechnung im Jahr 2018 ergab jedoch nur € 2.588,05. Die vollständige Abrechnung seitens der Stadtgemeinde ist noch ausständig.

Ansatz 6400: Die Kosten für das Gutachten „Tempo 30 km/h“ betragen € 4.921,99. Die Anschaffung der entsprechenden „Verkehrszeichen“ wurden nicht realisiert (VA-Betrag € 5.000,00).

Ansatz 6800: Die Erstellung des „Breitband Masterplanes“ durch die „Kelag“ verursachte Kosten von € 10.548,00 und wurden seitens des Landes Kärnten mit € 7.500,00 BZ-Mittel aR gefördert.

6900 Verkehrsverbund

Einnahmen		Ausgaben	
Voranschlag	2.000	Voranschlag	12.900
Rechnungsergebnis	<u>1.990</u>	Rechnungsergebnis	<u>12.753</u>
	- 10		- 147

Der Gesamtbeitrag an den Verkehrsverbund beträgt € 59.016,00 und setzt sich wie folgt zusammen:

- € 14.807,11 Schülertransport (Ansatz 232)
- € 23.258,21 Schibusverkehr (Ansatz 771)
- € 8.197,32 Kindergarten (Ansatz 240)
- € 12.753,36 Linienverkehr (Ansatz 690)

Die Einnahmen betreffen die Bundesförderung zum ÖPNV.

Gruppe 7: Wirtschaftsförderung

Einnahmen		Ausgaben	
Voranschlag	24.200	Voranschlag	240.200
Rechnungsergebnis	<u>23.755</u>	Rechnungsergebnis	<u>252.916</u>
	- 445		+ 12.716

7400 Landwirtschaft

Einnahmen		Ausgaben	
Voranschlag	300	Voranschlag	7.500
Rechnungsergebnis	<u>18</u>	Rechnungsergebnis	<u>5.947</u>
	+ 188		- 1.553

Ausgaben:

€ 578,85	Fahrtkosten Tierärzte
€ 500,00	Stickstoffkosten (Eigenstandsbesamer)
€ 200,00	Förderung Bienenzuchtverein
€ 4.191,00	De-minimis-Förderung K-TZG
€ 476,98	Unkrautbekämpfung (Kartoffelkäfer € 289,04)

Ansatz 7590:

- € 4.558,00 e5 Programmbeitrag 2018
- € 2.126,69 Honorar DI Aste – Trinkwasserkraftwerk
- € 1.526,00 Mieten e-Car-Sharing „Fred“

7700 Fremdenverkehr

Einnahmen		Ausgaben	
Voranschlag	19.200	Voranschlag	201.200
Rechnungsergebnis	<u>18.866</u>	Rechnungsergebnis	<u>215.658</u>
	- 334		+ 14.458

Ausgaben ua.:

€ 45.970,64	Personalkosten
€ 6.277,61	Sonderanlagen, Gw. WG, Instandhaltungen
€ 10.454,19	Abgang 2017
€ 0,00	Treibstoffe
€ 1.330,08	Büromaterial, Post, Telefon, Versicherung
€ 2.003,20	EDV-Anlage
€ 3.384,39	Miete- u. Pachtzinse
€ 16.260,73	Wirtschaftshof
€ 1.260,00	Sonstige Ausgaben
€ 2.030,07	Handelswaren, Druckwerke
€ 23.258,21	Schibusverkehr
€ 20.359,93	Werbemaßnahmen, Veranstaltungskosten, GV KSR
€ 74.279,25	Subvention KTG, Beitrag GV KS Region

Die Subventionsbeiträge an die „NLW“ ergeben sich aufgrund des Tourismusgesetzes und betragen 45 % der Einnahmen aus Ortstaxe einschließlich der Pauschalisierten Ortstaxe

Jahr	Gesamtnächte	pflichtige Nächte
2018	138.974	110.125
2017	126.035	101.662

Diese **positive Nächtigungsentwicklung** ist vor allem auf die 3-Sternbetriebe, Gesundheitsresort, Jugendgästehaus und die Ferienwohnungen zurückzuführen bzw. im Winterhalbjahr auf die „Ski for free Kampagne“.

Dadurch konnte auch der Abgang 2017 abgedeckt bzw. im Jahr 2018 ein **Soll-Überschuss in der Höhe von € 8.789,85** erwirtschaftet werden.

Ansatz 7820: Für die Aufrechterhaltung der Nahversorgung (STOEV, Jury und Knaller) wurden Förderbeiträge in der Höhe von € 23.100,00 gewährt, wobei € 3.100,00 durch BZ-Mittel bedeckt werden.

Gruppe 8: Dienstleistungen

Einnahmen		Ausgaben	
Voranschlag	665.700	Voranschlag	818.600
Rechnungsergebnis	<u>752.217</u>	Rechnungsergebnis	<u>901.064</u>
	+ 86.517		+ 82.464

8100 Öffentliche Einrichtungen

Einnahmen

Voranschlag	3.700
Rechnungsergebnis	<u>3.409</u>
	- 291

Ausgaben

Voranschlag	111.000
Rechnungsergebnis	<u>109.200</u>
	- 1.800

Die Gesamtkosten für die **Straßenreinigung** betragen € 61.063,90 (VA 62.000) und setzen sich u.a. wie folgt zusammen:

€ 535,56	Ersatzteile (Verschleißschienen)
€ 11.058,62	Streusplitt, Streusalz
€ 530,00	Schneeräumung Brunn (Stadtgde.Hermagor)
€ 38.753,53	Wirtschaftshof
€ 3.210,84	Straßenkehren (Frühjahr)
€ 6.975,35	Schneeräumung (Koplenig u. Wastian)

Die Gesamtaufwendungen für **Park-, Gartenanlagen/ Kinderspielplätze** betragen 23.901,92 (VA 22.800).

Die Gesamtaufwendungen für die **öffentliche Beleuchtung** betragen € 20.100,37 (VA 22.000).

Ausgaben:

€ 12.587,18	Stromkosten
€ 6.011,36	Instandhaltung/Reparaturen
€ 20,93	Sonstige Verbrauchsgüter
€ 1.480,90	Wirtschaftshof

Die Gesamtausgaben für die **Friedhöfe / Aufbahrungshallen** betragen € 4.133,80 (VA 4.200).

Die Ausgaben betreffen die allgemeinen Aufwendungen wie Versicherungen, Öffentliche Abgaben und Wirtschaftshofleistungen.

Die Einnahmen in der Höhe von € 3.132,10 betreffen die Mieten der Aufbahrungshallen in Weißbriach und St. Lorenzen/G. sowie die Benützungsbühren des Kommunalfriedhofes in Weißbriach.

8200 Wirtschaftshof

Einnahmen

Voranschlag	132.000
Rechnungsergebnis	<u>141.042</u>
	+ 9.042

Ausgaben

Voranschlag	132.000
Rechnungsergebnis	<u>141.042</u>
	+ 9.042

Einnahmen:

106.984 €	Erlöse Arbeiter
31.615 €	Erlöse Maschinen
1.170 €	Zinsen, Sonstige Einnahmen
561 €	Rückersätze von Ausgaben
712 €	Rücklagenentnahme 2018
141.042 €	

Ausgaben:

654 €	Betriebsausstattung (Stihl Blasgerät)
4 €	Rücklagenzuführung
1.780 €	Geringw. Wirtschaftsgüter
9.603 €	Treibstoffe
3.042 €	Reinigungsmittel, Verbrauchsgüter
96.178 €	Personalkosten
15.421 €	Instandhaltung Maschinen/Fahrzeuge
605 €	Handygebühren
2.899 €	Versicherungen
5.400 €	Mietzinse
263 €	Kraftfahrzeugsteuer, öffentl. Abgaben
2.194 €	Arbeiter/Maschinen
3.000 €	Verwaltungskostenbeiträge
141.042 €	

Der Wirtschaftshof schließt mit einem **Soll-Abgang in der Höhe von € 712,09** ab. Der Ausgleich erfolgt über eine Rücklagenentnahme.

8310 Freibad

Einnahmen		Ausgaben	
Voranschlag	18.500	Voranschlag	67.100
Rechnungsergebnis	21.741	Rechnungsergebnis	67.936
	<u>+ 3.241</u>		<u>+ 836</u>

Einnahmen:

€ 11.106,45	Leistungserlöse Eintritte
€ 7.216,95	Leistungserlöse Kärnten-Card
€ 830,00	Nebenerlöse Liegen ua.
€ 0,00	Vermietung/Verpachtung
€ 982,38	Betriebsko.Ersätze 2017
€ 1.605,04	Sonstige Einnahmen (KIG +Card PREMIUM), JV Kühlraum

Abrechnung Kärnten Card (Grundlage 2018):

Summe Frequenzen 2018	Gäste	1.210
	Einheimische	4.252
Nettoerlöse	Gäste	€ 1.116,75
	Einheimische	€ 6.205,61
Nettoerlöse pro Frequenz 2018		€ 1,34

Kooperationsvertrag „+Card Premium“:

Anzahl Transaktionen 2018	Gäste	4.384
Nettoerlöse lt. Kooperationsvertrag		€ 1.405,04
Nettoerlöse pro Transaktion		€ 0,32

Festgestellt wird, dass der Kooperationsvertrag mit der ARGE Qualitätsbetriebe für die Jahre 2017 bis 2019 abgeschlossen wurde. Die Kündigung erfolgte termingerecht mit 31.07.2018 mit der Begründung: Erhöhung der Eintrittspreise bzw. Neuverhandlung der jährlichen Vergütung aufgrund der Anzahl der Transaktionen.

Aufgrund der jährlichen Abgänge im Bereiche des Freibades stellt sich aus „wirtschaftlicher Sicht“ die Frage, ob sich die Gemeinde solche Vereinbarungen leisten kann bzw. will.

Ausgaben:

€ 249,95	Betriebsausstattung, GWG
€ 9.806,03	Chemikalien ua.
€ 24.845,75	Personalkosten
€ 5.594,72	Strom- u. Heizungskosten
€ 5.497,98	Instandhaltung/Reparaturen
€ 2.150,40	Telefon, Versicherung
€ 5.196,00	Mieten (Beckensauger)
€ 6.933,55	Öffentliche Abgaben
€ 6.654,12	Wirtschaftshof
€ 1.007,70	Sonstige Ausgaben (Grundumlagen, Wasserproben ua)

Der Abgang im Freibad Weißbriach beträgt **€ 46.195,38**.

8400 Grundbesitz**Einnahmen**

Voranschlag	5.700
Rechnungsergebnis	<u>6.068</u>
	+ 368

Ausgaben

Voranschlag	2.700
Rechnungsergebnis	<u>2.928</u>
	+ 228

Die Einnahmen betreffen die Mieten in der Höhe von € 6.020,27 (VS, RB).
Die Ausgaben betreffen die Grundsteuer für das unbebaute Grundstück (Gewerbe) bzw. die Betriebskosten der Büroräumlichkeiten 1. OG.

8500 WVA Weißbriach

Einnahmen		Ausgaben	
Voranschlag	180.100	Voranschlag	180.100
Rechnungsergebnis	181.952	Rechnungsergebnis	181.952
	+ 1.852		+ 1.852

WVA Weißbriach Abgang: € 31.970,71

Einnahmen:

€ 698,00	Investitionsdarlehen (Zinsen) Land
€ 17.530,11	Interessentenbeiträge
€ 20,00	Rückersätze von Ausgaben
€ 119.252,27	Gebühren für die Benützung
€ 12.481,16	Annuitätenerstattung KC
€ 149.981,54	

Ausgaben:

€ 3.385,40	Wasserbauten, Instandhaltung
€ 72.167,07	Kapital- und Zinsentilgungen
€ 3.479,84	GWG, Entgelte (Zähler, Honorare, Nutzungsvereinbarungen ua.)
€ 11.837,27	Kostenbeiträge, Wirtschaftshof, Strom, Telefon
€ 91.082,67	Abgang 2017
€ 181.952,25	

Abwasserbeseitigung Überschuss: € 73.127,47

Einnahmen u. Ausgabe gesamt: € 330.580,47 (VA 258.700)

Einnahmen:

€ 406,38	Zinsen
€ 82.015,64	Interessentenbeiträge
€ 109.343,57	Benützungsgebühr
€ 117.132,35	Bereitstellungsgebühr
€ 21.682,53	Soll-Ü 2017
€ 330.580,47	

Ausgaben:

€ 1.422,23	Kanalbauten
€ 304,79	Zinsenzuführung
€ 5.101,59	Kest, Kostenbeitrag
€ 16,00	Entgelt f. sonst. Leistungen
€ 21.682,53	Soll-Ü 2017
€ 228.925,86	Transferzahlung AWV KS Region
€ 257.453,00	

Müllbeseitigung Überschuss: € 9.287,95

Einnahmen und Ausgaben gesamt: € 67.424,81 (VA 67.000)

Einnahmen:

€ 25,82	Zinsen
€ 6.664,34	Rückersätze von Ausgaben
€ 7.320,50	Sonstigen Einnahmen (ASZ)
€ 53.414,15	Benützungsgebühren
€ 67.424,81	

Ausgaben:

€ 354,16	Betriebsausstattung
€ 19,36	Zinsen
€ 2.544,53	Instandhaltung, Vers., Kostenbeitr., ua.
€ 9.207,15	Wirtschaftshofleistungen
€ 20.263,86	Entgelte f. sonst. Leistungen
€ 25.747,80	Verbandsanteile AWV Westkärnten
€ 58.136,86	

Gruppe 9: Finanzwirtschaft

Einnahmen

Voranschlag	1.856.500
Rechnungsergebnis	<u>1.976.259</u>
	+ 119.759

Ausgaben

Voranschlag	69.700
Rechnungsergebnis	<u>147.321</u>
	+ 77.621

9100 Geldverkehr

Einnahmen

Voranschlag	100
Rechnungsergebnis	<u>215</u>
	+ 115

Ausgaben

Voranschlag	1.600
Rechnungsergebnis	<u>4.265</u>
	+ 2.665

Die Mehrausgaben betreffen die Geldverkehrsspesen in der Höhe von € 904,75 bzw. die Zuführung an AO-Vorhaben:

- Ankauf KLF Lassendorf € 722,95 (Ende 31.12.2018)
- WLW Mösernbachverbauung € 1.076,00 (Ende 31.12.2018)

9120 Rücklagen

Einnahmen		Ausgaben	
Voranschlag	0	Voranschlag	0
Rechnungsergebnis	<u>0</u>	Rechnungsergebnis	<u>74.424</u>
	+ 0		+ 74.424

Folgende Zuführungen wurden in Absprache mit der Gemeindeaufsicht getätigt:

- Katastrophenschäden

Mit Schreiben vom AKLR vom 16.08.2018, Zahl: 03-ALL-10/6-2018 wurde die Gemeinde in Kenntnis gesetzt, dass für den erlitten Schaden (ehem. VS St. Lorenzen/G.) anlässlich der Sturmkatastrophe 2017 ein Bundeszuschuss (Katastrophenbeihilfe) in der Höhe von € 50.000,00 gewährt wurde. Dieser ist „zweckgebunden“ zu verwenden.

- Strukturfondsmittel KIG ua.

Seitens des Bundes wurden die gem. § 3 Abs. 5 KIG 2017 nicht in Anspruch genommenen Beträge aufgeteilt und durch das Land Kärnten den Gemeinden zur Anweisung gebracht.

Diese zusätzlichen Finanzaufweisungen betragen für die Gemeinde Gitschtal € 14.424,00 und sind lt. E-Mail vom 19.12.2018 der Abteilung 3 und in Abstimmung mit dem politischen Referenten für die Abgangsdeckung 2019 zu verwenden

Ein weiterer Betrag in der Höhe von € 10.000,00 wurde mangels anderer finanzieller Mittel (Eigenmittel Gemeinde) für ein eventuelles Projekt im Rahmen der Förderoffensive des Landes „See-, Berg- und Rad-Infrastruktur“ gebunden.

9200 Ausschließliche Gemeindeabgaben

Einnahmen		Ausgaben	
Voranschlag	442.500	Voranschlag	0
Rechnungsergebnis	<u>479.649</u>	Rechnungsergebnis	<u>0</u>
	+ 37.149		+ 0

Rechnung 2018 Voranschlag 2018

10.437,05	10.500	Grundsteuer A
100.463,92	99.300	Grundsteuer B
183.167,68	161.000	Kommunalsteuer
104,64	100	Vergnügungssteuer
1.600,00	1.600	Hundeabgabe
154.175,08	142.000	Ortstaxen
12.144,49	10.000	POT
12.407,46	13.000	Zweitwohnsitzabgabe
296,21	500	Nebenansprüche
4.852,25	4.500	Verw.Abgaben, Komm.Gebühren

Die Mehreinnahmen betreffen:

- Kommunalsteuer +22.167,68
- Ortstaxe, POT +14.319,57

9250 Ertragsanteile

Einnahmen		Ausgaben	
Voranschlag	1.123.400	Voranschlag	0
Rechnungsergebnis	<u>1.131.967</u>	Rechnungsergebnis	<u>0</u>
	+ 8.567		+ 0

9300 Umlagen

Einnahmen		Ausgaben	
Voranschlag	0	Voranschlag	68.100
Rechnungsergebnis	<u>0</u>	Rechnungsergebnis	<u>68.632</u>
	+ 0		+ 532

9400 Finanzzuweisungen

Einnahmen		Ausgaben	
Voranschlag	191.900	Voranschlag	0
Rechnungsergebnis	<u>191.900</u>	Rechnungsergebnis	<u>0</u>
	+ 0		+ 0

€ 23.900,00	Bedarfszuweisung OH Abgangsdeckung
€ 137.000,00	Bedarfszuweisung Gemeindefinanzausgleich
€ 31.000,00	Bedarfszuweisung OHH m. Zweckbindung

9410 Sonstige Finanzzuweisung

Einnahmen		Ausgaben	
Voranschlag	31.200	Voranschlag	0
Rechnungsergebnis	<u>54.473</u>	Rechnungsergebnis	<u>0</u>
	+ 23.273		+ 0

€ 8.829,00	Finanzzuweisung § 23 FAG 2018
€ 31.220,00	Finanzzuweisung § 24 FAG 2017
€ 14.424,00	Zus. Finanzzuweisung § 3 Abs. 4 KIG 2017

Anmerkung: Für die Finanzmittel in der Höhe von € 8.829,00 sind Nachweise bis 2021/22 für zusätzliche Ausgaben im Rahmen des VKV vorzulegen.

9440 Zuschüsse nach dem Katastrophenfonds

Einnahmen		Ausgaben	
Voranschlag	0	Voranschlag	0
Rechnungsergebnis	<u>50.000</u>	Rechnungsergebnis	<u>0</u>
	+ 50.000		+ 0

Einnahme wurde der Rücklage zugeführt.

9450 Sonstige Zuschüsse Bund

Einnahmen		Ausgaben	
Voranschlag	37.400	Voranschlag	0
Rechnungsergebnis	<u>37.583</u>	Rechnungsergebnis	<u>0</u>
	+ 183		+ 0

Die Zuschussleistungen des Bundes – Pflegefonds – betragen € 37583,09.

Erläuterungen zum außerordentlichen Haushalt des Rechnungsjahres 2018

Vorhaben: "EDV-Anlage - Software"

Einnahmen		Ausgaben	
Voranschlag	40.400	Voranschlag	40.400
Rechnungsergebnis	<u>0</u>	Rechnungsergebnis	<u>0</u>
	- 40.400		- 40.400

Die Umsetzung dieses AO-Vorhaben erfolgt erst Anfang 2019.

Vorhaben: "Überarbeitung OEK und FLÄWI"

Einnahmen		Ausgaben	
Voranschlag	17.500	Voranschlag	17.500
Rechnungsergebnis	<u>26.250</u>	Rechnungsergebnis	<u>18.979</u>
	+ 8.750		+ 1.479

<u>Einnahmen:</u>	€ 17.500,00	BZ-Mittel 2018
	€ 8.750,00	Landesbeiträge
<u>Ausgaben:</u>	€ 8.400,00	Honorare
	€ 10.579,00	Abg. VJ
Überschuss lfd. Jahr:	€ 7.271,00	

Das Vorhaben wird bis 2019 weitergeführt.

Vorhaben: "Sanierung FWGH St. Lorenzen/G."

Einnahmen		Ausgaben	
Voranschlag	76.400	Voranschlag	76.400
Rechnungsergebnis	<u>76.361</u>	Rechnungsergebnis	<u>76.361</u>
	-39		-39

<u>Einnahmen:</u>	€ 70.335,05	Inneres Darlehen
	€ 6.026,28	Rückersätze Ausgaben

Ausgaben:

€ 76.361,33 Abgang VJ

Das Vorhaben wurde mittels „Inneren Darlehen“ mit 31.12.2018 abgeschlossen.
Die Bedeckung des „Inneren Darlehen“ erfolgt in den Jahren 2019 und 2020 im OHH, Abschnitt 1630 „Feuerwehren“.

Vorhaben: FF-Drehleiter - Bezirkseinrichtung

Einnahmen		Ausgaben	
Voranschlag	6.900	Voranschlag	6.900
Rechnungsergebnis	<u>6.956</u>	Rechnungsergebnis	<u>6.844</u>
	56		-56

Das Vorhaben wird im Jahr 2019 weitergeführt.

Vorhaben: Ankauf KLF - FW Lassendorf

Einnahmen		Ausgaben	
Voranschlag	130.000	Voranschlag	130.000
Rechnungsergebnis	<u>130.723</u>	Rechnungsergebnis	<u>130.723</u>
	723		723

Das Vorhaben wurde mittels „Inneren Darlehen“ mit 31.12.2018 abgeschlossen.
Die Bedeckung des „Inneren Darlehen“ erfolgt in den Jahren 2019 im OHH, Abschnitt 1630 „Feuerwehren“.

Vorhaben: Sanierung Stoffelbauerbrücke

Einnahmen		Ausgaben	
Voranschlag	38.000	Voranschlag	38.000
Rechnungsergebnis	<u>0</u>	Rechnungsergebnis	<u>3.504</u>
	-38.000		-34.496

Beim diesem Vorhaben sind lediglich Honorarleistungen für Statik, Planung und Angebotseinholung in der Höhe von € 3.504,48 angefallen. Die Durchführung der Arbeiten erfolgt im Jahr 2019.

Vorhaben: "Schutzwasserbauten - Verbauung "Mösernbach"

Einnahmen		Ausgaben	
Voranschlag	35.400	Voranschlag	35.400
Rechnungsergebnis	<u>36.476</u>	Rechnungsergebnis	<u>36.476</u>
	1.076		1.076

Einnahmen:

€ 35.400,00 BZ-Mittel 2018

€ 1.076,00 Zuführung OHH

Ausgaben:

€ 36.476,00 Soll-Abgang 2017

Das Vorhaben wurde somit auch rechnerisch mit 31.12.2018 abgeschlossen.

Vorhaben: Schutzwasserbauten Schwarzenbach

Einnahmen		Ausgaben	
Voranschlag	50.000	Voranschlag	50.000
Rechnungsergebnis	<u>0</u>	Rechnungsergebnis	<u>0</u>
	-50.000		-50.000

Beim betreffenden Vorhaben wurden keine Einnahmen bzw. Ausgaben verbucht.

Vorhaben: Wirtschaftsförderung - GK Moritz

Einnahmen		Ausgaben	
Voranschlag	54.800	Voranschlag	54.800
Rechnungsergebnis	<u>54.770</u>	Rechnungsergebnis	<u>54.770</u>
	-30		-30

An Wirtschaftsförderung wurde ein Betrag von € 54.770,00 ausbezahlt. Die Bedeckung erfolgte mittels „Inneren Darlehen“. Die Refinanzierung erfolgt durch BZ-Mittel 2020.

Vorhaben: Wirtschaftsförderung - BB Weißbriach

Einnahmen		Ausgaben	
Voranschlag	166.000	Voranschlag	166.000
Rechnungsergebnis	<u>166.000</u>	Rechnungsergebnis	<u>0</u>
	0		-166.000

Die Einnahmen betreffen die BZ-Mittel der Jahre 2017 und 2018 der Gemeinde in der Höhe von insgesamt € 66.000,00 bzw. BZ-Mittel aR 2018 in der Höhe von € 100.000,00.

Die Auszahlung des Förderungsbeitrages an die BB Weißbriach erfolgt im Jahr 2019.

Vorhaben: "KTP - Sanierung 2019

Einnahmen		Ausgaben	
Voranschlag	0	Voranschlag	0
Rechnungsergebnis	<u>7.123</u>	Rechnungsergebnis	<u>42.007</u>
	7.123		42.007

Die Einnahmen betreffen die Finanzausweisung des Bundes im Rahmen des „KIG 2017“.

Die Ausgaben betreffen Honorare „Änderung der Zufahrt Gewerbegebiet“, Material für Vorleistungen bzw. die 1. TR der Baufirma.

Das Vorhaben wird im Jahr 2019 durchgeführt.

Vorhaben: Wirtschaftsförderung - GK Gewerbepark Lassendorf

Einnahmen		Ausgaben	
Voranschlag	68.300	Voranschlag	68.300
Rechnungsergebnis	<u>46.180</u>	Rechnungsergebnis	<u>46.180</u>
	-22.120		-22.120

Im Jahr 2018 erfolgte die Auszahlung der Wirtschaftsförderung an zwei Firmen, Hartwig Thurner und Herbert Lasser GmbH&CoKG, in der Höhe von € 46.180,00. Dafür wurde ein „Inneres Darlehen“ in der genannten Höhe in Anspruch genommen. Die Refinanzierung erfolgt durch BZ-Mittel des Jahres 2021.

Die Auszahlung der Wirtschaftsförderung an Ing. Ernst Dobringer erfolgt im Jahr 2019.

Vorhaben: Grundkauf "Baulandmodell Jadersdorf"

Einnahmen		Ausgaben	
Voranschlag	230.000	Voranschlag	230.000
Rechnungsergebnis	<u>230.000</u>	Rechnungsergebnis	<u>231.625</u>
	0		1.625

Die Auszahlung des Kaufpreises lt. Kaufvertrag erfolgte bereits im Jahr 2017 (Abgang Vorjahr € 226.058,70).

Die Abwicklung des Kaufvertrages verursachte Kosten in der Höhe von € 5.566,60.

Die Bedeckung des Vorhabens erfolgt im Jahr 2018 durch Mittel aus dem Regionalfonds.

Das Vorhaben wird im Jahr 2019 mit den Aufschließungskosten weitergeführt und durch Mittel des Regionalfonds bedeckt.

Abschließend hebt der Vorsitzende das positive Ergebnis des Rechnungsabschlusses hervor. Ebenfalls stellt er eine positive Entwicklung im Bereich der Kommunalsteuern, bei den Ertragsanteilen und bei der Nächtigungsentwicklung fest.

Ohne weitere Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag den Rechnungsabschluss 2018- OHH und AOHH zu beschließen. Diesem Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben.

zu TOP 6:

Der Vorsitzende erläutert in Zusammenfassung den

1. Nachtragsvoranschlag für den ordentlichen und außerordentlichen Haushalt des Haushaltsjahres 2019 GEGENÜBERSTELLUNG DER GESAMTSUMMEN

	Voranschlag bisher	Nachtrag		Voranschlag neu (Gesamtsummen) (Gesamtsummen)
		mehr um	weniger um	
o.H. Einnahmen	2.836.500,00	139.400,00	0,00	2.975.900,00
Ausgaben	2.908.200,00	67.700,00	0,00	2.975.900,00
Überschuß	0,00	71.700,00	0,00	0,00
Abgang	71.700,00	0,00	0,00	0,00
a.o.H. Einnahmen	419.400,00	216.200,00	0,00	635.600,00
Ausgaben	419.400,00	216.200,00	0,00	635.600,00
Überschuß	0,00	0,00	0,00	0,00
Abgang	0,00	0,00	0,00	0,00

Bedeckung

Voranschlags- stelle	Bezeichnung der Voranschlagsstelle	Alter Betrag	Neuer Betrag	Unterschied (+) = höher (-) = weniger
2/411000/828000	RÜCKERSÄTZE VON AUSGABEN	0,00	19.700,00	+19.700,00
2/411000/861000	Laufende Transferzahlungen von Ländern, Landesfon	0,00	1.400,00	+1.400,00
2/633000/871200	BEDARFSZUWEISUNGSMITTEL ORDENTLICHER HAUSHALT MIT	0,00	3.000,00	+3.000,00
2/770000/963000	ABWICKLUNG SOLL-ÜBERSCHÜSSE VORJAHRE	0,00	8.800,00	+8.800,00
2/846000/824000	EINNAHMEN AUS VERMIETUNG UND VERPACHTUNG (VS)	2.700,00	0,00	-2.700,00
2/846000/824100	Einnahmen aus d.Vermietung und Verpacht. von Sach	7.200,00	0,00	-7.200,00
2/846000/824200	Einnahmen aus d.Vermietung und Verpacht. (Betrieb	1.200,00	0,00	-1.200,00
2/853000/824000	Einnahmen aus d.Vermietung und Verpacht. von Sach	0,00	2.700,00	+2.700,00
2/853000/824100	Einnahmen aus d.Vermietung und Verpacht. von Sach	0,00	7.200,00	+7.200,00
2/853000/824200	Einnahmen aus d.Vermietung und Verpacht. von Sach	0,00	1.200,00	+1.200,00
2/912000/298000	Rücklagen	0,00	14.400,00	+14.400,00
2/940000/861100	BEDARFSZUWEISUNGEN O.H. ABGANGSDECKUNG	0,00	37.600,00	+37.600,00
2/990018/963000	ABWICKLUNG SOLL-ÜBERSCHÜSSE VORJAHRE	0,00	54.500,00	+54.500,00
	Summe ordentlicher Haushalt Einnahmen	11.100,00	150.500,00	+139.400,00
6/031000/963000	Abwickl. Soll-Überschuss Vorj.	0,00	7.300,00	+7.300,00
6/633001/871100	BEDARFSZUWEISUNGSMITTEL AUSSERORDENTLICHER HAUSHALT	80.000,00	130.000,00	+50.000,00
6/782001/963000	Abwickl. Soll-Überschuss Vorj.	0,00	166.000,00	+166.000,00
6/782002/870000	Kapitaltransferzahlungen von B und, Bundesfonds un	7.100,00	0,00	-7.100,00
	Summe ausserordentlicher Haushalt Einnahmen	87.100,00	303.300,00	+216.200,00
	Gesamtsumme	98.200,00	453.800,00	+355.600,00

Aufwand

Voranschlags- stelle	Bezeichnung der Voranschlagsstelle	Alter Betrag	Neuer Betrag	Unterschied (+) = höher (-) = weniger
1/411000/751000	KOPFQUOTE	355.700,00	357.100,00	+1.400,00
1/633000/750000	BEITRAGSLEISTUNG GEM. WASSERBAUTENFÖRD.	10.000,00	13.000,00	+3.000,00
1/633000/752000	Laufende Transferzahlungen an Gemeinden, Gemeindev	0,00	12.000,00	+12.000,00
1/640000/050000	Sonderanlagen	0,00	4.300,00	+4.300,00
1/771000/728000	ENTGELTE F. SONSTIGE LEISTUNGEN V.FIRMEN,	24.800,00	33.600,00	+8.800,00
1/846000/670000	Versicherungen	200,00	0,00	-200,00
1/846000/700000	Mietzinse	1.000,00	0,00	-1.000,00
1/846000/710000	Öffentliche Abgaben (Ausgaben) , ohne Gebühren gem	500,00	0,00	-500,00
1/850000/004000	WASSERBAUTEN	1.000,00	4.000,00	+3.000,00
1/850000/964000	Abwicklung Soll-Abgang VJ	35.000,00	32.000,00	-3.000,00
1/853000/298000	Rücklagen	0,00	9.400,00	+9.400,00
1/853000/670000	Versicherungen	0,00	200,00	+200,00
1/853000/700000	Mietzinse	0,00	1.000,00	+1.000,00
1/853000/710000	Öffentliche Abgaben (Ausgaben) , ohne Gebühren gem	0,00	500,00	+500,00
1/912000/298000	Rücklagen	0,00	28.800,00	+28.800,00
	Summe ordentlicher Haushalt Ausgaben	428.200,00	495.900,00	+67.700,00
5/031000/728000	Entgelte für sonstige Leistung en	17.500,00	24.800,00	+7.300,00
5/612002/728000	Entgelte für sonstige Leistung en	4.800,00	1.300,00	-3.500,00
5/612002/964000	Abwickl. Soll-Abgang Vorjahre	0,00	3.500,00	+3.500,00
5/633001/750000	Laufende Transferzahlungen an Bund, Bundesfonds un	80.000,00	130.000,00	+50.000,00
5/782001/755000	Laufende Transferzahlungen an Unternehmungen (ohne	34.000,00	200.000,00	+166.000,00
5/782002/002000	Straßenbauten	111.600,00	73.600,00	-38.000,00
5/782002/728000	Entgelte für sonstige Leistung en	6.000,00	2.000,00	-4.000,00
5/782002/964000	Abwickl. Soll-Abgang Vorjahre	0,00	34.900,00	+34.900,00
	Summe ausserordentlicher Haushalt Ausgaben	253.900,00	470.100,00	+216.200,00
	Gesamtsumme	682.100,00	966.000,00	+283.900,00

Die einzelnen Positionen werden wie folgt erläutert:

Einnahmen:

- 4110/8280 Lt. Der E-Mails vom 08.04.2019 ergeben sich Gutschriften lt. RA 2018 der Abteilungen 5 und 4 (Maßnahmen der Sozialhilfe) in der Höhe von € 19.717,73. Laut Schreiben der Abteilung 3, Revision, sind diese Gutschriften für die Abgangsdeckung lt. VA 2019 zur Gänze heranzuziehen.
- 4110/8612 Der K-ZAG Beitrag für das Jahr 2019 ist lt. Mitteilung der Abteilung 4 ein- und ausgabenseitig in der Höhe von € 1.400,00 zu veranschlagen (s. Ausgabe 4110-7510).
- 6330/8712 Die restlichen BZ-Mittel 2019 in der Höhe von € 3.000,00 werden beim Abschnitt Wildbachverbauung veranschlagt (s. Ausgaben Restzahlung Mösernbach).
- 7700/9630 Der Soll-Überschuss 2018 des Abschnittes Fremdenverkehr ist mit € 8.800,00 zu veranschlagen.
- 8460+8530 Künftig sind die Ein- und Ausgaben für die Vermietungen (Büroräumlichkeiten EG u. 1. OG, Wohnung VS) unter dem Ansatz 8530 – Betrieb für die Einrichtung und Verwaltung von Wohn- und Geschäftsgebäuden) zu veranschlagen. Der Überschuss aus diesem Betrieb ist einer Rücklage zuzuführen und für künftige „Investitionen“ zweckgebunden zu verwenden (s. Ausgaben).
- 9120/2980 Die zusätzlichen Finanzaufweisungen gem. § 3 Abs 5 „KIG 2017“ sind lt. E-Mail vom 19.12.2018 der Abteilung 3 und in Abstimmung mit dem politischen Referenten für die Abgangsdeckung 2019 zu verwenden (€ 14.400,00).
- 9400/8611 Für den verbleibenden Abgang lt. VA 2019 (€ 71.700,00 abzgl. Gutschriften Sozialhilfe und zusätzliche Finanzaufweisungen – KIG 2017) können € 37.600,00 als „Abgangsdeckung“ veranschlagt werden.
- 9900/9630 Der Soll-Überschuss des Jahres 2018 ist mit € 54.500,00 zu veranschlagen.

Ausgaben:

- 4110/7510 s. Einnahmen
- 6330/7500 Lt. Beitragsanforderung der WLV sind für das Vorhaben „Mösernbach“ noch I-Beiträge für das Jahr 2018 von € 2.403,00 und für das Jahr 2019 von € 648,00 zu entrichten.
- 6330/77520 Für das gemeinsame Hochwasserschutzprojekt „Gössering BA 02“ mit der Stadtgemeinde Hermagor sind für die Projektierungsmaßnahmen Mittel zu veranschlagen (VA-Beträge wurden im Jahr 2018 nicht ausgeschöpft).
- 6400/0500 Für „Verkehrszeichen“ im Rahmen der 30iger Beschränkung wird ein Betrag von € 4.300,00 veranschlagt (VA-Beträge wurden im Jahr 2018 nicht ausgeschöpft).
- 7710/7280 Entgelte f. sonst. Leistungen können durch den Soll-Überschuss 2018 um € 8.800,00 erhöht werden.
- 8460+8530 s. Erläuterungen Einnahmen
- 8500/9640 Der Soll-Abgang 2018 der WVA Weißbriach ist um € 3.000,00 zu kürzen bzw. bei Wasserbauten zu erhöhen.
- 8500/0040
- 9120/2980 Nach Rücksprache mit der Revision sind für die Finanzierung des Projektes „Aktiv-Erlebnis-Gitschtal“ (Anteil Gemeinde) aus dem Überschuss eine weitere Rücklage zu bilden (bei fehlenden Eigenmitteln der Gemeinde kann ansonsten dieses Projekt nicht umgesetzt werden). Seitens der wirtschaftlichen Gemeindeaufsicht ergeht ebenfalls die Empfehlung, die zusätzlichen Einnahmen aus dem § FAG 23 vorerst der Rücklage zuzuführen bis die Umsetzungsmaßnahmen (zusätzliche Maßnahmen) abgeklärt sind.

AUSSERORDENTLICHER HAUSHALT

„Vorhaben Überarbeitung OEK / FLÄWI“

<u>Einnahmen:</u>	0310/9630	€	7.300	Soll-Überschuss 2018
<u>Ausgaben:</u>	0310/7280	€	7.300	Entg. f. sonst. Leistungen (Honorare)

Vorhaben wird im Jahr 2019 weitergeführt.

„Vorhaben Sanierung der Stoffelbauer-Brücke“

<u>Ausgaben:</u>	6120/7280	€	-3.500	Entg. f. sonst. Leistungen (Honorare)
	6120/9640	€	3.500	Soll-Abgang 2018 (Honorare)

Vorleistungen wie Ausschreibung ua. sind bereits im Jahr 2018 erfolgt.

„Vorhaben Wildbachverbauung Schwarzenbach“

<u>Einnahmen:</u>	6330/8711	€	50.000	BZ-Mittel 2018
<u>Ausgaben:</u>	6330/7500	€	50.000	Interessentenbeiträge WLW

Mit den Bauarbeiten für dieses Vorhaben wurde im Jahr 2018 begonnen. Da keine Beitragsvorschreibungen seitens der WLW erfolgte, sind die entsprechenden Beträge im Jahr 2019 noch zu veranschlagen.

„Vorhaben Wirtschaftsförderung Bergbahnen Weißbriach“

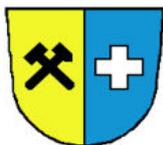
<u>Einnahmen:</u>	7820/9630	€	166.000	Soll-Überschuss 2019
<u>Ausgaben:</u>	7820/7550	€	166.000	Lfd. Transfer a. Untern.

Die Auszahlung der Förderbeiträge an die Bergbahnen Weißbriach erfolgte erst im Jahr 2019.

„Vorhaben KTP Sanierung 2019“

<u>Einnahmen:</u>	7820/8700	€	-7.100	Kapitaltransfer Bund
<u>Ausgaben:</u>	7820/0020	€	-38.000	Straßenbauten
	7820/7280	€	-4.000	Entg. f. sonst. Leistungen
	7820/9640	€	34.900	Soll-Abgang 2018

Die Kapitaltransfer des Bundes wurde bereits im Jahr 2018 vereinnahmt bzw. wurden beim betreffenden Vorhaben bereits im Jahr 2018 Vorleistungen getätigt.



Gemeinde Gitschtal

Bezirk Hermagor, Kärnten

9622 Weißbriach

Tel: 04286/212-10, Fax: 04286/212-22, e-mail: gitschtal@ktn.gde.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates vom 23.05.2019, Zahl: 902-1/2019, über die Feststellung des 1. Nachtragsvoranschlages 2019:

Gemäß § 88 der K-AGO 1998, LGBl. Nr. 66/1998, i.d.g.F., wird der Voranschlag 2019 der Gemeinde Gitschtal nach der Verordnung vom 20.12.2018, Zahl: 902/2019, im Sinne der Anlage(n) abgeändert.

Der § 1 (Gesamtsummen) der Voranschlagsverordnung erhält folgende Fassung:

a) Ordentlicher Voranschlag:

	Bisherige Gesamtsummen	erweitert -gekürzt	Gesamtsummen
	B e t r a g		
Summe der Einnahmen	2.836.500	139.400	2.975.900
Summe der Ausgaben	2.908200	67.700	2.975.900
Abgang	71.700	0,00	0,00

b) Außerordentlicher Voranschlag:

	Bisherige Gesamtsummen	erweitert -gekürzt	Gesamtsummen
	B e t r a g		
Summe der Einnahmen	419.400	216.200	635.600
Summe der Ausgaben	419.400	216.200	635.600

Diese Verordnung tritt am **25.05.2019** Kraft.

Weißbriach, am 24.05.2019

Ohne Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag 1. NVA 2019 samt der dazugehörigen Verordnung zu beschließen. Diesem Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben.

zu TOP 7:

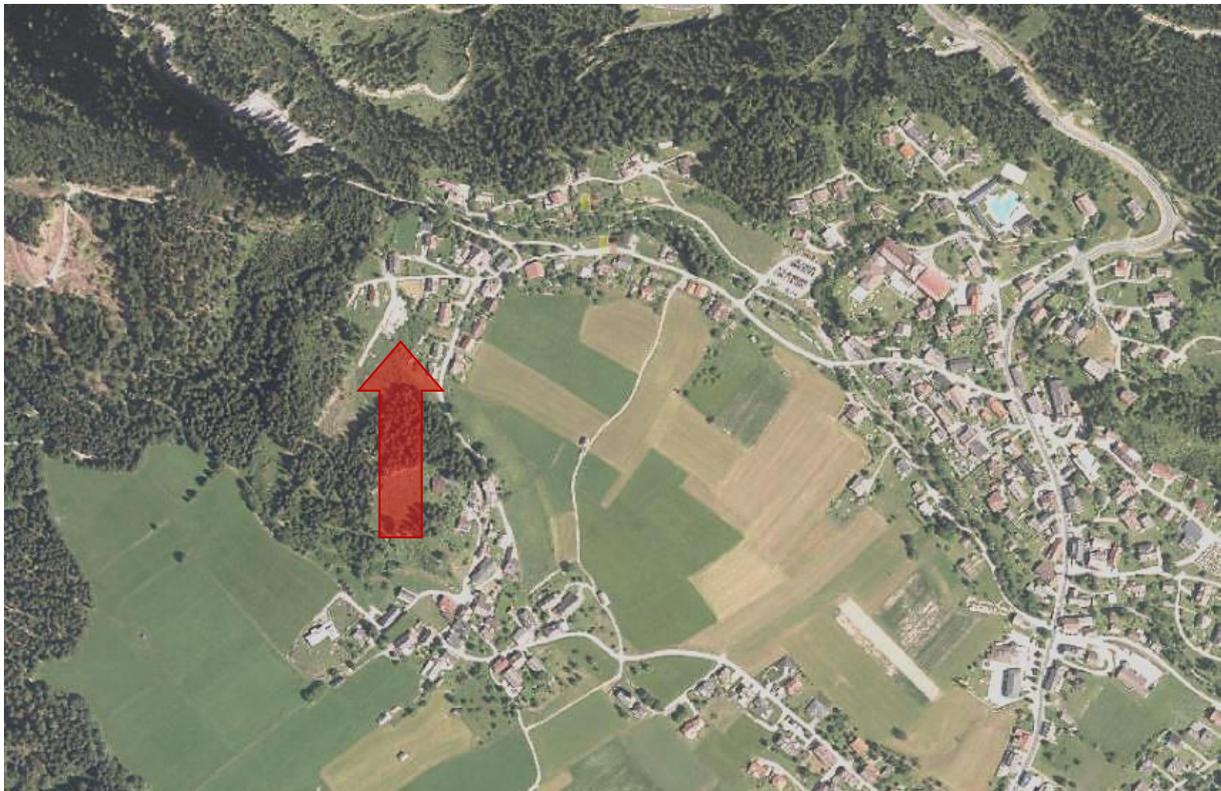
Auf Ersuchen des Vorsitzenden erläutert AL Mauschwitz, dass Herr Harald Franz Wastian vertreten durch Herrn Michael Wastian im Frühjahr 2018 um Umwidmung von Teilen der Parz. 577/2 und 582, je KG. Weißbriach angesucht hat.

RAUMORDNUNGSFACHLICHE STELLUNGNAHME

WIDMUNGSVORHABEN HERR MICHAEL WASTIAN

2/2018

Umwidmung von Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Bauland Wohngebiet, Teile der Grundparzellen 577/2 und 582, beide KG Weißbriach



Auftraggeber: GEMEINDE GITSCHTAL

9622 Weißbriach

Verfasser: DI JOHANN KAUFMANN
Staatlich befugter und beeideter Ingenieurkonsulent
für Raumplanung und Raumordnung

Mießtaler Straße 18, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Bearbeitung: Mag. Astrid Wutte

GZ: 07504-SV-VP-02_2018

1 Deckblatt, 2 Seiten

12.07.2018

Anlagen: Lageplan zur Umwidmung M 1:1.000

Klagenfurt, am

2/2018

UMWIDMUNGSVORHABEN HERR WASTIAN

Ausgangslage

Herr Wastian beabsichtigt, Teile seiner Grundparzellen 577/2 und 582, KG Weißbriach, baulich zu verwerten. Eine neue Grundparzelle soll geschaffen werden (siehe beiliegender Teilungsentwurf der Vermessungskanzlei Assam-Görzer). Zu diesem Zwecke sucht er um Umwidmung einer Fläche im Ausmaß von ca. 2.250 m² in Bauland an.

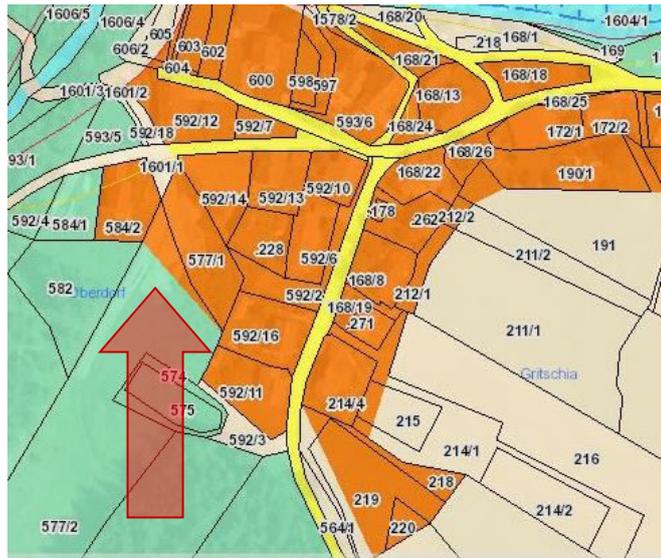
Befund

Die zur Umwidmung beabsichtigte Grundfläche befindet sich am nordwestlichen Siedlungsrand von Weißbriach im Siedlungsbereich Oberdorf.

Die bestehende Bebauung erstreckt sich beiderseits der Ringstraße, der beabsichtigte Bauplatz liegt westlich davon. Es handelt sich um einen Richtung Nordwesten leicht ansteigenden Hangbereich, der durch dörfliche Mischnutzungen geprägt ist. Westlich und südlich schließen Waldbereiche an. Auch das zur Umwidmung vorgesehene Areal weist teilweise eine Waldbestockung auf.



Blick Richtung Norden, Quelle: RP-Kaufmann



Ausschnitt FWP, Quelle: KAGIS

Der gegenständliche Siedlungsbereich weist im Flächenwidmungsplan die Widmung Bauland Wohngebiet auf. Im nördlichen Nahbereich befinden sich ein Quellschutzgebiet und der Motschnikgraben.

Die gegenständlichen Grundflächen liegen außerhalb des engeren und weiteren Quellschutzgebietes bzw. der festgelegten Verlaufslinien der WLV-Gefahrenzonen.

Im Örtlichen Entwicklungskonzept der Gemeinde aus dem Jahr 2018 (Beschluss Ende Juli) erfolgt die Begrenzung der Siedlungstätigkeit in diesem Bereich aufgrund von naturräumlichen Einschränkungen (angrenzende bewaldete Hangbereiche) absolut. Die zur Umwidmung beabsichtigte Grundstücksfläche befindet sich innerhalb der festgelegten Siedlungsgrenzen.

Die fahrwegmäßige Erschließung erfolgt ausgehend von der Dorfstraße (Ringweg) über die Waldheimstraße bzw. einen Privatweg, der auch die vorgelagerte, ebenfalls im Besitz des Widmungswerbers sich befindende Grundparzelle 577/1, KG Weißbriach, aufschließt.

Stellungnahme

1. Das vorliegende Widmungsansuchen entspricht grundsätzlich den Intentionen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes betreffend die Siedlungsentwicklung in diesem Bereich.
2. Das neue Wohnobjekt soll am westlichen Siedlungsrand von Oberdorf errichtet werden und stellt die letzte lt. Örtlichem Entwicklungskonzept vorgesehene Potenzialfläche in diesem Bereich dar. Eine weitere Siedlungsentwicklung ist nicht möglich.
3. Die bauliche Verwertung der beantragten Fläche kann grundlegend als ortsplanerisch verträgliche Ergänzung gewertet werden. Eine unmittelbare Anbindung an das örtliche Erschließungsnetz liegt vor. Ein räumlicher Bezug zur umgebenden Bebauung ist grundsätzlich möglich.

4. Da die zur Umwidmung gewünschte Fläche z.T. bewaldet ist bzw. bewaldete Hangbereiche anschließen, ist im Kundmachungsverfahren eine Stellungnahme seitens der Forstbehörde einzuholen.
5. Weiters ist zur Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung dieser Bauparzelle innerhalb von 5 Jahren seitens des Widmungswerbers eine Bebauungsverpflichtung beizubringen.
6. **Wir empfehlen der Gemeinde Gitschtal, dem Widmungsgesuch von Herrn Wastian gemäß beiliegendem Lageplan zuzustimmen, wenn eine positive Stellungnahme der Forstbehörde vorliegt und der Widmungswerber eine Bebauungsverpflichtung beibringt.**
Die mögliche Neubebauung im Untersuchungsgebiet soll sich formal bestmöglich in die umgebende Gebäudegruppe eingliedern (durch: ein- bis zweigeschossige EFH-Bebauung, Sattel- oder Walmdach als Dachform, Zurückhaltung bei der Intensität der Nullfarbe).

Ende der raumordnungsfachlichen Stellungnahme

Vorprüfungen - Eingaben - Abt 3 FRO Nr: 2 Jahr 2018
--

Gemeinde: GITSCHTAL (20320)

Katastralgem.: WEISSBRIACH (75021)

Widmung von: Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland

Widmung in: Bauland - Dorfgebiet

Vertragliche Vereinbarungen:

Bebauungsverpflichtung mit Besicherung

Raumplanerische Empfehlungen:

Die in südöstlich Richtung geneigte z.T. Wiesenfläche bzw. z.T. befestigte Fläche befindet sich im nordöstlichen Teil des Hauptorts Weißbriach am Fuße einer Erhebung. Die nördlich und südöstlich anbindenden Flächen sind bereits verbaut. Die verkehrstechnische Erschließung erfolgt im Norden beginnend von der Waldheimstraße über einen in südliche Richtung verlaufenden Privatweg. Im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan (FWP 2006) ist ggst. Widmungsfläche als Wald ersichtlich gemacht. Ferner verläuft nördlich in einer Entfernung von ca. 66 m der von der Höhenlage etwas höher liegende Motschnikgraben.

Gem. ÖEK (2018) der Gemeinde Gitschtal liegt die ggst. Widmungsfläche im Randbereich eines Siedlungsgebiets innerhalb der Siedlungsaußengrenze. Im Süden erfolgt die Abgrenzung z.T. mit einem siedlungstrennenden Grünkeil. Das ÖEK (s.S. 69ff) die Nutzung von Potentialflächen vor.

Ziel ist eine geordnete organische Siedlungsentwicklung (vom Bestand ausgehend) und eine effiziente Erschließung.

Weitere relevante Zielsetzungen sind:

-  -eine formal anspruchsvolle Architektur bei Neu- Zu- und Umbauten
-  -Vermeidung von überdimensionierten Böschungsmauern und Einfriedungen

Darüber hinaus ist nordwestlich der ggst. Fläche ein Quellschutzgebiet ausgeschieden.

Beabsichtigt ist eine bauliche Verwertung (Errichtung eines Wohnhauses) der ggst. Grundfläche.

Damit verbunden ist die Schaffung einer neuen Grundparzelle, wofür lt. Gemeinde bereits eine Teilungsplanentwurf vorliegt. Aufgrund des Teilungsplanes ist die Siedlungsentwicklung in südwestlicher Richtung innerhalb der Potentialflächen damit abgeschlossen. Betreffend die Erschließung ist die Wendemöglichkeit im Bereich des privaten Zufahrtswegs noch abzuklären bzw. wenn nicht bereits erfolgt (Teilungsplan).

Im Zuge des OASs wurde seitens der Gemeinde mitgeteilt, dass die ggst. Widmungsfläche außerhalb des engeren Quellschutzgebiets liegt. Aus ortsplannerischer Sicht entspricht die vorliegende Widmung den Intentionen des ÖEKs und stellt eine fachliche vertretbare Arrondierung dar.

Es besteht noch folgendes Abklärungserfordernis:

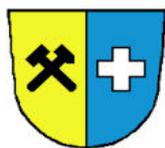
- ✚ BFI: Stellungnahme betreffend Ersichtlichmachung Wald
- ✚ Abt. 8 UAbt. GGM: Stellungnahme im Hinblick auf die Lage am Fuße einer Erhebung (anschließender Hangbereich)
- ✚ WLV: Stellungnahme betreffend Moschnikgraben

***Gemeinde:**

- ✚ zuständiges Straßenbauamt: Stellungnahme betreffend Erschließung (insbesondere Wendemöglichkeit - Erschließungskonzept) und gesicherte Zufahrt (z.B. vertragliche Sicherstellung)
- ✚ Sicherstellung der widmungskonformen Nutzung - Bebauungsverpflichtung
- ✚ Stellungnahme betreffend Quellschutzgebiet nur wenn Abweichungen gegenüber den Angaben im Zuge des OASs bestehen.
- ✚ im nachfolgenden Bauverfahren sind die festgeschriebenen formalen Anforderungen an die Architektur und die Gestaltung evtl. möglicher Böschungsmauern abzuklären.
- ✚ Lt. Gemeindeangabe sind die infrastrukturellen Voraussetzungen gegeben.

Aus Sicht der Fachlichen Raumordnung entspricht die ggst. Widmung den raumplanerischen Zielsetzungen der Gemeinde und wird positiv beurteilt.

Die Kundmachung zum Umwidmungsansuchen ist am 30.01.2019 erfolgt:



Gemeinde Gitschtal

Bezirk Hermagor, Kärnten

9622 Weißbriach

Tel: 04286/212-11, Fax: 04286/212-22, e-mail: gitschtal@ktn.gde.at

Datum: 30.01.2019
Bearbeiter: Mauschitz Rudolf
Zahl: 031-2/2018
DVR: 0096610
UID-Nr.: ATU 26012908

KUNDMACHUNG

Die Gemeinde Gitschtal beabsichtigt aufgrund des § 15 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 (K-GplG 1995), LGBl. 23/1995 in der derzeit geltenden Fassung, folgenden Wunsch um Änderung des Flächenwidmungsplanes in Beratung zu ziehen und darüber zu entscheiden:

02/2018

Umwidmung eines Teiles der Parzelle Nr. 582, KG. Weißbriach und eines Teiles der Parz. 577/2, KG. Weißbriach, im Gesamtausmaß von 2246 m², von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in **Bauland-Dorfgebiet** (Antragssteller: Wastian Harald, Weißbriach)

Gemäß den Bestimmungen des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 (K-GplG 1995), LGBl. 23/1995 in der derzeit geltenden Fassung, wird die beabsichtigte Widmungsänderung in der Zeit vom **30.01.2019 bis 28.02.2019** kundgemacht.

Der Entwurf der Änderungen liegt im Gemeindeamt Gitschtal zur allgemeinen Einsichtnahme während der Amtsstunden auf.

Innerhalb der Auflagefrist hat Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, die Möglichkeit, schriftlich begründete Einwendungen gegen die beabsichtigten Widmungsänderungen einzubringen.

Gemäß § 13 Abs. 3 des zitierten Gesetzes sind die während der Auflagefrist beim Gemeindeamt Gitschtal gegen die beabsichtigten Widmungsänderungen schriftlich eingebrachten und begründeten Einwendungen vom Gemeinderat bei der Beratung über die Flächenwidmungsplanänderung in Erwägung zu ziehen.

Der Bürgermeister:
(Müller Christian)

Angeschlagen am:	30.01.2019
Abgenommen am:	28.02.2019

Verteiler:

1. Antragssteller:

- ✚ Wastian Harald, 9622 Weißbriach 41

2. Angrenzende Gemeinden:

- ✚ Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See, 9620 Hermagor, Wulfeniaplatz 1
- ✚ Marktgemeinde Greifenburg, 9761 Greifenburg, Hauptstraße 240
- ✚ Gemeinde Weißensee, 9762 Weißensee, Techendorf 90
- ✚ Marktgemeinde Kirchbach, 9632 Kirchbach 132

3. Amt der Kärntner Landesregierung:

Abteilung 3 (Kompetenzzentrum Landesentwicklung und Gemeinden):

- ✚ Abteilung 3, Unterabteilung Rechtliche Raumordnung, 9021 Klagenfurt, Mießtaler Straße 1
- ✚ Abteilung 3, Unterabteilung Fachliche Raumordnung, 9021 Klagenfurt, Mießtaler Straße 1

- ✚ **Abteilung 7 (Wirtschaftsrecht und Infrastruktur)**, 9021 Klagenfurt, Mießtaler Straße 1

Abteilung 8 (Kompetenzzentrum Umwelt, Wasser und Naturschutz):

- ✚ Abteilung 8, Unterabteilung Schall- und Elektrotechnik, 9021 Klagenfurt, Flatschacher Straße 70
- ✚ Abteilung 8, Unterabteilung Naturschutz, 9021 Klagenfurt, Flatschacher Straße 70
- ✚ Abteilung 8, Unterabteilung Geologie und Bodenschutz, 9021 Klagenfurt, Flatschacher Straße 70
- ✚ Abteilung 8, Unterabteilung Wasserwirtschaft, 9021 Klagenfurt, Flatschacher Straße 70
- ✚ Abteilung 8, Unterabteilung Wasserwirtschaft Hermagor, 9620 Hermagor, Egger Straße 26

- ✚ **Abteilung 9 (Kompetenzzentrum Straßen und Brücken)**, 9020 Klagenfurt, Flatschacher Straße 70,

Abteilung 10, Kompetenzzentrum Land- und Forstwirtschaft

- ✚ Abteilung 10, 9020 Klagenfurt, Mießtaler Straße 1
- ✚ Abteilung 10, Regionalbüro Hermagor, 9620 Hermagor, Hauptstraße 44

4. Abwasserverband Karnische Region, 9620 Hermagor, Wulfeniaplatz 1

5. Agrarbehörde Kärnten, Dienststelle Villach, 9500 Villach, Meister-Friedrich Straße 4,

6. Straßenbauamt Villach, 9500 Villach, Werthenustraße 26

7. Bezirkshauptmannschaft Hermagor:

- ✚ Baubezirksamt, 9620 Hermagor, Hauptstraße 44
- ✚ Bezirksforstinspektion, 9620 Hermagor, Hauptstraße 44
- ✚ Gesundheitsamt, 9620 Hermagor, Hauptstraße 44
- ✚ Gewerbeferat, 9620 Hermagor, Hauptstraße 44
- ✚ Grundverkehrsreferat, 9620 Hermagor, Hauptstraße 44

8. **Wildbach- und Lawinenverbauung, Sektion Kärnten, 9500 Villach, Meister-Friedrich-Straße 2,**

9. Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Kärnten, 9010 Klagenfurt, Museumgasse 5,

10. Kammer für Arbeiter und Angestellte in Kärnten, 9021 Klagenfurt, Bahnhofplatz 3,

11. KELAG Netz GmbH, Betriebsstelle Hermagor, 9020 Klagenfurt, Arnulfplatz 2

12. Wirtschaftskammer Kärnten, 9021 Klagenfurt, Bahnhofstraße 42,

13. Militärkommando für Kärnten, 9020 Klagenfurt, Mießtaler Straße 11,

14. Bundesdenkmalamt, 9020 Klagenfurt, Alter Platz 30

15. Kärntner Landesmuseum, 9020 Klagenfurt, Museumgasse 2

16. Gemeinde Gitschtal - Amtstafel zur öffentlichen Kundmachung

17. Gemeinde Gitschtal – Homepage zur öffentlichen Kundmachung (www.gitschtal.at)

18. Gemeinde Gitschtal – zum Akt 031-2/2018-Wastian

Folgende Stellungnahmen sind am Gemeindeamt eingelangt:

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 8–Umwelt, Energie und Naturschutz

Unterabteilung GGM-Geologie und Gewässermonitoring

Datum 15.01.2019

Zahl **08-BA-2936/1-2019**

**Betreff: Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Gitschtal–Antrag
2/2018**

(FW-03/20/-0003)

Gemeinde: Gitschtal (20320)

KG: Weissbriach (75021)

Pz.Nr: 577/2, 582

Name: Harald Wastian

Bestehende Widmung: Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland

Beabsichtigte Widmung: Bauland – Dorfgebiet

Bestehende Nutzung (Luftbild)

Widmungsfläche: Wald, Ödland

Umfeld: Norden: bebaut

Osten: Ödland, bebaut

Süden: Wald, Ödland

Westen: Wald

Hangneigung (Laserscan, Topografische Karte)

Widmungsfläche (mittlere Neigung): +/- eben bis leicht (5°) Richtung O fallend

Umfeld: bergseitig (mittlere Neigung): +/- eben bzw. Steilhang (45°) in 25 m Entfernung

falsseitig (mittlere Neigung): 5°

Anmerkung: Errichtung Wohnhaus; OA am 10.01.2019

Untergrund (geolog. Karte, OA): Schwemmkegel

Massenbewegungen (EK, Karte der Phänomene, Gefahrenhinweiskarte):

Im direkten Umfeld an die WF sind keine Ereignisse (Rutschungen, Steinschläge) bekannt

Hydrogeologische Verhältnisse (z.B. WVA, Feuchtfläche, Quellen etc.):

Etwa 50 m nordwestlich der WF ist im WIS eine Quelfassung und ein Quellschutzgebiet verzeichnet.

Im Zuge des OA konnte die ersichtlich gemachte Anlage nicht aufgefunden werden. Laut Auskunft der Amtsleitung ist davon auszugehen, dass der Eintrag fehlerhaft ist. Im Umfeld an die WF sind keine Vernässungen zu erkennen.

Beurteilung:

Positiv mit Auflagen Zahl: **08-BA-2936/1-2019**

Begründung:

Die Widmungsfläche (WF) befindet sich auf einem Richtung Südost exponierten, ebenen bis leicht geneigten, Hang.

Eine standsichere Gründung ist bei den zu erwartenden Untergrundbedingungen zu bewerkstelligen.

Im Umfeld an die WF sind keine Ereignisse (Steinschläge, Rutschungen) bekannt. Etwa 25 m südwestlich der WF-Grenze befindet sich ein Steilhang (bis 45° Neigung), an den kleinere Felsblöcke an die Oberfläche treten. Es sind keine stummen Zeugen oder Schlagmarken zu beobachten. Allerdings kann nicht ausgeschlossen werden, dass es durch Verwitterung oder Extremereignissen zu kleineren Steinschlägen kommt. Außerdem ist ein Oberflächenwasserabfluss zu erwarten.

Die Gefährdung ist aufgrund der Geländebedingungen derzeit als gering zu beurteilen und die Standortsicherheit kann daher durch einfache bauliche Maßnahmen bewerkstelligt werden.

Aufgrund der zu erwartenden Untergrundbedingungen (Schwemmkegel) ist von einer guten Sickerfähigkeit auszugehen. Die schadlose Verbringung der Oberflächenwässer ist daher möglich.

Bezüglich der laut WIS im Nordwesten ersichtlich gemachten Quelfassung ist davon auszugehen, dass die Anlage nicht mehr besteht oder falsch eingetragen ist. Eine Beeinträchtigung ist daher nicht möglich. Aus fachlicher Sicht ist die Baulandeignung daher grundsätzlich gegeben. Dem Antrag auf Umwidmung kann zugestimmt werden.

Folgende Maßnahmen sind im Zuge des Bauverfahrens umzusetzen:

1. Bergseits (Richtung Osten bzw. Nordosten) sind keine Türöffnungen oder Kellerschächte zu errichten.
2. Alternativ kann eine Ablenkmauer (Gartenmauer) errichtet werden. Diese ist so zu planen, dass ein Abfluss/eine Ablenkung Richtung Süden erfolgt. Eine Beeinträchtigung von Unterliegern darf nicht erfolgen.
3. Oberflächenwässer sind schadlos, dem Stand der Technik entsprechend, zu verbringen.

Datum: 15.01.2019

Bearbeiter: Dieter TANNER, MSc

Stellungnahme der Bezirksforstinspektion (15.01.2019)

**Betreff: Umwidmung GN 57712 und 582 KG Weißbriach
Forstfachliche Stellungnahme**

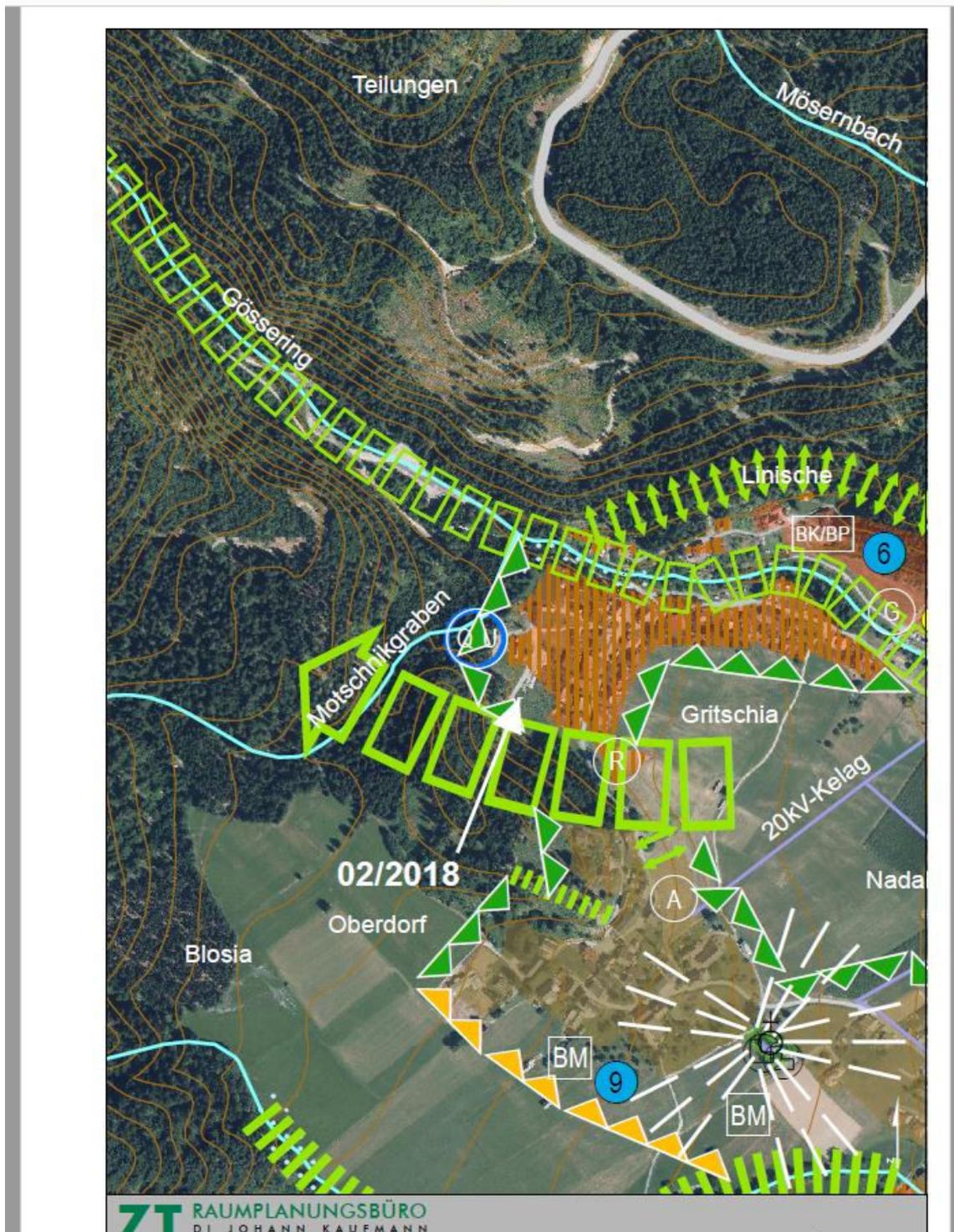
Zur geplanten Umwidmung einer Teilfläche von ca. 615 m² des GN 582 sowie einer Teilfläche von ca. 1.631 m² des GN 577/2 jeweils KG Weißbriach wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Die zur Umwidmung geplanten Flächen sind Waldfföchen im Sinne des Forstgesetzes 1975. Es handelt sich um Kulturflächen, die durch eine Forststraße durchzogen werden. Die teilweise Anschüttung auf dem GN 577/2 wurde unbefugt getätigt. Es wurde diesbezüglich ein Sanierungsauftrag erteilt und besteht die Wiederaufforstungsverpflichtung für diese Teilfläche. Im Zuge der Starkschneefälle in den Jahren 2007 und 2009 ist der zu diesem Zeitpunkt noch nicht hiebsreife Fichtenbestand auf der zur Umwidmung geplanten Fläche zusammengebrochen und hat zum Teil auch die umliegenden Objekte gefährdet. Die Umwidmungsfläche grenzt an 2 Seiten an weitgehend bebautes Gebiet an. Für das nördlich der Umwidmungsfläche liegende Grundstück Nr.

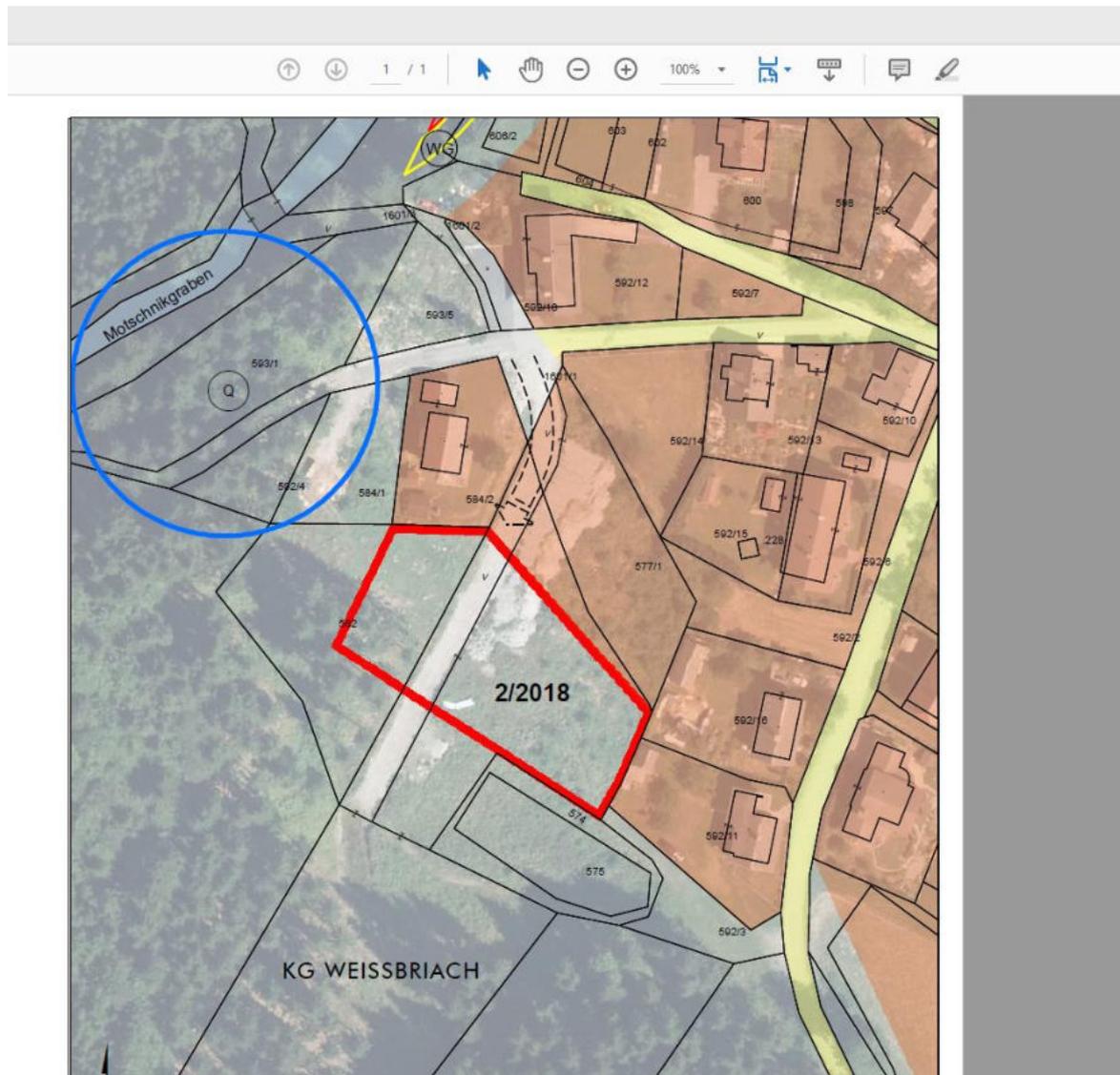
577/1 wurde eine Rodungsbewilligung zum Zwecke der Bebauung erteilt, wobei die Bebauung bisher noch nicht erfolgt ist und die Rodung bis 10.7.2023 durchzuführen ist. Sollte der Rodungszweck bis dahin nicht durchgeführt worden sein, erlischt die Bewilligung und besteht die Wiederaufforstungsverpflichtung für dieses Grundstück. Aus diesem Grunde kann eine weitere Rodungsbewilligung erst erteilt werden, wenn der Rodungszweck am nördlich gelegenen Grundstück herbeigeführt wurde und man von einer geordneten Siedlungsentwicklung ausgehen kann.

Grundsätzlich kann der geplanten Umwidmung aus forstfachlicher Sicht zugestimmt werden. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass eine Beeinträchtigung des Baulandes von 2 Seiten durch den angrenzenden Wald gegeben ist. Vom angrenzenden Waldbestand geht eine Gefährdung für das Bauland aus und wird daher nur eine eingeschränkte Bebauung möglich sein. Die Ausweisung einer Schutzzone als Puffer zwischen dem künftigen Bauland und dem Waldbestand wird daher vorgeschlagen.

Auszug aus dem OEK:



Widmungswunsch:



Ohne Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag dem Ansuchen des Herrn Wastian Harald Franz stattzugeben. Diesem Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben.

zu TOP 8:

Der Vorsitzende berichtet, dass mit Herrn **Wastian Harald Franz, 9622 Weißbriach 41** eine Vereinbarung zur widmungsgemäßen Verwendung, Bebauungsverpflichtung mit Bankgarantie abzuschließen ist bzw. wäre. Diese lautet wie folgt:

Vereinbarung

abgeschlossen zwischen Herrn Wastian Harald Franz, 9622 Weißbriach 41 als bürgerlicher Grundeigentümer einerseits und der Gemeinde Gitschtal, vertreten durch den Bgm. Christian Müller andererseits

wie folgt:

1.

Vorbemerkung

- 1.1. Die Gemeinde ist gemäß § 22 Gemeindeplanungsgesetz 1995 ermächtigt, privatwirtschaftliche Maßnahmen zur Erreichung der (im Örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten) Ziele der Örtlichen Raumplanung zu setzen.
- 1.2. Der gegenständliche Vertrag stellt eine privatwirtschaftliche Maßnahme zur Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung von unbebauten Baugrundstücken dar.

2.

Grundlagen

- 2.1. Herr Wastian Harald Franz ist bürgerlicher Eigentümer des Grundstückes 577/3, KG. Weißbriach im Katastralausmaß von 2434 m².
- 2.2. Das im Punkt 2.1. genannte Grundstück ist derzeit als „Grünland- für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ gewidmet, und soll als „Bauland Wohngebiet“ gewidmet werden.

3.

Vertragsgegenstand

- 3.1. Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung (Bebauung) von unbebauten Baugrundstücken innerhalb angemessener Frist.
- 3.2. Der Grundeigentümer verpflichtet sich das Grundstück widmungsgemäß binnen **5** Jahre ab Unterfertigung der Vereinbarung entweder selbst zu bebauen oder von Dritten bebauen zu lassen (z.B. Einräumung eines Baurechtes, Errichtung eines Superädifikats oder Bauwerkes).
- 3.3. Als widmungsgemäß bebaut ist die Grundfläche dann anzusehen, wenn die Ausführung des widmungsgemäßen Bauvorhabens innerhalb der obgenannten Frist gemäß Vertragspunkt 3.2. im Sinne der Kärntner Bauordnung vollendet worden ist.
- 3.4. Bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe wird eine angemessene Verlängerung der Frist zur widmungsgemäßen Bebauung gewährt.

4.

Aufschiebende Bedingung

- 4.1. Die Vereinbarung wird unter der aufschiebenden Bedingung errichtet, dass die Umwidmung der im Vertragspunkt 2. angeführten Grundstücke rechtswirksam geworden ist, sofern in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart wurde.**

5.

Sicherstellungen

Zum Zwecke der Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung der vertragsgegenständlichen Grundstücke

5.1.

- a) Der Grundeigentümer hat anlässlich der Unterfertigung dieser Vereinbarung der Gemeinde eine Bankgarantie über den Kautionsbetrag von € 22460,-- übergeben, mit der die Bank sich verpflichtet hat, über schriftliches Verlangen der Gemeinde ohne Prüfung des Rechtsgrundes den Kautionsbetrag von € 22460,-- zu bezahlen. Die Laufzeit der Bankgarantie endet mit der widmungsgemäßen Bebauung und ist bis dahin unwiderruflich. Die Gemeinde darf die Bankgarantie nur dann ausnützen, wenn der Grundeigentümer die Verpflichtung zur Bebauung (widmungsgemäßen Verwendung) nicht ordnungsgemäß und fristgerecht erfüllt. Die Kosten der Bankgarantie trägt der Grundeigentümer. Die Gemeinde bestätigt mit Unterfertigung dieser Vereinbarung den Erhalt der Bankgarantie.

- b) der Grundeigentümer verpflichtet sich, bei Veräußerungen der betroffenen Grundstücke jeder Art oder bei Einräumung von längerfristigen Nutzungsrechten, wie Bau- oder Bestandsrechte, die Bauungspflicht (widmungsgemäße Verwendung) gemäß Vertragspunkt 3. auf die Grunderwerber bzw. Nutzungsberechtigten (Rechtsnachfolger) zu überbinden mit der Verpflichtung diese zu verhalten, die Bauungspflicht auch auf ihre Rechtsnachfolger weiterzuüberbinden. Als Rechtsnachfolger gelten dabei insbesondere auch Dritte, die an den vereinbarungsgegenständlichen Grundflächen längerfristige Nutzungsrechte wie Bau- oder Bestandsrechte, erwerben. Diese haben der Gemeinde darüberhinaus zur Absicherung der Bauungspflicht (widmungsgemäße Verwendung) eine Bankgarantie in Höhe von € 22460,-- im Sinne des obigen Vertragsabsatzes a) zu übergeben.

Die Bankgarantie kann von der Gemeinde in Anspruch genommen werden, wenn die Verpflichtung zur Bebauung (widmungsgemäßen Verwendung) nicht ordnungsgemäß und fristgerecht erfüllt wird.

Mit der Überbindung der Bauungsverpflichtung (widmungsgemäßen Verwendung) und Übergabe der Bankgarantie an die Gemeinde ist der Grundeigentümer seiner Verpflichtung nachgekommen und von jeder Haftung befreit.

6.
Rechtsnachfolger

- 6.1. Sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung gehen auf Seiten des Grundeigentümers auf seine Erben und Rechtsnachfolger über.
- 6.2. Der Grundeigentümer verpflichtet sich, alle Verbindlichkeiten und Pflichten aus dieser Vereinbarung auf seine Rechtsnachfolger unter Lebenden oder von Todes wegen im Eigentume der betroffenen Grundstücke zu überbinden mit der Verpflichtung diese zu verhalten, die Verbindlichkeiten und Pflichten auch auf ihre Rechtsnachfolger weiter zu überbinden.

7.
Zusatzerklärungen

- 7.1. Die Gemeinde ist verpflichtet, ihre aus dieser Vereinbarung erwachsenden Rechte nur insoweit auszuüben, als dies mit dem Zweck (Vertragspunkt 3.) in Einklang gebracht werden kann. Die Vertragsparteien bestätigen, dass in dieser Vereinbarung auf die Verhältnismäßigkeit bzw. wirtschaftliche Zumutbarkeit der auferlegten Vertragspflichten und Sicherstellungen betreffend den Grundeigentümer Bedacht genommen wurde.
- 7.2. Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung soll nicht die Unwirksamkeit anderer Vertragsbestimmungen nach sich ziehen. Die unwirksame Vertragsbestimmung soll durch eine andere ersetzt werden, die der unwirksamen Vertragsbestimmung im Endergebnis nach dem zu erforschenden Willen der Vertragsparteien wirtschaftlich am nächsten kommt.
- 7.3. Einvernehmlich wird festgehalten, dass keine mündlichen Nebenabreden bestehen.

8.
Kosten

- 8.1. Alle Kosten, Steuern und Gebühren im Zusammenhang mit dem Abschluss dieser Vereinbarung trägt die Gemeinde Gitschtal als alleinige Auftraggeberin, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.
- 8.2. Die Vertragsparteien sind in Kenntnis, dass sie für die Kosten, Steuern und Gebühren dieses Vertrages zur ungeteilten Hand haften.

9.
Vertragsform

- 9.1. **Dieser Vertrag wird nur in einem, für die Gemeinde bestimmten Stücke errichtet, während Herr Wastian Harald Franz eine einfache oder auf Wunsch auch eine beglaubigte Kopie hiervon erhält.**

Weißbriach, am

Der Bürgermeister:

.....
(MÜLLER Christian)

.....
(Wastian Harald Franz)

Ein Mitglied des Gemeindevorstandes:

.....
(Wastian Ewald, Vzbgm.)

Diesem Vertrag liegt der einstimmige Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Gitschtal vom 23.05.2019 zugrunde.

Ein Mitglied des Gemeinderates:

.....
(Lackner Josef, GV)

Die Höhe der Bankgarantie ergibt sich auf Grund des flächenmäßigen Umwidmungswunsches vervielfacht mit € 10 m². Die Höhe von € 10,--/m² in Anlehnung an die „letzten“ abgeschlossenen Vereinbarungen (z.B. Herr Köck, ...).

Vzbgm. Wastian ist es bewusst, dass eine Sicherstellung zur widmungsgemäßen Bebauung abzuschließen ist, der Betrag von € 10,--/m² erscheint ihm jedoch zu hoch. Er hat recherchiert, und festgestellt, dass mancherorts weniger verlangt wird. So werden in der Gemeinde Liebenfels beispielsweise 15% vom Grundstückswert als Berechnungsgrundlage in die Vereinbarung eingearbeitet.

GV Lackner stellt unmissverständlich fest, dass es in der Gemeinde Gitschtal sehr viel Bauland gibt, welches jedoch für eine Bebauung nicht verfügbar ist.

AL Mausnitz ergänzt, dass die Berechnung aufgrund einer Empfehlung bzw. Vorgabe des Landes Kärnten erfolgt ist. Die Verpflichtung zur Bebauung beträgt 5 Jahre. Eine einmalige Verlängerung von 2 Jahren ist unter gewissen Voraussetzungen (zB Rohbau ist noch fertigzustellen) möglich. Durch die Genehmigung des Umwidmungsansuchens kommt es auch zu einer Werterhöhung des Grundstückes des Antragsstellers.

Ohne weitere Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag die Vereinbarung zur widmungsgemäßen Bebauung mit Herrn Wastian Harald Franz wie erläutert abzuschließen. Diesem Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben.

zu TOP 9:

Informationen zu diesem TOP sind als **Anlage 1** Bestandteil dieser Niederschrift. Eine kurze Zusammenfassung zum Werdegang des geplanten Projektes samt Finanzierungsschlüssel ist als **Anlage 2** Bestandteil dieser Niederschrift.

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in der Sitzung am 19.12.2018 auf Grund eines Gemeinderatsbeschlusses nicht behandelt, und soll neu diskutiert werden.

Der Vorsitzende bezieht sich in seiner Wortmeldung auf die, nach Top 4 erfolgte Präsentation zum Projekt „Interkommunaler Gewerbepark“ durch Ing. Mag. Hackl, Fa. Trigon. Für ihn als Bürgermeister der Gemeinde Gitschtal wäre es wichtig, wenn die Gemeinde Gitschtal an diesem Projekt teilnehmen würde.

Auf Grund der teils negativen Diskussionsführung im Zuge der Projektvorstellung durch Ing. Mag. Hackl schlägt er folgende Kompromisslösung vor:
Die Gemeinde Gitschtal beteiligt sich mit € 50.000,-- am Projekt. Die Finanzierung soll über 10 Jahre durch Mittel aus dem OHH erfolgen.

Vzbgm. Wastian ist der Meinung, dass die Gemeinde Gitschtal sich am Projekt beteiligen soll. Er sieht dies als Chance für Ansiedelung von zukünftigen Gemeindebürgern und in weiterer Folge als Chance für die Erhaltung der vorhandenen Infrastruktur.

GV Lackner ist der Meinung, dass die Gemeinde Gitschtal mit einer Beteiligung von 5 % am Projekt nicht viel mitreden wird können. Im Bezirk wird es zu einem Verdrängungswettbewerb kommen und er kann sich nicht vorstellen, dass die neu anzustellenden Manger auf die kleinen Gemeinden Rücksicht nehmen werden. Er stellt jedoch auch fest, dass die Gemeinde Gitschtal sich bei diesem Projekt aus Solidaritätsgründen beteiligen wird müssen.

GR DI Berger ersucht um Aufklärung über ev. „finanzielle Rückflüsse“.

Der Vorsitzende meint, dass sich die Gemeinde Gitschtal in dieser Projektphase nicht auf finanzielle Rückflüsse fixieren soll. Er vertritt die Meinung, dass eine Kostenbeteiligung in der Höhe von € 50.000,00 getätigt werden soll, dies jedoch mit dem Nachsatz, dass es keine finanziellen Nachschüsse seitens der Gemeinde Gitschtal geben wird und auch geben kann.

GR Zoller stellt fest, dass bei diesem Projekt € 50.000,-- „in den Wind geschossen“ werden, für eine Nachmittagsbetreuung der Kinder der Gemeinde Gitschtal können scheinbar keine finanziellen Mittel aufgebracht werden. Für ihn ist bzw. wäre es wichtig Prioritäten zu setzen.

Dazu erläutert der Vorsitzende, dass es sich bei diesem Projekt um eine jährliche Betragsleistung von € 5000,-- handelt. Im Zuge der Installierung einer Nachmittagsbetreuung würden hingegen € 35.000,-- pro Jahr aufzubringen sein.

GR DI (FH) Schretter ist der Meinung, dass jeder Einzelne mit seinem „Privatgeld“ vermutlich nicht so umgehen würde. Aus diesem Grund hat er im Zuge der Präsentation dieses Projekt auch genau gefragt bzw. dieses Projekt auch hinterfragt. Seiner Meinung liegt bei diesem Projekt eine „Holschuld“ der Gemeindepolitik vor. Im Falle, dass dies nicht passieren wird, schließt er sich der Meinung von GR Zoller an, und zwar sollen ev. freie Geldmittel für die Förderung von Kindern eingesetzt werden.

GR DI Berger spricht sich für eine anteilmäßige Einnahmenbeteiligung bei der Kommunalsteuer bzw. allfälligen Ausschüttungen der Gesellschaft, aus. Dieser Meinung schließt sich GR-Ers. Ing. Holz vollinhaltlich an.

Nach länger weiterer Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag, sich am Projekt „Interkommunaler Gewerbepark“ mit € 50.000,--, mit keiner zukünftigen weiteren finanziellen Beteiligung bzw. weiteren künftigen Zuschüssen, zu beteiligen, dies unter der Voraussetzung, dass die Gemeinde Gitschtal anteilmäßige Ausschüttungen (Einnahmeteilungen) aus der Kommunalsteuer bzw. auch anteilmäßige Ausschüttungen aus der Gesellschaft erhält.

Diesem Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben.

zu TOP 10:

Auf Ersuchen des Vorsitzenden erläutert GR DI Berger, dass das Ingenieurbüro Brieger Angebote zur Errichtung der Drucksteigerungsanlage eingeholt, und folgenden Vergabevorschlag eingebracht hat:

*Gemeinde Gitschtal
Weißbriach 202
9622 Weißbriach*

*Geschäftszahl: SV allgem./2019 Gitschtal
Vergabeempfehl. Fa. Xylem
Datum: 09.05.2019
Unser Zeichen: Ing.Br/br-I*

***GWVA Weißbriach
ON Weißbriach – Notverbund Oberdorf
Vergabeempfehlung Drucksteigerungsanlage in Kompaktbauweise
Sektorenauftraggeber - Direktvergabe***

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Für die Drucksteigerungsanlage in Kompaktbauweise zur WVA Weißbriach, ON Weißbriach im Bereich Gösseringbrücke, Notverbund Oberdorf (Druckzonenversorgung), wurden 3 Angebote eingeholt, welche am 08.05.2019 vorgelegt wurden.

Die Angebote wurden rechnerisch sowie formell geprüft und für in Ordnung befunden. Die Angemessenheit der Einheitspreise ist gegeben.

Aus diesem Grunde wird empfohlen, die Drucksteigerungsanlage in Kompaktbauweise mit Einbindung in die Fernwirkanlage laut Angebot vom 06.05.2019 gemäß BVergG i. d. g. F. mit einer

Nettovergabesumme von € 54.963,90

an die Firma

***Xylem Water Solutions Austria GmbH
4600 Wels, Haidestraße 41***

zu vergeben.

Lieferumfang:

Drucksteigerungsanlage in Kompaktbauweise mit drehzahlgeregelten Pumpen, Feuerlöschpumpe, Schaltschrank, Pumpenschacht mit Edelstahldeckel, Verrohrung in Edelstahl, Druckreduzierventil, Einbindung in die bestehende Fernwirkanlage

Zusätzlich wird Folgendes festgehalten:

Bei dieser Direktvergabe wurden zur Angebotslegung 3 Firmen eingeladen.

Bei der Vergabe wurden sowohl das Bundesvergabegesetz (BVergG) als auch das Kärntner Vergabeschutzgesetz (K-VergRG) angewandt.

In der Angebotslegung wurden die Qualitätsanforderungen wie z. B. GRIS, GWT, ÖVGW, ÖWAV und Normen festgelegt, und die Einhaltung wird hiermit bestätigt.

Gegenüberstellung der Angebotskosten zu den präliminierten Kosten:

Angebot netto geprüfte Kosten	präliminierte Kosten	Über-bzw. Unterschreitung in %	Über- bzw. Unterschreitung in €
€ 54.963,90	€ 59.000,00	Unterschreitung 6,84 %	Unterschreitung € 4.036,10

Die zur Vergabe vorgeschlagene Nettosumme liegt im Rahmen der Kostenschätzung.

Wir hoffen, eine für Ihre Entscheidungsfindung entsprechende Vergabeempfehlung vorgelegt zu haben und ersuchen um Mitteilung über den erfolgten Zuschlag.

Mit freundlichen Grüßen

INGENIEURBÜRO
FÜR KULTURTECHNIK UND WASSERWIRTSCHAFT
Ing. Walter BRIEGER



Italiener Straße 2a
9500 Villach
Austria
Telefon: 04242/29664
Fax: 04242/29664-4
Mobil: 0676/5601443
E-Mail: office.brieger@aon.at

Anlagen:

3 Stk. geprüfte Angebote

Die 3 geprüften Angebote sind als **Anlage 3** Bestandteil dieser Niederschrift.

Folgende Baukosten sind zusätzlich zu erwarten (Kostenschätzung):

Baumeisterarbeiten	€ 10.000,--
Stromanschluss EVO	€ 5.000,--
Baunebenkosten (Projektierung, Ausschreibung, Abrechnung, Behördenverfahren)	€ 8.000,--
Rundung	€ 7.000,--
Kosten	€ 30.000,--

Gesamtaufstellung:

Drucksteigerungsanlage	€ 54.963,90
Baukosten	€ 30.000,--
Gesamtkosten	€ 84.963,90

Die Notwendigkeit der Investition ist gegeben. Im sog. Notfall können höher gelegene Objekte im Oberdorf durch den HB Tratten versorgt werden. Im Falle eines Defektes welcher Art auch immer im HB Oberdorf ist eine Versorgung der Ortschaft Weißbriach über den HB Tratten möglich.

Im Zuge der Diskussion würden einige Gemeinderäte eine Nachverhandlung mit der Fa. Xylem Water Solutions Austria GmbH befürworten.

Nach kurzer weiterer Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag den Auftrag zur Errichtung der Drucksteigerungsanlage an die Fa. Xylem Water Solutions Austria GmbH, unter der Voraussetzung einer Nachverhandlung, zu vergeben. Diesem Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben.

zu TOP 11:

Der Vorsitzende erläutert, dass der Abwasserverband für sein geplantes Bauvorhaben ABA BA 21 (Sanierung ON-Sonnenalpe Nassfeld, Sanierung ON-Sonnleitn, mechanische ARA Sonnenalpe Nassfeld) die Finanzierung durch die Fa. Quantum GmbH. ausgeschrieben hat. Die Angebotsöffnung für die Finanzierung fand am 10.05.2019 statt. Das Darlehensvolumen beträgt € 1,5 bis max. € 2,0 Mio. Seitens der Fa. Quantum wurden die Angebote geprüft und wurde dem Abwasserverband ein Vergabevorschlag vorgelegt. In der Mitgliederversammlung am 16.05.2019 wurde der einstimmige Beschluss gefasst, die Finanzierung gemäß dem Vergabevorschlag A an die Raiffeisenbank Kötschach-Mauthen Reg.gen.m.b.H. zu vergeben.

VERGABEVORSCHLAG A

Raiffeisenbank Kötschach-Mauthen reg.Gen.m.b.H.

Zuzählungs- und Darlehensphase: 100 % variabel

Kondition Zuzählungsphase/Bauphase (bis 30.06.2022):

6-Monats-EURIBOR zuzüglich **0,390 %-Punkte** Aufschlag.

Kondition Darlehensphase (25 Jahre Darlehenslaufzeit, ab 01.07.2022):

6-Monats-EURIBOR zuzüglich **0,400 % Punkte** Aufschlag.

Begründung:

- ✚ Derzeit wirtschaftlich günstigstes Anbot (Bestbieter und Billigstbieter) / geringster Aufschlag auf den 6-Monats-Euribor.
- ✚ Derzeit geringe jährliche Annuitätenbelastung, insbesondere in den ersten Finanzierungsjahren mit hohem Restkapital.

- + Aus heutiger Sicht günstiger Aufschlag auf den 6-Monats-Euribor.
- + Annuität der variablen Finanzierung liegt bei einem 6-Monats-Euribor von „0“ (Vergleichsbasis der Auswertungen) bei EUR 42.104,38 / Halbjahr bzw. bei EUR 84.208,76 / Jahr.

Vorteile „variable Kondition“:

- + Möglichkeit der (Teil)Kündigung der Finanzierungs-kondition sowie des Darlehensverhältnisses zu jedem Fälligkeitstermin (spesenfrei) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten.
- + Vorzeitige teilweise oder gänzliche Rückführung (Tilgung) des Darlehensbetrages - infolge der variablen Finanzierung - spesenfrei möglich.
- + Spesenfreie (Sonder-)Tilgungen sind - mit einem 14tägigen Aviso - jederzeit möglich.
- + Sonstige Kosten: Keine.

Nachteile „variable Kondition“:

- + Risiko von Zinssteigerungen bei Steigerung des 6-Monats-Euribors. Dieses Risiko könnte zu einem späteren Zeitpunkt mittels Cap bzw. durch Kündigung und Abschluss einer Fixzinsvereinbarung (Neukonditionierung) eingegrenzt werden.

Für die Darlehensaufnahme ist die anteilige Bürgschaftsübernahme durch die Gemeinde Gitschtal erforderlich.

Die Höhe der Bürgschaft beträgt bei einem Darlehensvolumen von € 2,0 Mio. – € 236.000,-- bzw. richtet sich die Bürgschaft nach dem nach Baufertigstellung aushafteten Darlehensvolumen.

Ohne weitere Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag die Bürgschaft zum BA 21 wie erläutert zu übernehmen. Diesem Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben.

zu TOP 12:

Auf Ersuchen des Vorsitzenden berichtet Vzbgm. Wastian wie folgt:

Ende 2019 läuft der derzeit bestehende Vertrag mit der KELAG aus. Auf Grund des Auftrages des Kontrollausschusses und des Gemeinderates hat die Gemeindeverwaltung für Lieferung von Strom 2 Angebote eingeholt.

1. Angebot: KELAG – Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft

Angebot samt abzuschließenden Vertrag sind als **Anlage 4** Bestandteil dieser Niederschrift.

Angebotssumme: 5,55 ct/kWh für die Jahre 2020 und 2021

2. Energie Steiermark Kunden GmbH

Angebot samt abzuschließenden Vertrag sind als **Anlage 5** Bestandteil dieser Niederschrift.

**Angebotssumme: 56,22 €/MWh für das Jahr 2020 und
59,84 €/MWh für das Jahr 2021**

GR-Ers. Ing. Holz möchte wissen, ob diese Angebotssummen für alle Gemeinden gleich sind. Vzbgm. bejaht dies.

Auf Anfrage von GR DI Berger teilt Vzbgm. Wastian mit, dass bis auf 3, 4 Kärntner Gemeinden Strom von der KELAG beziehen.

Ohne weitere Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag den Stromliefervertrag für die Jahre 2020 und 2021 mit der KELAG – Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft abzuschließen. Diesem Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben.

zu TOP 13:

Auf Ersuchen des Vorsitzenden erläutert Vzbgm. Wastian wie folgt:

Die Kelag setzt im Rahmen der **Initiative Energiezukunft** einen Schwerpunkt im Bereich energieeffizienter Anwendungen, um im Land Kärnten und darüber hinaus wichtige Grundsteine für eine grünere Zukunft zu legen.

Für höchstmögliche Energieeffizienz bietet die KELAG eine kompetente Beratung mit Detailanalyse einen attraktiven Bonus in Höhe von 35 % für den **enerlyse Checkup** an.

Für die Gemeinde Gitschtal (Bereich öffentliche Beleuchtung) würde dies bedeuten, dass

- ✚ Energieflüsse transparent werden
- ✚ die Effizienz gesteigert wird
- ✚ Energiesparpotenziale und Amortisationszeiten bekannt werden und
- ✚ Entscheidungsgrundlagen für Investitionen geschaffen werden

Gesamtkosten:

Der Checkup besteht aus der Analyse der bestehenden Straßenbeleuchtungsanlage, der Datenaufnahmen vor Ort, Durchführung notwendiger Messungen, Ergebnisauswertung und eines Berichtes.

Die Kosten belaufen sich auf **€ 4200,-- (brutto)**

Die Kelag fördert 35% der Kosten, also € 1470,--

Die KEM fördert den Restbetrag.

Der Gemeinde Gitschtal entstehen keine Kosten.

GV Lackner versteht den Sinn für diesen „Check up“ nicht. Die letzte Rate des Energie-Monitoring“ für die öffentliche Beleuchtung wurde erst im Jahr 2016 an die Kelag bezahlt. Er stellt fest, dass aufgrund der fehlenden finanziellen Mittel sich die Gemeinde Gitschtal eine neuerliche Umstellung gar nicht leisten kann.

Dazu informiert AL Mauschitz, dass es für die öffentliche Beleuchtung in Hinkunft keine Leuchtmittel zum Tausch defekter Leuchtmittel mehr geben wird, und ein Austausch in naher Zukunft unumgänglich sein wird. Zusätzlich fordern Vorschriften seitens der EU-Gesetzgebung eine Umstellung.

GR DI Berger äußert gegen eine Umstellung auf LED.

Ohne weitere Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag den „Check up“ für die öffentliche Beleuchtung durch die Kelag durchführen zu lassen. Diesem Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben.

zu TOP 14:

Auf Ersuchen des Vorsitzenden erläutert Vzbgm. Wastian wie folgt:

Im Rahmen der Klima- und Energiemodellregion Karnische Energie hat sich auch die Gemeinde Gitschtal verpflichtet eine Ladeinfrastruktureinrichtung für E-Fahrzeuge anzuschaffen.

Im Zuge mehrerer Gespräche mit KEM Mitarbeiterin Mag. Schelch, aber auch mit KELAG Mitarbeitern hat sich herausgestellt, dass vorerst der Ankauf einer einfachen Ladebox mit einem Ladepunkt ausreicht.

Die KELAG hat mit Mail vom 16.05.2019 ein diesbezügliches Angebot übermittelt:

Angebot: Ladebox innogy e Box 1.0 11 KW - Set

Die Ladebox eignet sich für ein sicheres 1-phasiges und 3-phasiges Laden und kann direkt an der Wand montiert oder optional mit einem Aluständer aufgestellt werden. Mit Hilfe eine Schlüsselschalters können Sie die Ladebox aktivieren und zudem vor nicht autorisierter Nutzung schützen. Die automatische Stecker-Verriegelung schützt vor mutwilligem Abstecken oder dem Diebstahl des Ladekabels.

Pos.	Menge/ME	Bezeichnung	Preis/ME	Summe netto
1.1	1 Stk	Innogy eBox 1.0 11 kW-Set: eBox Ladepunkte: 1 Ladeleistung: bis 11 kW (AC) Steckertyp: Typ2 Zertifizierung: IP54 Schlüsselschalter: Ja Authentifizierung: Nein Onlineportal: Nein Schutzeinrichtungen Fehlerstromschutzschalter Typ B Leistungsschutzschalter Typ K	1.124,17	1124,17

Zwischensumme	1.124,17
Ust (20%)	224,83
Gesamtbetrag brutto	1349,00
KELAG Zukunftsbonus Gemeinde	- 1000,00
Gesamtbetrag	349,00

Seitens der KEM, Frau Mag. Schelch wurde über die „Kommunal Credit Consulting“ eine Förderung von € 250,-- in Aussicht gestellt. Die Befürwortung des Ankaufes durch die Gemeinde Gitschtal für die „Kommunal Credit Consulting“ durch die KEM liegt der Gemeindeverwaltung vor.

Somit würden der Gemeinde Gitschtal für den Ankauf der Ladestation Kosten von **ca. 100,--** entstehen.

Die Ladestation muss allgemein zugänglich sein. Der benötigte Ladestrom geht zu Lasten der Gemeinde Gitschtal.

Ohne weitere Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag die Ladestation (Wallbox) anzukaufen. Diesem Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben.

zu TOP 15:

Der Vorsitzende berichtet, dass im Zuge der Objektivierung zur Besetzung der Planstelle in der allgemeinen Verwaltung unter den Anwesenden diskutiert wurde eine sog. Urabstimmung zur Gründung eines Tourismusverbandes durchzuführen. Gem. gesetzlichen Bestimmungen kann die Gemeinde dies verlangen (§9, Abs. 2, b., Kärntner Tourismusgesetz 2011). Die Landesregierung hat die Feststellung der Zustimmung der Unternehmer zur Errichtung eines Tourismusverbandes dann anzuordnen.

Wie allgemein bekannt ist, leisten die Tourismusbetriebe in der Gemeinde Gitschtal, in Zusammenarbeit mit einigen Gemeindebürgern, hervorragende Arbeit, und soll diesen die Chance gegeben werden, die Tourismusangelegenheiten in deren Sinne zu lenken. Dies auch, und nicht nur wegen der hervorragenden Verbindung zu den Tourismusverantwortlichen im Land Kärnten (Kärnten Werbung GmbH, u.a.m.), auf Regionsebene (NLW), und nicht zuletzt zu den Förderstellen jeglicher Art.

Auszüge aus den gesetzlichen Bestimmungen des Kärntner Tourismusgesetz 2011:

§ 1

Ziele

(1) Mit diesem Gesetz wird die organisatorische Struktur für die Wahrnehmung der öffentlichen Aufgaben im Bereich des Tourismus in Kärnten geregelt. **Durch eine klare Kompetenz- und Aufgabenverteilung und durch eine Bündelung der finanziellen und personellen Ressourcen soll der Marktauftritt** des Landes Kärnten, seiner Regionen und der Tourismusverbände und **Gemeinden (Tourismusorganisationen)** effektiver gestaltet werden.

§ 4

Örtliche Aufgaben

(1) Die Wahrnehmung der örtlichen Belange des Tourismus obliegt den nach den Bestimmungen des II. Teils dieses Gesetzes als Körperschaften öffentlichen Rechts eingerichteten Tourismusverbänden. Soweit solche Tourismusverbände nicht eingerichtet sind, verbleiben diese Aufgaben bei der Gemeinde.

(2) Den Tourismusverbänden obliegen neben den in diesem Gesetz ausdrücklich angeführten Aufgaben:

1. die Organisation des Tourismus vor Ort;
2. die Sicherstellung der Verfügbarkeit der Gästeinformation;
3. die Betreuung der Gäste, insbesondere durch Information, Unterhaltung und Gestaltung von Freizeitaktivitäten;
4. die Mitwirkung an den Konzepten der regionalen Tourismusorganisation;
die Pflege und Betreuung der in der jeweiligen Gemeinde vorhandenen Anlagen der öffentlichen
5. Freizeitinfrastruktur, die für den örtlichen Tourismus von besonderer Bedeutung sind, insbesondere von Wanderwegen, Loipen, Rad- und Mountainbike-Strecken, nach Maßgabe des Abs. 2a;
6. der selbständige Betrieb von Tourismusprojekten und Tourismusinfrastruktureinrichtungen nach Maßgabe des § 29 Abs. 2 oder die Beteiligung an solchen.

(2a) Bei der Bestimmung der Anlagen, die unter Abs. 2 Z 5 fallen, ist zwischen dem Tourismusverband und der jeweiligen Gemeinde das Einvernehmen herzustellen. Soweit ein Einvernehmen nicht erzielt werden kann, hat die Landesregierung nach Anrufung durch den Tourismusverband oder die Gemeinde ehestmöglich auf eine gütliche Einigung hinzuwirken. Kommt eine solche nicht zustande, hat die Landesregierung auf Antrag des Tourismusverbandes oder der Gemeinde mit Bescheid festzustellen, welche Anlagen unter Abs. 2 Z 5 fallen. Die Landesregierung hat dabei auf das Interesse an einer nachhaltigen touristischen Entwicklung in der betreffenden Gemeinde sowie auf die tatsächliche oder erwartete Häufigkeit der touristischen Nutzung der Anlage Bedacht zu nehmen.

(3) Zur Erfüllung einzelner Aufgaben gemäß Abs. 2 kann der Tourismusverband im Vereinbarungswege und gegen finanzielle Abgeltung Einrichtungen der Gemeinde, insbesondere den Gemeindebauhof, sowie jene der regionalen Tourismusorganisation heranziehen.

Dieser Auszug aus § 4 des genannten Gesetzes würde bedeuten, dass der ev. neu gegründete Tourismusverband jegliche Aufgaben, die derzeit die Gemeinde Gitschtal erledigt, übernehmen muss. Dieser kann sich jedoch unter Kostenersatz der Gemeinde (Gemeindemitarbeiter, jährliche Beschlussfassung-„Kosten an Dritte“) bedienen. Ein Einvernehmen mit der Gemeinde muss hergestellt werden. In einem Vertrag zwischen der Gemeinde und einem ev. gegründeten Tourismusverband muss sowieso erstellt und beschlossen werden.

Finanzierung der Tourismusaufgaben

§ 5

Aufbringung der Mittel

(1) Die für die Erfüllung der Aufgaben der Tourismusorganisationen gemäß §§ 2 bis 4 notwendigen Mittel werden aufgebracht durch:

- a) Landes- und Gemeindeabgaben;
- b) Mitglieds- und Tourismusbeiträge an Tourismusverbände und
- c) sonstige Mittel der Tourismusorganisationen.

(2) Dem Land fließen folgende Abgabenerträge zu:

- a) die Tourismusabgabe gemäß dem **Kärntner** Tourismusabgabengesetz und
- b) die Nächtigungstaxe gemäß dem **Kärntner** Orts- und Nächtigungstaxengesetz.

(3) Das Land hat die ihm zukommenden Mittel gemäß Abs. 2 lit. a und b für die überregionalen Aufgaben des Tourismus sowie für die Aufgaben der regionalen Tourismusorganisationen und -verbände oder Gemeinden zu verwenden. Die Aufteilung der Mittel hat nach Maßgabe der von der Landesregierung durch Verordnung zu erlassenden Richtlinien unter Bedachtnahme auf die Verteilung der Lasten bei der Erfüllung der Aufgaben des Tourismus zu erfolgen. Dabei hat die Landesregierung sicherzustellen, dass

- a) dem Land 35 v. H. des Ertrages an der Tourismusabgabe und weitere 5 v. H. des Ertrages, die als Verwaltungskostenersatz für die Einhebung der Tourismusabgabe zu verwenden sind,
- b) den regionalen Tourismusorganisationen ein Betrag, der 30 v.H. des Ertrages an der Tourismusabgabe entspricht, und
- c) den Tourismusverbänden oder Gemeinden ein Betrag, der 30 v.H. des Ertrages an der Tourismusabgabe entspricht,

zukommt. Die Anteile nach lit. b und c sind nach folgenden Schlüsseln aufzuteilen:

- 50 v. H. nach dem Aufkommen an der Tourismusabgabe in der Gemeinde (dem Tourismusverband) bzw. der Tourismusregion
- 50 v. H. nach der Anzahl der Nächtigungen im Gemeindegebiet (Gebiet des Tourismusverbandes) bzw. der Tourismusregion, die sich aus der dem Land im vergangenen Jahr übermittelten Nächtigungstaxe nach dem [Kärntner](#) Orts- und Nächtigungstaxengesetz ergibt.

(4) Weiters hat die Landesregierung in den Richtlinien gemäß Abs. 3 sicherzustellen, dass der Gesellschaft, der die Wahrnehmung der zentralen touristischen Aufgaben gemäß § 2 Abs. 1 übertragen wurde, ein Betrag zur Verfügung gestellt wird, der

- a) 35 v.H. des Ertrages an der Tourismusabgabe und
- b) 90 v.H. des Ertrages an der Nächtigungstaxe

entspricht. Wurden der Gesellschaft nicht alle Aufgaben im Sinne des § 2 Abs. 1 übertragen, ist dieser Betrag im Verhältnis des zu erwartenden Aufwandes für die beim Land verbleibenden Aufgaben zu kürzen. Abs. 5 gilt sinngemäß.

(5) Den regionalen Tourismusorganisationen und Tourismusverbänden oder Gemeinden gebühren in jedem Kalenderjahr vierteljährliche Akontierungen auf Grundlage der im vorvorigen Kalenderjahr nach Abs. 3 lit. b und c aufgeteilten Beträge; im ersten Jahr des Bestands einer regionalen Tourismusorganisation oder eines Tourismusverbandes sind die Beträge der jeweils berührten Gemeinden aus dem vorvorigen Kalenderjahr heranzuziehen. Die Akontierungen sind in gleichen Raten zum 1. Februar und jeweils zum Monatsersten des zweiten, dritten und vierten Kalendervierteljahres zu überweisen. Die Abrechnung der Differenz zwischen Akontierung und den nach Abs. 3 lit. b und c zustehenden Beträgen hat ehestmöglich, spätestens jedoch bis Ende Juni des Folgejahres der Zahlungen zu erfolgen. Die Anerkennung als regionale Tourismusorganisation (§ 3 Abs. 2a) ist jeweils schon mit Beginn des laufenden Kalenderjahres, eine Änderung in der Beteiligung an regionalen Tourismusorganisationen, der Widerruf der Anerkennung als regionale Tourismusorganisation oder die Auflösung eines Tourismusverbandes ist erst mit Beginn des hierauf folgenden Kalenderjahres zu berücksichtigen.

(7) Die Gemeinde ist verpflichtet,

- a) dem Tourismusverband einen Betrag zur Verfügung zu stellen, der so hoch ist wie 50 v. H. und
- b) der regionalen Tourismusorganisation einen Betrag zur Verfügung zu stellen, der so hoch ist wie 45 v. H.

des Jahresaufkommens an der Ortstaxe, einschließlich der pauschalierten Ortstaxe, in der Gemeinde, mindestens jedoch auf der Grundlage der Höhe, wie sie am 31. Dezember 2010 von der Gemeinde durch die Verordnung gemäß § 4 Abs. 1 [Kärntner](#) Orts- und Nächtigungstaxengesetz festgelegt wurde. Der Gemeinde gebührt als Verwaltungskostenersatz 5 v. H. der eingehobenen Ortstaxe. Von den aufzuteilenden Beträgen gebühren den regionalen Tourismusorganisationen und den Tourismusverbänden vierteljährliche Anteile. Die vierteljährlichen Anteile sind nach dem Ertrag der Ortstaxe in den Monaten Jänner bis März, April bis Juni, Juli bis September und Oktober bis Dezember zu bemessen. Die gebührenden Beträge sind den regionalen

Tourismusorganisationen und Tourismusverbänden bis spätestens zum Monatsletzten des dem Kalendervierteljahr folgenden Monats zu überweisen.

(9) Die Vollversammlung eines Tourismusverbandes kann bei einem außerordentlichen Bedarf zur Finanzierung eines touristischen Projekts, nicht jedoch zur Finanzierung des laufenden Betriebs einer Infrastruktureinrichtung, für die Dauer von höchstens fünf Jahren die Einhebung eines Tourismusbeitrags von seinen Mitgliedern (§ 7 Abs. 1 und 2) bis zur Höhe der eingehobenen Tourismusabgabe beschließen. Im Beschluss sind die Höhe des Tourismusbeitrags (als Ausmaß der Erhöhung der Tourismusabgabe) und die Beitragsjahre, für die er eingehoben werden soll, festzulegen. Der Beschluss der Vollversammlung ist der Landesregierung bis spätestens 31. Jänner des Jahres, in dem der Tourismusbeitrag eingehoben werden soll, bekanntzugeben und von den in Betracht kommenden Gemeinden an der Amtstafel kundzumachen. Die Landesregierung als Abgabenbehörde ist verpflichtet, den Tourismusbeitrag für den Tourismusverband gemeinsam mit der Tourismusabgabe unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des **Kärntner Tourismusabgabengesetzes (K-TAG)** auf der Grundlage der Abgabenerklärung festzusetzen sowie nach der Bundesabgabenordnung einzuheben. Für freiwillige Mitglieder (§ 7 Abs. 2) ist die Bemessungsgrundlage die Mindestabgabe gemäß § 6 Abs. 1 K-TAG. Für Mitglieder gemäß § 7 Abs. 1 lit. b ist, abweichend von § 5 Abs. 1 lit. a K-TAG, § 6 Abs. 1 Z 27 des Umsatzsteuergesetzes 1994 nicht anzuwenden.

(10) Die Mitglieder (§ 7 Abs. 1 und 2) sind mindestens vier Monate vor der beabsichtigten Vollversammlung über das Projekt unter Angabe des Termins der Vollversammlung schriftlich zu informieren. In der Information ist darauf hinzuweisen, dass die Mitglieder die Möglichkeit haben, sich schriftlich dazu zu äußern. Für die Einhebung des Tourismusbeitrages durch die Vollversammlung gelten folgende Beschlussfassungserfordernisse:

- a) bis zu einer Höhe des Tourismusbeitrages bis einschließlich 50 v.H. der eingehobenen Tourismusabgabe, die einfache Mehrheit,
- b) ab einer Höhe von über 50 v.H. der eingehobenen Tourismusabgabe, die Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

(11) Sonstige Mittel der Tourismusorganisationen (§§ 2 bis 4) sind:

- a) Zuweisungen,
- b) Einnahmen aus unternehmerischer Tätigkeit,
- c) Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung,
- d) freiwillige Zuwendungen,
- e) Darlehensaufnahmen und
- f) sonstige Einnahmen.

Dies würde bedeuten, dass der ev. zu gründende Tourismusverband für Projekte die Tourismusbeiträge erhöhen kann. Eine Gemeinde kann eine solche Maßnahme, soweit dem AL bekannt, nicht durchführen, bez. schwer begründen. Freiwillige Leistungen in arbeitstechnischer Sicht (Pflege der Wanderwege, u.a.m) kann die Gemeinde nicht in Anspruch nehmen (Haftungsfrage).

§ 6

Tourismusverband

(1) Zur Wahrung, Förderung und Vertretung der örtlichen Belange des Tourismus einschließlich der Freizeitwirtschaft und zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 4 Abs. 2 können die unmittelbar oder mittelbar am Tourismus interessierten Unternehmer (§ 7 Abs. 1) in jeder Gemeinde zu einem Tourismusverband zusammengeschlossen werden.

(3) Der Tourismusverband führt die Bezeichnung „Tourismusverband“ unter Anfügung des Namens der Gemeinde, für die er gebildet ist. In dieser Gemeinde hat der Tourismusverband auch seinen Sitz. Bei

Tourismusverbänden für mehrere Gemeinden sind der Name des Tourismusverbandes und sein Sitz nach Anhörung der betroffenen Gemeinden in der Verordnung gemäß § 9 festzulegen.

Ein ev. gegründeter Tourismusverband würde den Namen „Tourismusverband Gitschtal“ führen müssen.

§ 7

Mitgliedschaft

(1) Pflichtmitglieder (Unternehmer) des Tourismusverbandes sind die

- a) selbständig Erwerbstätigen im Sinne des § 3 **Kärntner** Tourismusabgabegesetz (K-TAG), die aufgrund eines Abgabenbescheides gemäß § 9 K-TAG eine Tourismusabgabe zu entrichten haben, und
- b) Unterkunftgeber, die gemäß § 6 Abs. 1 **Kärntner** Orts- und Nächtigungstaxengesetz verpflichtet sind, eine Ortstaxe von Abgabenschuldnern einzuheben, soweit sie nicht bereits gemäß lit. a Pflichtmitglieder sind, im Gebiet des Tourismusverbandes.

(2) Natürliche Personen, die nicht Pflichtmitglieder des Tourismusverbandes sind, können auf ihren Antrag durch Beschluss des Vorstands (§ 21 Abs. 1 Z 13) in den Tourismusverband aufgenommen werden (freiwillige Mitglieder), wenn sie am Tourismus im Gebiet des Tourismusverbandes unmittelbar oder mittelbar interessiert sind. Das Gleiche gilt für eingetragene Personengesellschaften und juristische Personen, die nicht Pflichtmitglieder sind. Freiwillige Mitglieder haben an den Tourismusverband einen Mitgliedsbeitrag in der Höhe der Mindestabgabe gemäß § 6 Abs. 1 K-TAG zu entrichten.

Dieser § ist selbsterklärend.

§ 9

Errichtung

(1) Ein Tourismusverband ist durch Verordnung der Landesregierung zu errichten. Eine solche Verordnung ist zu erlassen, wenn sich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die Mehrheit der teilnehmenden Unternehmer, die als Pflichtmitglieder in Betracht kommen, dafür ausspricht und sich zumindest 20% der Unternehmer, die der Abgabegruppe A gemäß der Anlage zum **Kärntner** Tourismusabgabegesetz (K-TAG), LGBl. Nr. 59/1994, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 18/2012, angehören, an der Abstimmung beteiligt haben. Bei einem Tourismusverband für zwei oder mehrere Gemeinden muss diese Mehrheit in jeder der erfassten Gemeinden gegeben sein. Wird in der konstituierenden Sitzung der Vollversammlung (Abs. 11) kein oder kein gültiger Wahlvorschlag eingebracht, hat die Landesregierung die im ersten Satz genannte Verordnung aufzuheben.

(2) Die Feststellung der Zustimmung der Unternehmer zur Errichtung eines Tourismusverbandes ist von der Landesregierung anzuordnen,

- a) von Amts wegen, wenn die Wahrnehmung der örtlichen Belange des Tourismus durch einen Tourismusverband zweckmäßig erscheint; dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Gemeinde mehr als 50.000 nach dem **Kärntner** Orts- und Nächtigungstaxengesetz abgabepflichtige Nächtigungen im Jahresdurchschnitt der letzten drei Kalenderjahre aufweist;
 - b) wenn die Gemeinde oder betroffenen Gemeinden dies verlangen oder
 - c) wenn mindestens 10 v. H. der Unternehmer einer (§ 6 Abs. 1) oder mehrerer Gemeinden (§ 6 Abs. 2), die als Pflichtmitglieder in Betracht kommen, dies verlangen,
- und in den Fällen der lit. b und c die Voraussetzungen der lit. a erster Halbsatz vorliegen.

(3) Ist die Feststellung der Unternehmer zur Errichtung des Tourismusverbandes angeordnet, so hat der Bürgermeister der Gemeinde unverzüglich ein Verzeichnis aller Unternehmer zu erstellen, die als Pflichtmitglieder in Betracht kommen (Stimmverzeichnis), und darin jene Unternehmer auszuweisen, die der Abgabegruppe A gemäß der Anlage zum **Kärntner** Tourismusabgabegesetz (K-TAG), LGBl. Nr. 59/1994, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 18/2012, angehören. Für die Erstellung des Stimmverzeichnisses ist ein Muster

zu verwenden, das durch Verordnung der Landesregierung festzulegen ist. Für die Erstellung des Stimmverzeichnisses und zur Feststellung, ob die Voraussetzungen des Abs. 2 lit. c vorliegen, sind die Daten der Landesregierung als Abgabenbehörde nach dem [Kärntner](#) Tourismusabgabengesetz (K-TAG) und der Gemeinde als Abgabenbehörde nach dem [Kärntner](#) Orts- und Nächtigungstaxengesetz heranzuziehen. Stichtag ist der Tag der Anforderung der Daten; der Zeitraum zur Erfassung der in Betracht kommenden Unternehmer ist das Jahr vor dem Stichtag.

(4) Das Stimmverzeichnis ist zur Feststellung seiner Vollständigkeit und Richtigkeit vom Bürgermeister unverzüglich für die Dauer von zwei Wochen zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Die Auflage ist vor Beginn des Einsichtszeitraums unter Hinweis auf die Möglichkeit des Einspruchs ortsüblich kundzumachen. Wegen der Nichtaufnahme eines vermeintlich als Pflichtmitglied des Tourismusverbandes in Betracht kommenden Unternehmers oder wegen der Aufnahme eines vermeintlich als Pflichtmitglied nicht in Betracht kommenden Unternehmers steht jedem in das Stimmverzeichnis Aufgenommenen bzw. dem vermeintlich Übergangenen während der Auflagefrist das Recht des Einspruchs zu. Der Einspruch ist schriftlich oder mündlich beim Gemeindeamt einzubringen. Auf erhobene Einsprüche finden die Bestimmungen der §§ 25 bis 31 der [Kärntner](#) Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung 2002 – K-GBWO mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung, dass die Bezirkshauptmannschaft, in der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee und der Stadt Villach die Landesregierung, zu entscheiden hat.

(5) Die Abstimmung ist nach Möglichkeit an einem Sonntag oder gesetzlichem Feiertag durchzuführen. Der Abstimmungstag und die Abstimmungszeiten sind vom Bürgermeister so festzusetzen, dass nach Ablauf der Fristen gemäß Abs. 4 einem möglichst großen Kreis von Abstimmungsberechtigten die Ausübung ihres Stimmrechtes ermöglicht wird. Der Abstimmungstag, die Abstimmungszeiten und das Abstimmungslokal sind vom Bürgermeister spätestens zwei Wochen vorher öffentlich kundzumachen.

(6) Die Abstimmung hat vor der Gemeindevahlbehörde (§ 4 K-GBWO) stattzufinden; für die Beschlussfähigkeit und die selbständige Durchführung von Amtshandlungen durch den Wahlleiter gelten die §§ 13 und 14 K-GBWO. In der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee und der Stadt Villach können von der Gemeindevahlbehörde erforderlichenfalls auch die Sprengelwahlbehörden (§ 5 K-GWBO) herangezogen werden. Diesfalls ist in der Kundmachung gemäß Abs. 5 auch auf die Sprengelteilung und die betreffenden Wahllokale hinzuweisen. Das Stimmverzeichnis ist diesfalls auf die gebildeten Sprengel aufzuteilen. Auf die Stimmenabgabe finden, soweit nicht Besonderes geregelt ist, die Bestimmungen der §§ 10 bis 13 des [Kärntner](#) Volksbefragungsgesetzes (K-VbefrG) sinngemäß mit der Maßgabe Anwendung, dass Abstimmungszeugen nicht in Betracht kommen, und dass für die Ausübung des Stimmrechtes durch juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften § 15 dieses Gesetzes gilt.

(7) Auf die Stimmzählung finden die §§ 14 Abs. 1 bis 7 und 15 K-VbefrG mit der Maßgabe Anwendung, dass die gemäß § 14 Abs. 7 K-VbefrG zu übermittelnde Niederschrift und das abgeschlossene Stimmverzeichnis an die Landesregierung zu übermitteln ist. Die Landesregierung hat auf Grund der übermittelten Unterlagen festzustellen, ob die erforderliche Beteiligung und Zustimmung der Unternehmer zur Errichtung des Tourismusverbandes vorliegt.

(8) Die briefliche Stimmabgabe im Postwege ist zulässig; die hierfür notwendigen näheren Bestimmungen hat die Landesregierung durch Verordnung zu treffen. In diesem Fall ist die Niederschrift erst nach dem Zeitpunkt auszufertigen, der vom Bürgermeister für das Einlangen der auf dem Postweg brieflich abgegebenen Stimmen bestimmt ist.

(10) Hat ein Verfahren nach den vorstehenden Bestimmungen nicht die erforderliche Beteiligung und Zustimmung ergeben oder hat die Landesregierung die Verordnung über die Errichtung des Tourismusverbandes nach Abs. 1 letzter Satz oder nach § 12 Abs. 1 aufgehoben, darf eine neuerliche Feststellung der Zustimmung der Unternehmer zur Errichtung eines Tourismusverbandes erst ab Beginn einer neuen Amtsperiode des Gemeinderates nach allgemeinen Gemeinderatswahlen durchgeführt werden.

(11) Die Einberufung der Vollversammlung des Tourismusverbandes (§ 16) zur konstituierenden Sitzung hat innerhalb von acht Wochen nach Errichtung des Tourismusverbandes (Abs. 1) zu erfolgen; die Einberufung hat so zu erfolgen, dass die konstituierende Sitzung innerhalb von zwölf Wochen nach Errichtung des

Tourismusverbandes stattfinden kann. Der Vorsitzende der konstituierenden Sitzung ist durch die Sitzgemeinde (§ 6 Abs. 3), im Fall eines Tourismusverbandes gemäß § 6 Abs. 2 nach Anhörung der weiteren betroffenen Gemeinden, zu bestimmen. Ihm obliegen bis zur Wahl des Vorsitzenden des Tourismusverbandes die Aufgaben nach § 14 Abs. 3, § 16 und § 19 Abs. 1.

Dieser § ist selbsterklärend.

§ 12

Auflösung des Tourismusverbandes

(1) Die Landesregierung hat einen Tourismusverband durch Verordnung aufzulösen, wenn die Vollversammlung dies mit zumindest zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen auf Antrag des Vorstands oder von 5 v. H. der Mitglieder gemäß § 7 Abs. 1 und 2 beschlossen hat, eine Notwendigkeit zur Wahrnehmung der örtlichen Belange des Tourismus nicht mehr besteht, der Tourismusverband nicht für fremde Schulden haftet und seine Verbindlichkeiten erfüllt hat.

(2) Im Falle der Auflösung eines Tourismusverbandes hat sein bisheriger Vorstand für die bestmögliche Verwertung eines allfällig vorhandenen Vermögens zu sorgen. Der nach der Verwertung und nach Abzug der Kosten allfällig verbleibende Geldbetrag geht in das Vermögen der Gemeinde über, in der der Tourismusverband seinen Sitz hatte. Hat sich das Gebiet des Tourismusverbandes auf zwei oder mehrere Gemeinden erstreckt, bestimmt sich die Höhe des Anteils jeder Gemeinde nach dem Verhältnis der Höhe der von den ehemaligen Pflichtmitgliedern in den einzelnen Gemeindegebieten im Durchschnitt der letzten drei Jahre geleisteten Tourismusabgabe zur Durchschnittshöhe der im Gebiet des Tourismusverbandes im gleichen Zeitraum insgesamt eingehobenen Tourismusabgabe.

(3) Die Auflösung eines Tourismusverbandes kann nur mit Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Dieser § ist ebenfalls selbsterklärend.

Im Falle eines positiven Gemeinderatsbeschlusses wäre folgender Vorgangsweise zu folgen:

- a. Ersuchen der Gemeinde an das Land Kärnten zu Erlassung einer Verordnung damit eine Abstimmung erfolgen kann
- b. Wahlausschreibung durch den Bürgermeister
- c. Wahl
- d. Gründung des Vereins bzw. Verbands nach gesetzlichen Bestimmungen
- e. Im Falle einer Zustimmung zur Gründung eines Tourismusverbandes - Vertragserrichtung zur Feststellung der Agenden zwischen der Gemeinde Gitschtal und des „Tourismusverbandes Gitschtal“
- f. Punkt d. und e. sind in Einem zu behandeln.
- g. Veranlassung der Vertragserrichtung
- h. Beschlussfassung des Vertrages zwischen der Gemeinde und dem Verband durch den Gemeinderat als Kollegium

Neben Detailfragen, die zu klären sind und auch vertraglich festgeschrieben werden müssen, wären folgende Themen zusätzlich zum Vorteil für die Tourismusbetriebe bzw. für einen Tourismusverband:

- a. **Personal:** Der Tourismusverband kann bzw. könnte sein Personal im Büro selbst auswählen. Der Tourismusverband wäre nicht an Entscheidungen des Gemeinderates gebunden. Das Lohnentgelt, welches der bzw. die

Dienstnehmerin für die Tätigkeiten im Büro erhalten soll, ist den Mitgliedern des Tourismusverbandes überlassen. Die Öffnungszeiten des Büros legen die Mitglieder des Verbandes fest. Die erforderlichen Tätigkeiten der Angestellten legen die Mitglieder des Verbandes fest. Der Tourismusverband bzw. die derzeit agierenden Personen wären nicht an die finanziellen Mittel der Gemeinde gebunden.

- b. **Büro:** Den Standort des „Tourismusbüros“ legen die Mitglieder des Verbandes fest. Sollte der Standort des derzeitigen Tourismusbüros gewählt werden, wäre an die Gemeinde eine Miete zu leisten (Bestandteil des Vertrages). Lediglich die Eingabe der Meldezettel und die Übermittlung der Nächtigungszahlen sind an die Gemeinde zu liefern. Software ist vorhanden.
- c. **Freiwillige Leistungen:** Der Verband kann in seiner Verantwortung und in seinem Ermessen freiwillige Leistungen in Anspruch nehmen (Pflege der Wanderwege, u.a.m).
- d. **Weitere Leistungen:** Dies sind Leistungen, die die Gemeinde auf Grund gesetzlicher Bestimmungen ev. bei der Ausführung behindern bzw. nicht zulassen.
- e. Ev. andere Vorteile mehr

Bgm. Müller erklärt nochmals, dass die Idee dazu erst vor kurzem entstanden ist und verweist auf den ausführlichen Amtsvortrag mit den gesetzlichen Bestimmungen des Kärntner Tourismusgesetzes.

Die Gründung eines Tourismusverbandes macht jedoch nur Sinn, wenn eine breite Anzahl an „Aktiven“, die auch die Belange des Tourismus führen können, hinter dieser Maßnahme stehen.

Die Tourismusbetriebe bzw. Unternehmen können sodann Entscheidungen in Tourismusangelegenheiten in Eigenverantwortung treffen.

Der Gemeinderat soll heute über die Durchführung einer sog. Urabstimmung entscheiden.

Vzbgm. Wastian schließt sich der Meinung des Vorsitzenden vollinhaltlich an. Es gibt sehr gute Tourismusbetriebe in der Gemeinde Gitschtal, die alle die gleichen Ziele verfolgen. Er sieht die Gründung eines Tourismusverbandes als Chance für die Tourismusbetriebe. Diese können diese Chance nutzen sofern sie es wirklich wollen. GV Lackner teilt mit, dass sich das Thema „Gründung eines Tourismusverbandes“ im Zuge einer Personalentscheidung ergeben hat. Er stellt fest, dass die Mitglieder des Tourismusausschusses alle samt keine Touristiker sind. Nach einer positiven Urabstimmung hätten es die Tourismusbetriebe selbst in der Hand Entscheidungen zu treffen. Abschließend verweist er auf die Tatsache, dass es in den 1990-iger Jahren bereits einen Tourismusverband gegeben hat.

AL Mausitz erklärt, dass alle Agenden (Aufgaben) die ein Tourismusverband zu übernehmen hat im Kärntner Tourismusgesetz genau geregelt sind, und eine Urabstimmung bei Zustimmung des Landes Kärnten im Herbst 2019, ansonsten frühestens nach der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl im Jahr 2021 durchgeführt werden kann.

GR Traar und GR DI (FH) Schretter ersuchen um Auskunft, ob mit den Tourismusbetrieben diesbezüglich Gespräche geführt wurden, und ob diese die Führung des Tourismusverbandes auch übernehmen möchten.

Dazu berichtet Vzbgm. Wastian, dass er mit Herrn Waldner Martin darüber diskutiert hat. Dieser hat seiner Meinung nach eine positive Einstellung zum Thema. In einem Verband ist flexibleres Arbeiten möglich, auch kann zur Finanzierung bestimmter Projekte die Ortstaxe erhöht werden. In naher Zukunft findet eine sog. Beiratssitzung der „Ski for free“ -Betriebe statt. Im Zuge dieser Sitzung werden sicherlich Gespräche zum Thema geführt.

GR Holz ist der Meinung, dass nicht übereilt gehandelt werden soll. Damit kein Zeitdruck entsteht soll die sog. Urabstimmung frühestens 2021 durchgeführt werden.

Ohne weitere Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag eine sog. Urabstimmung zur Gründung eines Tourismusverbandes zu veranlassen. Diesem Antrag wird mit 14:1 Stimmen (Gegenstimme GR Ing. Holz) stattgegeben.

zu TOP 16:

Der Vorsitzende berichtet, dass es zur Stärkung des Sommertourismus rund um den vorhandenen Speicherteich, erweitert um 2 private Grundstücke, in Gemeinsamkeit mit der JUFA beabsichtigt ist einen öffentlich zugänglichen Aktivbereich mit Spiel- und Kletterpark, Ruheplätze, u.a.m zu errichten.

Ziel ist es eine Attraktion für Kinder, Familien und aktive Menschen zu schaffen.

Das Grobkonzept zum Projekt ist als **Anlage 6** Bestandteil dieser Niederschrift.

Die Gesamtkosten dieses Projektes betragen € 180.000,-- und könnten wie folgt finanziert werden:

„Leaderförderung“	90.000,--
Förderung für „Offensive See-, Berg- und Radinfrastruktur“	15.000,--
Finanzierung durch Gewerbebetriebe	45.000,--
Rücklagenentnahme Gemeinde	30.000,--
Gesamt	180.000,--

Die Förderzusage des Landes Kärnten in der Höhe von € 15.000,-- liegt vor. Das Ansuchen für die „Leaderförderung“ ist eingereicht. Eine mündliche Zusage des Herrn Mag. Veider liegt vor.

GV Lackner stellt fest, dass die Betreuung des Spielplatzes, die Pflege, die zu entrichtende Pacht, sowie die Haftungsfragen noch nicht geklärt sind. Hierzu benötigt es noch einen weiteren Beschluss durch den Gemeinderat.

Vzbgm. Holzfeind ist der Meinung, dass die durch GV Lackner erörterten Fragen eigentlich vor der Beschlussfassung des Projektes zu klären wären.

GR Traar erinnert, dass die Gemeinde Gitschtal die „Jufa“ bereits beim Grundankauf unterstützt hat.

VbGm. Wastian stellt fest, dass die „Jufa“ bei diesem Projekt der größte Nutznießer ist und daher bei der Betreuung des Spielplatzes, bei der Pflege, aber auch bei Haftungsfragen in Verantwortung gezogen werden muss.

AL Mauschwitz ergänzt, dass in dieser Angelegenheit ein Vertrag abzuschließen sein wird, in dem eine genaue Regelung festgeschrieben sein muss.

Bgm. Müller erklärt, dass er mit den Grundeigentümern schon Gespräche geführt hat. Da die Gemeinde Gitschtal Antragsteller bei diesem Projekt ist, hat diese seiner Meinung nach auch die Möglichkeit die „Regeln“ festzusetzen.

Ohne weitere Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag das Projekt „Aktiv-Erlebnis Gitschtal“ mit der erläuterten Finanzierung durchzuführen. Diesem Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben.

zu TOP 17:

Auf Ersuchen des Vorsitzenden erläutert GR DI (FH) Schretter wie folgt:

Die Gemeinde Gitschtal ist im Jahr 2016 dem e5 Programm für energieeffiziente Gemeinden beigetreten und konnte bei der ersten Auditierung im Herbst 2016 das zweite „e“ erreichen.

Die Gemeinde Gitschtal könnte einen weiteren wichtigen Umsetzungsschritt in Richtung einer nachhaltigen Energieversorgung gehen. Die Zahl der Ölkessel soll dabei reduziert werden und alternative Energieträger, wie Biomasse und Wärmepumpen weiter forciert werden. Damit trägt und unterstützt die Gemeinde Gitschtal auch die ambitionierten Zielsetzungen aus dem Energiemasterplan Kärnten.

Vorrangiger Inhalt dieses Projekts soll die laufende Informationsvermittlung an die Bevölkerung sein, mit dem Ziel 20 Ölheizungsanlagen von Privaten und 2 Ölheizungen von Betrieben zu ersetzen. Ein finanzieller Zuschuss für den Umstieg auf alternative Energieträger, finanziert mit Mitteln des Kelwog Fonds, soll schlussendlich in Kombination mit Mitteln weiterer Förderungsstellen den entscheidenden Impuls zur Umsetzung bringen.

Geplante Kosten und mögliche Finanzierung

KOSTENAUFSTELLUNG		Anzahl	Einzelprei s	Summe
*	Förderung zur Demontage der bestehenden Öl- oder Gasheizung und Durchführung einer Heizungsumstellung auf erneuerbare Energie, zB Anschluss an Fernwärme, Pelletskessel, Scheitholzessel, Hackgutkessel oder Wärmepumpenheizung bei Privaten (Ziel 20 Anlagen) und bei Betrieben (Ziel 2 Anlagen).	Private: 20 Betriebe: 2	Private: € 1.500 Betriebe: € 5.000	€ 40.000

	Werden die Mittel bei Betrieben nicht abgerufen, so sollen diese für Private Haushalte umgeschichtet werden können.			
*	Projektentwicklung, Koordination, Öffentlichkeitsarbeit, Marketing, Veranstaltungen		€ 10.000	€ 10.000
	Gesamtsumme			€ 50.000
FINANZIERUNG				
	Kelwog – Fonds			€ 40.000
	Eigenleistung Gemeinde Gitschtal: Projektentwicklung, Koordination, Informationsveranstaltungen (Räumlichkeiten, Vortragende...), ÖA (Aussendungen, Einladungen zu Veranst.); Marketing			€ 10.000
	Gesamtsumme			€ 50.000

*Förderquote 80%

Zeitplan zur Umsetzung

2019		2020				2021			
3. Quartal	4. Quartal	1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal	1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal
Planung, Analyse									
	Auftaktveranstaltung								
		Umstellung der Heizungsanlagen, laufende ÖA							
		Infoveranstaltung				Infoveranstaltung	Infoveranstaltung		Abschlussveranstaltung

Dies würde bedeuten, dass der Gemeinde Gitschtal Kosten von € 10.000,-- entstehen würden, je € 5.000,-- in den Jahren 2020 und 2021.

Die Finanzierung kann über den OHH 2020 und über den OHH 2021 erfolgen.

Ohne weitere Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag das Projekt „Ölkesselfreie Gemeinde“ Gitschtal durchzuführen. Diesem Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben.

zu TOP 18:

Der Vorsitzende berichtet, dass in der Sitzung des Gemeinderates am 09.08.2018 der Beschluss gefasst wurde, für einige Straßenzüge in der Gemeinde Gitschtal eine Verordnung zur „Regelung und Sicherung des Verkehrs für Verbindungsstraßen im Gemeindegebiet der Gemeinde Gitschtal“ zu erarbeiten, die dem Gemeinderat als Kollegium zum Beschluss vorgelegt wird.

Auf Ersuchen des Vorsitzenden erläutert GR DI Mößlacher eine mögliche Verordnung, und bemerkt, dass diese auf Grund eines Gutachtens des Herrn DI Temmer erarbeitet wurde:



Gemeinde Gitschtal

Bezirk Hermagor, Kärnten

9622 Weißbriach

Tel: 04286/212, Fax: 04286/212-22, E-Mail: gitschtal@ktn.gde.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Gitschtal vom 23.05.2019, Zahl: 003-30/19-2019, mit welcher Maßnahmen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs für Verbindungsstraßen im Gemeindegebiet der Gemeinde Gitschtal erlassen werden.

Gemäß § 34 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO), LGBl. Nr. 66/1998, idF LGBl. Nr. 25/2017, in Verbindung mit §§ 43, 44, 52 Ziff. 10a und 10b und 94 d Ziff. 4 lit. d der StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, idF BGBl. I Nr. 42/2018 wird verordnet:

§ 1

Für nachstehende Verbindungsstraßen im Gemeindegebiet der Gemeinde Gitschtal wird eine Geschwindigkeitsbeschränkung verfügt:

a. Für die Verbindungsstraße „Ringstraße“ in Weißbriach, und **zwar beginnend mit der Ausfahrt aus der B 87, nördlich der Parz. 126/7, KG. Weißbriach bis zur Einbindung in die B 87, südlich der Parz. 337/3, KG. Weißbriach**, wird in beiden Fahrtrichtungen eine **30 km/h** Geschwindigkeitsbeschränkung verordnet.

b. Für die Verbindungsstraße „Evang. Kirchenstraße“, und **zwar beginnend mit der Ausfahrt aus der B 87, nördlich der Parz. 77, KG. Weißbriach bis Ende der südöstlichen Grenze zur Parz. .155, KG. Weißbriach**, wird in beiden Fahrtrichtungen eine **30 km/h** Geschwindigkeitsbeschränkung verordnet.

c. Für die Verbindungsstraße „Schwarzenbachstraße“, und **zwar beginnend mit der Ausfahrt aus der B 87, südöstlich der Parz. 351, KG. Weißbriach bis Ende der südlichen Grenze zu Parz. .79/1, KG. Weißbriach**, wird in beiden Fahrtrichtungen eine **30 km/h** Geschwindigkeitsbeschränkung verordnet.

d. Für die Verbindungsstraße „Liftstraße“, und **zwar beginnend mit der Ausfahrt aus der B 87, nördlich der Parz. 1621, KG. Weißbriach bis zur Einbindung in die „Schwarzenbachstraße“**, wird in beiden Fahrtrichtungen eine **30 km/h** Geschwindigkeitsbeschränkung verordnet.

e. Für die stillschweigend gewidmete Straße „Liftzufahrt“, und **zwar beginnend mit der Ausfahrt aus der Liftstraße, südöstlich der Parz. 1626, KG. Weißbriach bis zur südwestlichen Grenze der Parz. 414/2, KG. Weißbriach**, wird in beiden Fahrtrichtungen eine **30 km/h** Geschwindigkeitsbeschränkung verordnet.

f. Für die Ortschaft **St. Lorenzen/G.** wird auf Verbindungsstraßen innerhalb des Ortsgebietes in beiden Fahrtrichtungen eine 30 km/h Zonenbeschränkung verordnet. Die Verkehrszeichen sind wie folgt aufzustellen:

- ✚ Westlich der Parz. 1348/8, KG. St. Lorenzen/G.
- ✚ Nördlich der Parz. 566, KG. St. Lorenzen/G.
- ✚ Nördlich der Parz. 455/7, KG. St. Lorenzen/G.
- ✚ Nördlich der Parz. 2502, KG. St. Lorenzen/G.

g. Für die Ortschaft **Jadersdorf** wird auf Verbindungsstraßen innerhalb des Ortsgebietes in beiden Fahrtrichtungen eine 30 km/h Zonenbeschränkung verordnet. Die Verkehrszeichen sind wie folgt aufzustellen:

- ✚ Südlich der Parz. 1649/4, KG. St. Lorenzen/G.
- ✚ Südlich der Parz. 290/1, KG. St. Lorenzen/G.
- ✚ Westlich der Parz. 1561/1, KG. St. Lorenzen/G.
- ✚ Südöstlich der Parz. 396/4, KG. St. Lorenzen/G.

h. Für die Ortschaft **Lassendorf** wird auf Verbindungsstraßen innerhalb des Ortsgebietes in beiden Fahrtrichtungen eine 30 km/h Zonenbeschränkung verordnet. Die Verkehrszeichen sind wie folgt aufzustellen:

- ✚ Östlich der Parz. 1428/3, KG. St. Lorenzen/G.
- ✚ Westlich der Parz. 1492, KG. St. Lorenzen/G.

§ 2

Die Vorschriftszeichen gemäß § 52 Ziff. 10a der StVO „**GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG 30 km/h**“ und gemäß § 52 Ziff. 10b der StVO „**ENDE DER GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG 30 km/h**“ sind laut Anlage 1 der StVO entsprechend anzubringen.

Die Vorschriftszeichen gemäß § 52 Z 11a "**30 km/h Zonenbeschränkung**" und rückseitig gemäß § 52 Z 11b "**Ende einer 30 km/h Zonenbeschränkung**" sind laut Anlage 1 der StVO entsprechend anzubringen.

§ 3

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß den Bestimmungen des § 99 der StVO BGBl. Nr. 159/1960, idF BGBl. I Nr. 68/2017, bestraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Anbringung der im § 2 verfügten Verkehrszeichen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Gitschtal vom **15.11.2017 Zahl: 640-0/2017** außer Kraft.

Der Bürgermeister

(Christian Müller)

Im Zuge der Diskussion wird festgelegt, dass der Bereich rund um den evangelischen Friedhof als „Zone“ festgelegt werden soll, und somit der „Punkt b“ ergänzt werden soll.

Ohne weitere Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag, die durch DI GR Mößlacher erläuterte Verordnung, ergänzt mit der Zonenbeschränkung rund um den evangelischen Friedhof, zu beschließen. Diesem Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben.

zu TOP 19:

Der Vorsitzende berichtet, dass am 18.03.2019 folgendes Ansuchen am Gemeindeamt eingelangt ist:

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich wohne mit meinen beiden Kindern Johanna und Julian Jost seit November 2018 in St. Lorenzen. Wir sind aus der Gemeinde Hermagor hierher gezogen. Mein Sohn Julian besucht die 1m der VS Hermagor. Ich bitte Sie zu genehmigen, dass Julian weiter in Hermagor zur Schule gehen kann. Er wurde als Vorschüler eingeschult und besucht mittlerweile als Erstklässler die 1m. Julian hat sich hervorragend in der Schule eingelebt. Unter anderem weil er mit seinen Kindergartenfreunden in die Schule geht. Außerdem arbeite ich mit einem Beschäftigungsausmaß von 75% als Diplomierte Gesundheits-und Krankenpflegerin im Seniorenzentrum Grafendorf im Schichtdienst. Und werde aufgrund meiner Dienste ab nächstem Schuljahr die Nachmittagsbetreuung in der VS Hermagor in Anspruch nehmen. Da es in der VS Weißbriach keine Nachmittagsbetreuung gibt, ist das ein weiterer Punkt der gegen einen Schulwechsel spricht. Ich verbleibe mit der Hoffnung auf einen für Julian positiven Bescheid.

*Herzlichen Dank
Verena Schnabel*

Im Falle eines positiven Gemeinderatsbeschlusses müsste eine Vereinbarung gemäß § 59 Abs. 3 des Kärntner Schulgesetzes, LGBl. Nr. 58/2000 i.d.g.F mit der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See, bezüglich der Leistung des jährlichen Schulerhaltungsbeitrages (Kopfquote), abgeschlossen werden.

GV Lackner stellt fest, dass bei Zustimmung zu diesem Ansuchen die „Schulorganisation“ in der VS in Weißbriach nicht leidet.

GR DI Berger ist der Meinung, dass der Gemeinderat der Gemeinde Gitschtal in seinem Abstimmungsverhalten einer Linie treu bleiben sollte.

Ohne weitere Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag dem Ansuchen der Frau Schnabel stattzugeben. Diesem Antrag wird mit 14:1 Stimmen (Gegenstimme DI Berger) stattgegeben.

Keine weiteren Wortmeldungen:

Sämtliche TOP wurden in der Gemeindevorstandssitzung am 21.05.2019 vorberaten. Die Sitzungsniederschrift besteht aus **82 Seiten** und **6 Anlagen**.

Der Bürgermeister:

(Müller Christian)

Gemeinderatsmitglied:

(GR Zoller Patrick)

Gemeinderatsmitglied:

(DI (FH) Schretter Martin)

Schriftführer:

(Enzi Barbara / AL Mauschitz Rudolf)

Anlage 1 zu TOP 4, TOP 9



Wir geben Impulse,
bauen Stärken aus, mobilisieren Potenziale.

**Unterlage für Grundsatzbeschlüsse in den jeweiligen
Gemeindevorständen
zur interkommunalen Zusammenarbeit für Gewerbe
im Gail-/ Gitsch-/ & Lesachtal“**

Mag. Rene Ebenwaldner
Mag. Herbert Rössler
Ing. Mag. Gerald Hackl
November 2018




Welche Ziele verfolgen wir mit der interkommunalen Zusammenarbeit für Gewerbe im Gail-/ Gitsch-/ & Lesachtal

- Schaffung von Arbeitsplätzen in der Region
- Forcierung der Ausbildung in der Region
- Erhöhung bzw. Vertiefung der Wertschöpfung in der Region
- Absicherung der Infrastruktur in den Gemeinden (Arzt, Geschäfte, Freizeit)
- Abwanderung bremsen – Zuzug ermöglichen/fördern
- Leerstand nutzen und Wohnbau anstoßen
- Fördermittel für große Projekte lukrieren
- Anteile an Vermögenswerten an der gemeinsamen Projektgesellschaft
- Anteile aus Rückflüssen (Ausschüttungen, Verkäufe, Kommunalsteuer, etc.) im Verhältnis der Anteile an der gemeinsamen Gesellschaft



Konkrete Vorhaben der gemeinsamen (Gewerbe-) Gesellschaft im Gail-/ Gitsch-/ & Lesachtal

- **Gemeinsame Erarbeitung und Festlegung der konkreten Ziele, Inhalte, Maßnahmen als Grundlage für die Einreichung von zwei LEADER-Projekten**
- **Aktiver Ausbau und Vermarktung von 2 größeren Gewerbebeständen**
 - Hermagor
 - Kötschach-Mauthen
- **Thematische Konzentration der Region auf die Vertiefung von Wertschöpfungsketten, Innovationen, Veredelungen, etc. in den folgenden Schwerpunkten:**
 - Holz
 - Technologie
 - Erneuerbare Energie
 - Lebensmittel
 - Lehrwerkstätte
- **Einsatz eines professionellen Management zum/zur ...**
 - Auf-/Ausbau der beiden Gewerbebestände
 - Auf-/Ausbau der thematischen Schwerpunkte
 - Vermarktung unter einer gemeinsamen Marke nach innen/außen
 - Servicierung bestehender Unternehmen
 - Gründerservice
 - Ansiedelung neuer Betriebe
 - Umsetzung strategischer Projekte

Entwicklung eines „Interkommunalen Gewerbeplans Gailtal“
 © Trigon Entwicklungsberatung

3

Grobe Kostenübersicht Phase I (2019/2020)

Gesamtkosten

- | | |
|--|-----------------------|
| • 2 Leader Projekte à max. € 300.000,-- | € 600.000,-- |
| Management für Aufbau Gewerbebestände, Betriebsansiedelung, Unternehmensservice, Markenbildung, Lehrwerkstätte Neu, etc. | |
| • Ankauf / Aufschließung / Optionsverträge Grundstücke Hermagor | € 600.000,-- |
| • Ankauf / Aufschließung / Optionsverträge Grundstücke Kötschach-M. | € 300.000,-- |
| • Weitere Projektentwicklung / Interreg? | € 100.000,-- |
| Gesamt | € 1.600.000,-- |

Ansprechbare Förderungen

- | | |
|---|---------------------|
| • 2 Leader Projekte (max. 60%) | € 360.000,-- |
| • IKZ (max. 25% bzw. € 200.000,--) | € 200.000,-- |
| • weitere Projektentwicklung (Annahme: 40%) | € 40.000,-- |
| Förderungen gesamt | € 600.000,-- |

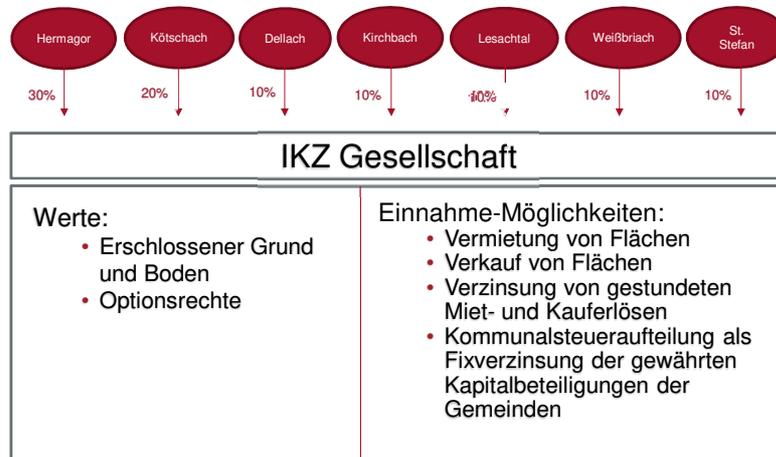
Eigenmittel

€ 1.000.000,--
 Vor- und Zwischenfinanzierungsmöglichkeiten über Kärntner Regionalfonds!

Entwicklung eines „Interkommunalen Gewerbeplans Gailtal“
 © Trigon Entwicklungsberatung

4

Beteiligungsmodell



Entwicklung eines „Interkommunalen Gewerbezirks Gailtal“
© Trigon Entwicklungsberatung

5

Grundsatzbeschluss

Die Gemeinden **Lesachtal, Kötschach–Mauthen, Dellach, Kirchbach, Hermagor-Presegger See, Gitschtal** und **St. Stefan** haben sich zum Ziel gesetzt, gemeinsam in **interkommunaler Zusammenarbeit das Gewerbe im Bezirk Hermagor zu forcieren**.

Für dieses Vorhaben kann eine bestehende Gesellschaft als Projektträger fungieren bzw. kann nach Bedarf eine eigene, neue Gesellschaft gegründet werden (wird noch geprüft).

Diese Gesellschaft benötigt für die Phase I (2019 und 2020) Eigenmittel von ca. € 1.000.000,- und finanziert

- ein Management für ein aktives Unternehmerservice, Gründerservice und Betriebsansiedelungen (je 1 Standortverantwortlicher für Hermagor u. Kötschach-M.)
- die Entwicklung strategischer Projekte wie z.B. Markenentwicklung für die Region, Bewusstseinsbildung, Lehrlingsausbildung, Gründer und Start-Up Service)
- den Ankauf und die Erschließung erster Grundstücke in den beiden Gewerbestandorten (ca. 10% eines längerfristigen Masterplans, restliche Grundstücksicherung erfolgt über Optionsverträge)

Mit dieser interkommunalen Gesellschaft sollen in der Phase I Fördermittel von ca. € 600.000,- lukriert werden. Damit entsteht ein Gesamtbudget von € 1.600.000,-

Der Gemeindevorstand von „.....“ beschließt, sich mit „xx %“ an der gemeinsamen (Projektentwicklungs-) Gesellschaft zu beteiligen.

Entwicklung eines „Interkommunalen Gewerbezirks Gailtal“
© Trigon Entwicklungsberatung

6

Anlage 2 zu TOP 9

Was ist bisher geschehen?

- Auftakt und Grundsatzbekenntnis zum Mitmachen (11. Juli 2018)
- Interviews mit allen Bürgermeister*innen (August 2018)
- Zukunftsworkshop zur groben strategischen Ausrichtung (6. Sept. 2018)
- Ergebnisaufbereitung Zukunftsworkshop (Sept. 2018)
- 1. Zwischenworkshop zum Finishen der Grobstrategie (25. Sept. 2018)
- Abklärung Beschlussvorlage und Fördermöglichkeiten (Okt. 2018)
- 2. Zwischenworkshop zur Finalisierung Beschlussvorlage (12. Nov. 2018)
- Grundsatzbeschlüsse in den Gemeindevorständen von Kötschach-Mauthen, Dellach, Kirchbach, Hermagor und St. Stefan zur interkommunalen Zusammenarbeit
- Die Gemeinden Gitschtal und Lesachtal wollen die Grundsatzbeschlüsse im Mai 2019 treffen

Was haben wir vor? (1)

- Die **sieben Gemeinden** haben sich zum Ziel gesetzt, gemeinsam in **interkommunaler Zusammenarbeit** das Gewerbe im Bezirk Hermagor aktiv zu forcieren.
- Dieses Zielvorhaben soll im ersten Schritt unter dem vorhandenen Rechtskonstrukt Gemeindeverband Karnische Region realisiert und in weiterer Folge in einer eigenen Projektgesellschaft weiter geführt werden.
- Das Vorhaben benötigt für die Phase I (ca. 2 Jahre) Gesamtmittel von € 1.600.000, davon ca. € 1.000.000 an Eigenmittel und € 600.000 an Fördermittel.
- Damit sollen **zwei Gewerbestandorte in Hermagor und Kötschach-Mauthen** aktiv ausgebaut (siehe Pläne) und vermarktet werden
- Kleingewerbe mit einer MitarbeiterInnenanzahl bis zu ca. 25 Personen, kann und soll es neben den beiden großen Gewerbestandorten in jeder Gemeinde geben!

Was haben wir vor? (2)

→ Zum Aufbau und zur aktiven Vermarktung der beiden Gewerbestandorte wird ein professionelles Management notwendig sein, dass ...

- die gewerbliche Positionierung der Region unter einer noch zu definierenden gemeinsamen Marke nach innen/außen aufbaut
- den Ankauf und die Erschließung erster Grundstücke in den beiden Gewerbestandorten vornimmt (ca. 10% eines längerfristigen Masterplans)
- in Zukunft benötigte Grundstücke über Optionsverträge sichert
- sich um die Ansiedelung neuer Betriebe bemüht
- sich um das Service bestehender Unternehmen kümmert
- ein Gründerservice organisiert
- den Ausbau der thematischen Schwerpunkte vorantreibt
- und strategische Projekte wie z.B. die Lehrlingsoffensive, Bewusstseinsbildung, etc. umsetzt

Was haben wir vor? (3)

→ Für Hermagor u. Kötschach-Mauthen gibt es je einen eigenen Standortverantwortlichen, die gut unter einander und mit den Gemeinden zusammen arbeiten.

→ Inhaltlich konzentriert sich die Region auf die Vertiefung von Wertschöpfungsketten, Innovation und Veredelung, in den folgenden Schwerpunkten:

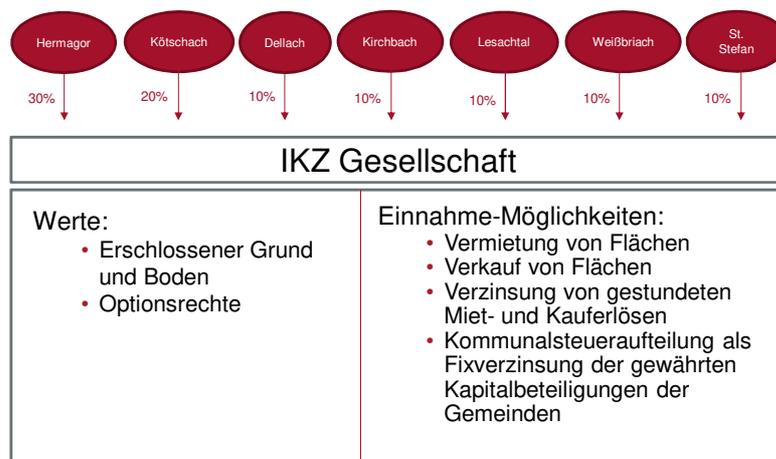
- Holz
- Technologie
- Erneuerbare Energie
- Lebensmittel
- Lehrwerkstätte

→ Gemeinsamer Regionsauftritt!

Welche Ziele verfolgen wir mit der interkommunalen Zusammenarbeit für Gewerbe im Gail-/ Gitsch-/ & Lesachtal

- Schaffung von Arbeitsplätzen in der Region
- Forcierung der Ausbildung in der Region
- Erhöhung bzw. Vertiefung der Wertschöpfung in der Region
- Absicherung der Infrastruktur in den Gemeinden (Arzt, Geschäfte, Freizeit)
- Abwanderung bremsen – Zuzug ermöglichen/fördern
- Leerstand nutzen und Wohnbau anstoßen
- Fördermittel für große Projekte lukrieren
- Anteile an Vermögenswerten an der gemeinsamen Projektgesellschaft
- Anteile aus Rückflüssen (Ausschüttungen, Verkäufe, Kommunalsteuer, etc.) im Verhältnis der Anteile an der gemeinsamen Gesellschaft

Beteiligungsmodell



Leader Projekt I: Gewerbliche Standortentwicklung Unteres Gailtal

KWF
Kärntner
Wirtschaftsförderungs
Fonds

Entwicklung und Vermarktung von Gewerbeflächen im Gewerbepark „Hermagor“

- proaktives Standortmarketing
- Erarbeitung zumindest eines thematischen Schwerpunktes
- Marketing- und Bewusstseinsoffensive nach innen und außen
- Standortbroschüre Bezirk Hermagor + Schwerpunkt Unteres Gailtal
- Informations- und Anlaufstelle für Zuzug in den Bezirk + Aufbau und Wartung Bezirksdatenbank (StudentInnen, ...)

Projekträger: Gemeindeverband Karnische Region

Kosten: max. € 300.000,- mit Fördersatz von 60%

Laufzeit: max. 3 Jahre

Entwicklung eines „Interkommunalen Gewerbe Parks Gailtal“
© Trigon Entwicklungsberatung

7

 **Trigon**
Entwicklungsberatung

Leader Projekt II: Gewerbliche Standortentwicklung Oberes Gailtal

KWF
Kärntner
Wirtschaftsförderungs
Fonds

Entwicklung und Vermarktung von Gewerbeflächen im Gewerbepark „Kötschach-Mauthen“

- proaktives Standortmarketing
- Erarbeitung zumindest eines thematischen Schwerpunktes
- Marketing- und Bewusstseinsoffensive nach innen und außen
- Standortbroschüre Bezirk Hermagor + Schwerpunkt Oberes Gailtal
- Aufbau einer Innovationswerkstatt (Begleitung/Unterstützung von 3 jungen Unternehmen von der Ideenfindung bis zur Produktentwicklung – thematischer Schwerpunkt) – Begleitung FH Kärnten /Wirtschaftsingenieurwesen

Projekträger: Gemeindeverband Karnische Region

Kosten: max. € 300.000,- mit Fördersatz von 60%

Laufzeit: max. 3 Jahre

Entwicklung eines „Interkommunalen Gewerbe Parks Gailtal“
© Trigon Entwicklungsberatung

8

 **Trigon**
Entwicklungsberatung

Kurzfristig verfügbare Flächen in Hermagor

Bestehende Optionsverträge Kühwegboden im Ausmaß von 27.700 m²

KWF
Kärntner
Wirtschaftsförderungs
Fonds

Entwicklung eines „Interkommunalen Gewerbezentrums Gailltal“
© Trigon Entwicklungsberatung

9

Trigon
Entwicklungsberatung

Mittel- langfristig verfügbare Flächen in Hermagor

Erschließung Burger Moos West nach erfolgter Hochwasserverbauung und Errichtung Zufahrt Neu

KWF
Kärntner
Wirtschaftsförderungs
Fonds

Entwicklung eines „Interkommunalen Gewerbezentrums Gailltal“
© Trigon Entwicklungsberatung

10

Trigon
Entwicklungsberatung

Szenarien Kötschach - Mauthen

Szenario III:

- Der Interessent kauft das Modine Arreal nicht
- Die gemeinsame Gewerbeinfrastruktur Gesellschaft kauft das Modine Arreal und saniert bzw. vermarktet aktiv die Flächen

Zusatzoptionen:

- Erschließung und Optionierung Grundstück Prünster
- Erschließung und Optionierung Arreal Patterer/Klaus/Gressel
(Gutachten Hochwasserschutzmaßnahmen offen!)

Überblick Modine Arreal und weitere Grundstücke



Grobe Kostenübersicht Phase I (2019/2020)

KWF
Kärntner
Wirtschaftsförderungs
Fonds

Gesamtkosten

- 2 Leader Projekte a` max. € 300.000,-- € 600.000,--
Management für Aufbau Gewerbestandorte, Betriebsansiedelung,
Unternehmerservice, Markenbildung, Lehrwerkstätte Neu, etc.
- Ankauf / Aufschließung / Optionsverträge Grundstücke Hermagor € 600.000,--
- Ankauf / Aufschließung / Optionsverträge Grundstücke Kötschach-M. € 300.000,--
- Weitere Projektentwicklung / Interreg? € 100.000,--
- Gesamt € 1.600.000,--**

Ansprechbare Förderungen

- 2 Leader Projekte (Gemeindeverband Karnische Region) € 360.000,--
- 2 IKZ Projekte (Gemeinden Hermagor und Kötschach- Mauthen) € 200.000,--
- Gesamtprojektentwicklung € 40.000,--
- Förderungen gesamt € 600.000,--**

Eigenmittel

€ 1.000.000,--
Vor- und Zwischenfinanzierungsmöglichkeiten über Kärntner Regionalfonds!
Abbildung in den Gemeindebudgets

Anlage 3 zu TOP 10

Xylem Water Solutions Austria GmbH
Ansprechpartner: Thomas Kirsch
PLZ / Ort: AT-4600 Wels
Straße / Nummer: Haidestrasse 41
Telefonnummer: 07242 66851-15
Fax-Nummer: 07242 66851-12
E-Mail Adresse: Thomas.Kirsch@Xyleminc.com

Firma: GEMEINDE GITSCHTAL
PLZ / Ort: AT-9622 GITSCHTAL
Straße / Nummer: WEISSBRIACH 202
Ansprechpartner: RUDOLF MAUSCHITZ
Telefonnummer: +43 4286 212-11
Fax-Nummer: +43 4286 212-22
E-Mail Adresse: gitschtal@ktn.gde.at

Ihre Anfrage vom: 06.05.2019

Angebots-Nr.: TKIRSCH-1812W365-1
GWVA Gitschtal DSA Notverbund Oberdorf



Sehr geehrte Damen und Herren,

Auf der Basis der von Ihnen genannten Daten bieten wir Ihnen unter Hinweis auf unsere Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen folgende(s) in der Anlage genau beschriebene(s) Produkt(e) an.

Lieferzeit: ca. 10 Wochen

Preisstellung: netto, exkl. MWSt., frei Haus unabgeladen

Zahlungsbedingungen: 30 Tage netto nach Rechnungsdatum

Bindefrist: Ende 2019

Wir würden uns freuen, in Kürze einen entsprechenden Auftrag zu erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Kirsch

Spornitz
08.05.2019

INGENIEURBÜRO
FÜR KULTURTECHNIK UND WASSERWIRTSCHAFT
Ing. Walter BRIEGER
Italiener Straße 2a
9500 Villach
Tel. 0 42 42 / 29664

GENERAL terms of sale and supply of Xylem Water Solutions Austria GmbH (XWSA) as of 1. August 2015

1. Validity

- 1.1. The following General Terms of Sale and Supply shall apply to all offers, deliveries and services provided by XWSA unless the parties have agreed otherwise in writing. Unless their inapplicability is expressly agreed in writing, these terms shall - without the need of any separate agreement - also apply to future business between the parties. These terms apply to deliveries of goods and to services. General terms and conditions of Purchaser/Consumer shall only bind the XWSA upon his written consent thereto in respect of a particular transaction and shall only apply to such particular transaction. Tacit behaviour versus the Terms of Sale of the Purchaser cannot be assumed as indication of acceptance.
- 1.2. With respect to transactions with consumers within the meaning of the Austrian Consumer Protection Act („Konsumentenschutzgesetz“), Federal Law Gazette 1979/140, these Terms of Sale and Supply only apply insofar as they are not inconsistent with the mandatory provisions of this Act.
- 1.3. As for services and installations, the Terms of Installation issued by the Austrian Association of the Engine and Steel Building Industry additionally apply.
- 1.4. For all products, shipments, services, repair and installation work, the Purchaser is obliged to provide free safe / clean access on site and direct ambulance of product location. In case of non-compliance the resulting improvement cost must be covered by the Purchaser. This access quality is required for providing personal safety and high quality workmanship.

6. Prices

- 6.1. If not otherwise agreed, the prices are quoted „ex works“ not including packing, transportation or additional costs, plus VAT and other taxes.
- 6.2. A change of the contractual price due to a change in costs is admissible until the delivery date and must be borne by Purchaser, if not otherwise agreed upon.
- 6.3. If the contract does not specify prices, the purchase price shall be calculated in accordance with the price valid on the date of delivery.

7. Payment

- 7.1. In the absence of the different conditions of payment agreed to in writing, half of the purchase price shall be paid within 10 days upon receipt of the order acceptance, the rest upon notice that the goods are ready for dispatch. The payments for part deliveries are to be made in accordance with the above conditions of payment, provided that payments are to be made proportionally to the value of the part delivery. Any payment (from the Purchaser) is only to be considered as fulfilled and received from the date of free access and availability of this payment by XWSA.
- 7.2. Purchaser is not entitled to withhold payments because of warranty claims or other counter-claims, which have not been accepted by XWSA in writing or to set-off with such claims. Same rejection also applies to any counter-claim or receivable from any other business or shipment which is not in conjunction with this sales contract.
- 7.3. If Purchaser is in default of payment or of fulfillment of other obligations, XWSA may demand performance of the contract or - upon setting a reasonable grace period - declare the rescission of the contract. XWSA is entitled to defer performance of its own obligations until receipt of the outstanding payments or fulfillment of any other obligation by Purchaser, or XWSA may respectively demand payment of the full outstanding purchase price. If XWSA declares the rescission of the contract, Purchaser shall return the already supplied goods to XWSA upon Purchaser's risk and expense, compensate the depreciation of the goods and refund all justified expenditures which XWSA has incurred in performance of his contractual obligations. In regard to not yet delivered goods, XWSA is entitled to make finished and prepared goods available to Purchaser and to claim a corresponding share of the purchase price at delivery. If on the date of shipment the purchaser has not yet fulfilled all agreed upon financial steps and/or actions like payment of all instalments (first one and all subsequent ones) and insurance obligations and any other financial agreements, the vendor is entitled to withhold the shipment until all above listed items are accomplished.
- 7.4. In case of default in payment, default interest to the amount of 8 % (eight per cent) above the base rate of the European Central Bank is charged.
- 7.5. Purchaser has to reimburse XWSA for all damages caused by delay, in particular all extra-judicial costs incurred in connection with the enforcement of Purchaser's obligations according to statute § 1333 Par 3 of the Austrian General Civil Law Code („Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch“).
- 7.6. The acceptance of discounted bills of exchange is subject to special agreement whereby the interest and discount costs are to be borne by the Purchaser in each case. The payment of the invoices is only made on the final receipt of the credited amount. No cash-discount will be granted for payments by means of bill of exchange. The XWSA does not accept liability for submittal or protesting for incoming and received bills of exchange.

8. Retention of title

- 8.1. XWSA has retention of property rights on the delivered object until receipt of all payments including interest and any legal costs. Moreover this reservation of property right does also apply to any other outstanding debts caused by this business connection. The reservation of property right is explicitly appointed and agreed upon. XWSA is entitled to mark its ownership on the supplied goods.
- 8.2. The Purchaser assigned to us all claims herewith and as of now accrued to him from a further sale to Third Parties and this irrespective of whether the goods were sold on by the Purchaser without or following processing. Purchaser is under obligation to annotate the assignment in his books and to inform the Third Party on the existing retention of title by XWSA in written form - a copy of this letter must be submitted to XWSA. The Purchaser is prohibited from reaching agreements with Third Parties that either exclude or could be detrimental to the rights of XWSA in any way. XWSA can demand that the Purchaser makes known all required data for the collection of the assigned claims and their debtors, hands over the documentation applicable and informs the debtors of the assignment that has been made in writing. XWSA insists on the right to either claim the Purchaser or the Third Party for payment according to our preference. To the extent that the goods delivered under caveat are to be sold onwards with other goods that have not been our property, the claims of the Purchaser against his customer will be assigned to us to the amount of the delivery price agreed between the Purchaser and us (including all taxes, interest and operating costs).
- 8.3. The Purchaser may not assign the delivered object either in pledge or as a security to any Third Party. Pledging of goods or confiscation or any other disposals by Third Parties must be reported in writing to XWSA without delay.
- 8.4. All purchased objects shipped under Retention of Title have to be properly handled and stored by the Purchaser. Until expiry of the Retention of Title, the Purchaser has to act as trustee and to perform accordingly with the shipped objects. All costs accrued from XWSA for our assertion of retention of title must be refunded by the Purchaser.

9. Warranty

- 9.1. XWSA warrants that all new products sold are free from material defects and defects in fabrication. Even during the warranty period cost for service/trimming/adjustment/improvement work must be covered by the Purchaser - cannot be claimed under warranty.
- 9.2. The warranty period for all XWSA products is 24 months as of the transfer of risk or - in case of pump supply including installation - after completion of this installation. The warranty period for original spare parts (manufactured in our house or under our surveillance) is also 24 months. For all revamped/exchanged products or revamped products components (both must initially be an XWSA product) we do grant a warranty period of 12 months only. The (statutory) correction/replacement/adjustment does not entail a prolongation of the warranty period. The presumption as set out in section 924 of the Austrian General Civil Code („Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch“) is not applicable, i.e., Purchaser has to prove that the alleged defect existed at the time of delivery. For all delivered goods which are a commercial item for XWSA and have been manufactured by our vendor in an EU country we reserve us the right versus the purchaser to refer him directly back to the original manufacturer for direct handling and executing any warranty claim without involvement of the XWSA. In case the Purchaser is an Enterprise/Company, the XWSA is released from the responsibility to cover any damages to property from the Purchaser according to § 9 Austria Product Liability Law of 1989. For all products from Xylem Wateco (and especially for the consumable parts like UV lamps) please refer to separate Warranty Terms with additional severe restrictions and deviations to this General Terms of Sale.
- 9.3. Warranty claims can only be raised by Purchaser provided that the goods have, immediately upon receipt, been inspected fully and in detail and that all defects (including transportation damage) were notified to XWSA immediately after such inspection in writing, (time limit: eight days after arrival on destination as stated in the shipping papers). Should Purchaser fail to inspect the goods, they are deemed to have been duly transferred and delivered.
- 9.4. In a warranty case, XWSA may choose: a) to correct the defective goods on the site or any other appointed workshop; b) to arrange for the transport of the defective goods or parts thereof for repair to the XWSA at Purchaser's expense and risk; c) to replace the defective parts; or d) to replace the defective goods. e) It must be explicitly noted that any removal and/or installation cost incl. transportation cost/extra lifting cost for pump/driver/controling devices, inflated and accomplished by the XWSA or any third Party, are strictly denied for acceptance and payment. In case of correction/replacement, a reasonable time period of at least 90 days shall be granted.
- 9.5. The replaced goods or parts are at the XWSA disposal.
- 9.6. The warranty obligation of XWSA and all warranty claims from the Purchaser expires in case the buyer or any other Third Party performs repairs or modification or corrective actions without having the prior written explicit approval from XWSA. XWSA only has to bear the expenses of an adjustment/modification/repair job/replacement of the total pump unit or pump component performed by purchaser or a Third Party upon a prior written consent (description of work and cost limit) and approval from the XWSA.
- 9.7. XWSA warranty obligations only apply with respect to defects which occurred despite observance of designated operating conditions and standard usage. In particular, they do not apply to defects which are due to: a) poor maintenance/servicing/installation (on the basis of the instruction manual and the designated operating conditions under the purchase contract); b) repairs and alterations performed by Purchaser or third parties without XWSA's prior written approval; c) Regular wear and tear as well as damages to mechanical seals, sealing rings, and friction and sleeve bearings, wear rings as well as bushes, shaft sleeve, hoses, tubes and fuses; d) All impacts or effects or consequences caused by the operation with corrosive and/or erosive liquids or any corrosive environment; e) Deviation in either hydraulic and mechanical service conditions or operating data or deviating liquid properties compared to all data specified in the sales contract.
- 9.8. With regard to goods XWSA obtained from sub-suppliers specified by Purchaser, XWSA is liable only to the extent / scope of warranty claims received and granted to XWSA from the sub-supplier. If the goods were produced by XWSA on the basis of construction figures, drawings, or models provided by Purchaser, XWSA's liability does not apply to the correctness of the construction, but only to the compliance with the Purchaser's order (excluding the duty for warning). In these cases Purchaser has to indemnify XWSA if Third Parties' intellectual property rights are violated.
- 9.9. XWSA's warranty obligations terminate upon any arbitrary repairs or alterations made to the sold products or upon passage of title (change of ownership).
- 9.10. XWSA does grant a warranty period of 12 months with regard to repair and/or maintenance orders, modification and changes on all XWSA products under the assumption that original XWSA spare and/or product-components from authorized/approved vendors from XWSA are used. Above stated work must only be executed either in our shop or on site by our authorized/approved representatives. The warranty is excluded for any repair or modification of non-XWSA products and in case other used goods or non XWSA spare parts have to be used (upon request of purchaser) in our XWSA products.
- 9.11. In case the buyer is employing any Third Party or Engineering Consultant for determining the cause of damage, the Purchaser has to cover the cost for this investigation. Only in case of prior explicit approval from the XWSA approval for extent of investigation and agreeing upon a cost limit the XWSA will refund these expenses.
- 9.12. In case of a warranty claim in which the XWSA recognizes that the shipped pump is not suitable and expedient for this service, the XWSA has the right to withdraw this product from site and to pay back the contract value of this product deducted by an equivalent amount for the already used operation period - the maximum refundable amount will be the initial contract value. In case of any necessary modifications on site (installation/piping/foundation etc.) due to an exchange of pump (either own product or any other brand) XWSA will not accept any accrued cost from site or any involved Third Party.
- 9.13. Statutory warranty provisions shall only be applicable to the extent that their application does not expand XWSA's liability, as provided in these General Terms of Sale and Supply.
- 9.14. The Purchaser explicitly agrees upon waiving a valuation based on error and/or lack of activities.
- 9.15. If the Purchaser represents a final consumer to the terms of the Consumer Protection Act § 1 KSchG, the statutory terms apply to the liability for faults.

10. Liability - Product Liability - Indemnities

- 10.1. Regardless of the reason for any damage claims by Purchaser against XWSA or any of his auxiliary persons, such claims are excluded, unless Purchaser proves the XWSA's willful misconduct or gross negligence.
- 10.2. To the extent permitted by law, any indemnification for damages shall be limited to 5% of the contract value and shall in no case exceed EUR 10,000 (ten thousand).
- 10.3. Any claims for damages must be submitted in written form within one year after the transfer of risk.
- 10.4. Any claims for damages consecutive to a warranty claim, which are in respect to defects of the goods supplied, are excluded if and to the extent such claim exceeds the warranty claims as set forth in Item 8. Unless otherwise agreed, XWSA's liability vis-à-vis the Purchaser shall, to the extent permitted by law, not cover.
- 10.5. Damages arising out of production stops, personal injury, loss of profits, damage to any goods and/or any utilities which are not subject of the sales contract, loss of use, loss of contracts or any other consequential damage including indirect damages.
- 10.6. The object of purchase only guarantees the extent of safety that can be expected based on rules of admission, instruction manuals, the XWSA's instructions on the handling of the object - in particular with regard to compulsory revisions - and other indicators if such are provided.

13. Jurisdiction, Applicable Law, Place of Performance, Foreign Trade Legislation

- 13.1. All disputes arising directly or indirectly from the contractual relationship shall be submitted to the competent Austrian Court at the XWSA's registered office. Besides this primarily selected court location, XWSA has the right to claim the Purchaser on any other court which is appropriate for the intended lawsuit.
- 13.2. The contract is governed by the Laws of the Republic of Austria, excluding the United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods of April 11, 1980, Federal Law Gazette 1988/96.
- 13.3. The registered office of the XWSA shall be deemed the place of performance for supply and payment, even if delivery is agreed to be performed elsewhere.
- 13.4. Salvatoric Clause: If any one condition of sales, clause, regulation (stipulated in this Terms of Sale) become invalid or expires or illegal or cannot be executed more, this shall not have any impact on the validity and necessary compliance with all other conditions/clauses/terms. In this case, this regulation shall be superseded by any new one which fulfill the economic target of the contract and comply with legal statutes.
- 13.5. The Purchaser is obliged to announce in written form to XWSA in case of order-placement if product is subject to any Dual-Use regulation (Directive EG Nr. 429/2007) and if any approval is mandatory according to Foreign Trade Legislation Austria, Austrian Export Legislation and USA - Export Act, USA - Reexport Act and USA - Embargo Act. In addition, Purchaser must submit the ECCN Number and the AL-Number as well.
- 13.6. The Purchaser has to inform XWSA immediately if any addition or modification on above stated restrictions and/or legislations (refer to Par. 13.5) occurred after order placement in reference to Dual-Use list, additional export approval from any Authority or any other Export Limitation which has been noticed by the Purchaser.
- 13.7. In case of an export-conformity with Par. 13.5 and Par.13.6 the Purchaser has to indemnify XWSA for all direct/indirect cost caused by the retraction or withdrawal of the contract, including any claims from Third Parties. XWSA cannot be kept responsible for consequential cost increase and lead time delay - both must be refunded to XWSA by the Purchaser.

14. Force Majeure

- 14.1. Either party shall be entitled to suspend performance of its obligations under the contract to the extent that such performance is impeded or made unreasonably onerous by any of the following circumstances: industrial disputes and any other circumstances beyond the control of the parties such as pandemic, fire, earthquake, natural disasters, acts of God, war, extensive military mobilization, insurrection, requisition, seizure, embargo, acts of governments, strikes, lockouts, restrictions in the use of power and defects or delays in deliveries by sub-contractors. The party claiming to be affected by Force Majeure shall notify the other party in writing without delay on the intervention and on the cessation of such circumstance. If Force Majeure prevents the purchaser from fulfilling its obligations, it shall compensate Supplier for expenses incurred in securing and protecting the product. Either party shall be entitled to terminate the contract by notice in writing to the other party if performance of the contract is suspended under this Clause 14 for more than six (6) months. If the purchaser terminates the contract due to Force Majeure, the purchaser must reimburse all costs and expenses incurred by supplier under the Contract.

Produktbeschreibung

Firmenname Sachbearbeiter Telefonnummer Fax-Nummer E-Mail Adresse	Empfänger GEMEINDE GITSCHTAL RUDOLF MAUSCHITZ +43 4286 212-11 +43 4286 212-22 gitschtal@ktn.gde.at	Absender Xylem Austria Thomas Kirsch 07242 66851-15 07242 66851-12 Thomas.Kirsch@Xyleminc.com
--	--	---

Pos.	Rabatt	Anzahl	Art.-Nr.	Bezeichnung	EP	GP
	5D	1	GHV20/Z/5SV11F015T/2AT	<p>GHV20/Z/5SV11F015T/2AT</p> <p><i>Drehzahlgeregelte Drucksteigerungsanlage in Kompaktbauweise, mit vollautomatischer Regelung der Anlage auf konstanten oder verbrauchsabhängig steigenden Druck, mit unverzüglicher Abschaltung der Pumpen bei Verbrauch annähernd 0 (Patent Vogel).</i></p> <p><i>Die Standard-GHV-Anlage besteht aus 2 - 4 HYDROVR-Regelpumpen ausgeführt als vertikale mehrstufige Leitradkreislumpen, Wellenabdichtung mittels wartungsfreier Gleitringdichtung, mit angeflanschem, oberflächengekühltem Drehstrommotor, in Schutzart IP 54, Isolationsklasse F.</i></p> <p><i>Der Regelteil ist ein mikroprozessorgesteuerter Drehzahlregler (Frequenzumrichter) für Kreiselpumpen für direkte Motormontage, der so ausgelegt ist, dass er die Pumpenleistung, angepasst an Betriebsbedingungen und Anlagenvoraussetzungen, automatisch regelt und optimiert.</i></p> <p><i>Der Regler hat ein integriertes Bedienfeld mit 4 Bedientasten zur Sollwertvorgabe und Parametrierung des Reglers, ein hintergrundbeleuchtetes großes Grafik-Display zur Anzeige der Hauptwerte des Systems auch während der Programmierung, einer graphischen Information, einer dynamischen Beschreibung der Drucktasten in bis zu 28 Sprachen. Schnellstart-Menü ermöglicht eine schnelle Inbetriebnahme.</i></p> <p><i>Der in jeder Regeleinheit enthaltene Mikroprozessor sorgt mit Hilfe der internen Schnittstelle RS 485 bei Anlagen mit mehreren Pumpen (max. 8 Stück) für folgende Funktionen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> -Automatische bedarfsabhängige Zuschaltung und Regelung der Folgepumpen -zyklische Verriegelung der Haupt- und Folgepumpen -Automatische Störumschaltung im Fehlerfall einer Pumpe <p><i>1 Drucktransmitter je Pumpe, Ausgang 4-20 mA, mit Funktionsüberwachung</i></p> <p><i>1 Rückschlagklappe aus Niro je Pumpe</i></p> <p><i>2 Kugelhähne aus Niro je Pumpe</i></p> <p><i>1 aufgebauter Membrandruckspeicher 25 Liter, 16 bar durchströmt, inkl. Absperrventil</i></p> <p><i>1 Zulaufdruckschalter</i></p> <p><i>2 Manometer für Zulauf- und Anlagendruck</i></p> <p><i>1 Verteilerschrank aus lackiertem Stahlblech inkl. Leitungsschutzschalter, Steuersicherung, Wassermangelsicherung inkl. Koppelrelais mit Goldkontakten, Klemmen für Anspeisung, Schnittstelle RS 485, potentialfreie Lauf- und Störmeldung je Pumpe (Wechselkontakt)</i></p> <p><i>1 kompl. Anlagenverrohrung, Ausführung aus rostfreiem Stahl 1.4301</i></p> <p><i>1 kompl. Anlagenverkabelung</i></p> <p><i>1 Fundamentplatte in Edelstahl</i></p> <p><i>Technische Daten:</i></p>	7.932,00	7.932,00

Projekt GWVA Gitschtal DSA Notverbund Ober- und Unterwasser	Projektnummer TKMRSCH-1812W365-1	Erstellt durch Kirsch, Thomas	Erstellt am 06.05.2019	Letzte Änderung 06.05.2019
---	--	---	----------------------------------	--------------------------------------

Produktbeschreibung

Firmenname	Empfänger	Absender
Sachbearbeiter	GEMEINDE GITSCHTAL	Xylem Austria
Telefonnummer	RUDOLF MAUSCHITZ	Thomas Kirsch
Fax-Nummer	+43 4286 212-11	07242 66851-15
E-Mail Adresse	+43 4286 212-22	07242 66851-12
	gitschtal@ktn.gde.at	Thomas.Kirsch@Xyleminc.com

Pos.	Rab.	Agz.	Grp.	Art.-Nr.	Bezeichnung	EP	GP
					Technische Daten: Medium: Wasser, rein Fördermenge: 4 l/s Förderhöhe: 51 m Temperatur: 4 °C Sauganschluss: R 2" / PN16 Druckanschluss: R 2" / PN16 Motornennleistung: 1,5 kW je Pumpe Motornennstrom: 2,95 A je Pumpe Spannung/Frequenz: 3 x 400V, 50 Hz Drehzahl: 2900 1/min, regelbar Gewicht, unverpackt: ca. Auf Anfr. kg		
				1	Produktvariante: Non return valve in delivery side - AT version	0,00	0,00
				1	Saugstutzen: R 2"	0,00	0,00
				1	Druckstutzen: R 2"	0,00	0,00
				1	Motor: PLM90.../315 E3	0,00	0,00
Zwischensumme:						7.932,00	7.932,00

	4D		1	102847431	Feuerlöschpumpe: 66SVH2G110T/4 66SVH2G110T/4 Vertikale mehrstufige Leitradkreislumpumpe, in Blockausführung mit IEC-Standardnormmotor. Wellenabdichtung mittels wartungsfreier Gleitringdichtung nach EN 12756 und ISO 3069 für 10, 15, 22SV bis 5,5kW, SV33, 46, 66, 92 and 125SV ohne Ausbau des Motors austauschbar. Antrieb durch angebauten, starrgekuppelten, oberflächengekühlten IEC-Drehstrom-Kurzschlußankeremotor in Schutzart IP 55, Isolationsklasse F. Leistung nach EN 60034-1. Werkstoffe: Verrohrung: AISI 304 Ventile: Painted ductile iron - EPDM Rückschlagventil: Lakiertes Grauguss + epoxy - AISI 304 - EPDM Druckschalter: Kunststoffflansch Druckmessumformer: AISI 316 Manometer: Brass - AISI 304 - Glycerine elektrische Sonden: Plastic - AISI 303 Schaltkastenhalterung: AISI 304 Schrauben, Muttern: AISI 304 or AISI 316 Kappe, Stecker, Flansche: AISI 304 or AISI 316 Membrandruckspeicher: Lakiertes Stahl - Connection AISI 304 Gleitringdichtung Type: Werkstoffkombination : :	4.882,50	4.882,50
--	----	--	---	-----------	---	----------	----------

Projekt	Projektnummer	Erstellt durch	Erstellt am	Letzte Änderung
GWVA Gitschtal DSA Notverbund Ober- und Unter-	TKM KIRSCH-1812W365-1	Kirsch, Thomas	06.05.2019	06.05.2019

Produktbeschreibung

Firmenname	Empfänger	Absender
Sachbearbeiter	GEMEINDE GITSCHTAL	Xylem Austria
Telefonnummer	RUDOLF MAUSCHITZ	Thomas Kirsch
Fax-Nummer	+43 4286 212-11	07242 66851-15
E-Mail Adresse	+43 4286 212-22	07242 66851-12
	gitschtal@ktn.gde.at	Thomas.Kirsch@Xyleminc.com

Pos.	Rab	Agz	Art.-Nr.	Bezeichnung	EP	GP
				<p> <i>Betriebspunkt:</i> <i>Medium:</i> Wasser, rein <i>Fördermenge:</i> 15 l/s <i>Förderhöhe:</i> 51 m <i>Temperatur:</i> 4 °C <i>Sauganschluss:</i> / PN <i>Druckanschluss:</i> / PN <i>MOTOR:</i> 3~ / 50 <i>Hersteller:</i> Lowara <i>Nennleistung:</i> 11 kW <i>Drehzahl:</i> 2900 1/min <i>Leistungsaufnahme:</i> 12,0 kW <i>Schutzklasse:</i> IP 55 <i>Baugröße:</i> 160 <i>Bauart:</i> 3 Phasen IE3 Drehstrom Motor (premium efficiency) <i>Gewicht:</i> Auf Anfr. kg <i>Artikelnummer:</i> 102847431 <i>Fabrikat:</i> Xylem Austria <i>Type:</i> 66SVH2G110T/4 </p>		
		1		Aufstellung: AT - Druckerhöhungsanlage mit Minimaldruckschalter	0,00	0,00
		1		Flanschanschlüsse: DNA 100 / DNM 100 / PN 16	0,00	0,00
		1		Motor: PLM160.../3110 E3	0,00	0,00
	9B	1	109422910	<ul style="list-style-type: none"> • Absperrarmaturen an Saug- und Druckseite für jede Pumpe, Kugelhahn mit Gewindeanschluss bis 2". • Absperrklappen für größere Durchmesser • Rückschlagklappe an der Druckseite jeder Pumpe, Disco-Rückschlagventil bis 2", Doppel-Rückschlagklappe für größere Durchmesser, beide in Zwischenflanschausführung • Verrohrung saugseitig mit Gewinde- oder Flanschanschluss, abhängig vom Rohrdurchmesser und Anzahl der Pumpen; Schraubanschlüsse für Steuerkomponenten • Manometer saugseitig • Druckschalter saugseitig • Verrohrung druckseitig mit Gewinde- oder Flanschanschluss, abhängig vom Rohrdurchmesser und Anzahl der Pumpen; Schraubanschlüsse für Steuerkomponenten • Manometer und Drucktransmitter druckseitig • Membrandruckspeicher in verschiedenen Größen (8l, 25l, 100l, 200l, 300l). Detailliertere Informationen in entsprechender Tabelle • Dichtungen WRAS zertifiziert 	3.466,00	3.466,00

Projekt	Projektnummer	Erstellt durch	Erstellt am	Letzte Änderung
GWVA Gitschtal DSA Notverbund Ober...	TKIRSCH-1812W365-1	Kirsch, Thomas	06.05.2019	06.05.2019

Produktbeschreibung

Firmenname Sachbearbeiter Telefonnummer Fax-Nummer E-Mail Adresse	Empfänger GEMEINDE GITSCHTAL RUDOLF MAUSCHITZ +43 4286 212-11 +43 4286 212-22 gitschtal@ktn.gde.at	Absender Xylem Austria Thomas Kirsch 07242 66851-15 07242 66851-12 Thomas.Kirsch@Xyleminc.com
--	--	---

Pos.	Rabatt	Anzahl	Art.-Nr.	Bezeichnung	EP	GP
				<ul style="list-style-type: none"> • Dichtungen WRAS zertifiziert • Verschiedene Kupplungen • Schaltkastenbefestigung • Schrauben, Bolzen und Schraubenmuttern 		

Zwischensumme: 8.348,50 8.348,50

	9J	1	KP	<p>Pumpenschacht VOGEL-Komplettpumpstation, Baureihe KPS bestehend aus einem Fertigbetonschacht, außen mit Dichtungsschlemme beschichtet, Innenabmessungen BxTxH = 3000x2000x2000 mm, mit Einstiegschacht 800x800 mm , 900 mm hoch, inkl. Pumpensumpf und Sockel für Freiluftzählerkasten, mit kompl. elektrischer Licht- und Kraftinstallation, inkl. Deckenleuchte, Schalter, Schukosteckdose und Verkabelung, Potentialausgleichsschiene, inkl. Rohrleitung, Fundamenterdung und Schaltanlage.</p> <p>Schachtausrüstung: 1 Stk. Schachtdeckel Edelstahl, mit Entlüftung und Fangkette, versperrbar 1 Stk. Alu-Einstiegsleiter für Wandmontage inkl. Konsolen 1 Stk. Kabeldurchführung 1 kompl. Rohrleitung aus rostfreiem Stahl, DN 100, PN 10/16 mit integrierter Umföhrungsleitung, zwei Hauptabsperrierschieber und einer Rückschlagklappe, inkl. Wanddurchföhrung mit Dichtscheiben und aussenliegenden Anschlussflanschen 1 Leckwasserpumpe, eingebaut im Pumpensumpf, inkl. automatischer Steuerung, Leckwasserleitung, Rückschlagventil R 5/4 ", sowie Mauerdurchföhrung und kompl. Verkabelung.</p> <p>1 Drucksteigerungsanlage entsprechend Beschreibung</p> <p>Gesamtgewicht der Pumpstation: ca. 16 t</p> <p>Fabrikat : VOGEL Type : KPS-Pumpenschacht Der Baugrubenaushub und das Herstellen einer Magerbetonsohle bzw. eines Streifenfundamentes mit Erdungsband, sowie alle hydraulischen und elektrischen Anschlussarbeiten ausserhalb des Betonschachtes und das Versetzen der kompletten Anlage mit einem Autokran (ca. 16 t) erfolgt bauseits.</p>	24.195,00	24.195,00
		1	709813150	Induktiver Durchflussmesser Type MAG 5100W DN100 PN16	1.930,40	1.930,40
		1		CLAYTON Druckreduzierventil Type NGE-90-01, DN100, PN16	4.596,00	4.596,00

Projekt GWVA Gitschtal DSA Notverbund Oberösterreich	Projektnummer TK1812W365-1	Erstellt durch Kirsch, Thomas	Erstellt am 06.05.2019	Letzte Änderung 06.05.2019
--	--------------------------------------	---	----------------------------------	--------------------------------------

Produktbeschreibung

Firmenname Sachbearbeiter Telefonnummer Fax-Nummer E-Mail Adresse	Empfänger GEMENDE GITSCHTAL RUDOLF MAUSCHITZ +43 4286 212-11 +43 4286 212-22 gitschtal@ktn.gde.at	Absender Xylem Austria Thomas Kirsch 07242 66851-15 07242 66851-12 Thomas.Kirsch@Xyleminc.com
--	---	---

Pos.	Rabatt	Grupp.	Art.-Nr.	Bezeichnung	EP	GP
		1		CLAYTON Druckreduzierventil Type NGE-90-01, DN100, PN16	4.596,00	4.596,00
Zwischensumme:					30.721,40	30.721,40
		1		Visualisierung Schaltanlage für die Visualisierung der Pumpstation: Einbindung der installierten Pumpen Mengenmessung Summenstörmeldung Wassermangel Verbindung mit der Zentrale	4.432,00	4.432,00
Zwischensumme:					4.432,00	4.432,00
		1		Inbetriebnahme/Wartung Inbetriebnahme (Druckerhöhungsanlagen)	750,00	750,00
		1		Inbetriebnahme	2.780,00	2.780,00
Zwischensumme:					3.530,00	3.530,00

geprüft
08.05.2019

INGENIEURBÜRO
FÜR KULTURTECHNIK UND WASSERWIRTSCHAFT
Ing. Walter BRIEGER
Italienerstraße 2a
9500 Villach
Tel. 0 42 42 / 29664

Gesamtpreis ohne Mwst	54.963,90 EUR	Mwst in %	20	Gesamtpreis inkl. Mwst	65.956,68 EUR
Projekt GWVA Gitschtal DSA Notverbund Oberflächennetz	Projektnummer 1812W365-1	Erstellt durch Kirsch, Thomas	Erstellt am 06.05.2019	Letzte Änderung 06.05.2019	

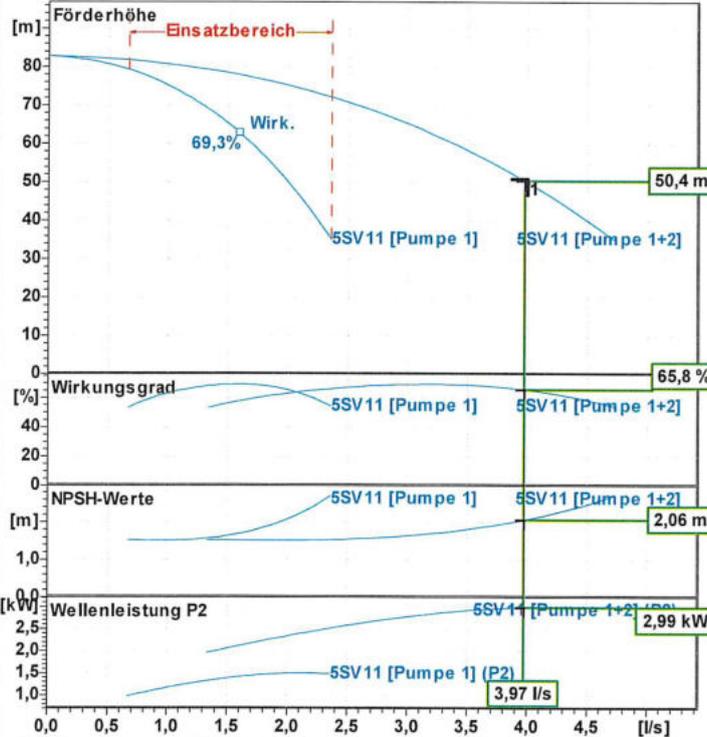
Technische Daten
GHV20/Z/5SV11F015T/2/AT

Item Nr.
Revisionsnummer

Firmenname	Empfänger GEMEINDE GITSCHTAL	Absender Xylem Austria
Sachbearbeiter	RUDOLF MAUSCHITZ	Thomas Kirsch
Telefonnummer	+43 4286 212-11	07242 66851-15
Fax-Nummer	+43 4286 212-22	07242 66851-12
E-Mail Adresse	gitschtal@ktn.gde.at	Thomas.Kirsch@Xyleminc.com

Hydraulik hydr. Leistungsprüfung nach EN ISO 9906 Klasse II

Betriebsdaten

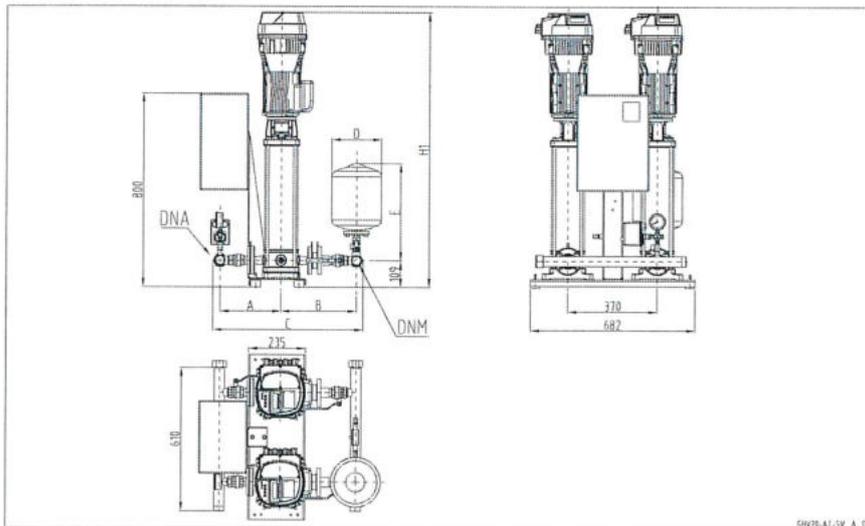


Förderstrom	3,97 l/s
Förderhöhe	50,36 m
Fördergut	Wasser, rein
Fluidtemperatur	4 °C
Dichte	1 kg/dm ³
Kin. Viskosität	1,57 mm ² /s
Dampfdruck	0,0079 bar
Wellenleistung	2,99 kW
Pumpendaten	
Fabrikat	Vogel Pumpen
Typ	GHV20/Z/5SV11F015T/2/AT
Anlagenart	Einzel-/Mehrumpenanlage
Pumpe	
Anzahl	2
Betriebsart	2 pol
Sauganschluss	UNI-ISO 7/1
Druckanschluss	UNI-ISO 7/1
Gewicht	Auf Anfr. kg
Werkstoffe	
Verteiler	AISI 304
Ventile	AISI 316 - PTFE
Rückschlagventil	CF8M - AISI 316 - EPDM
Druckschalter	Kunststoffflansch
Druckmessumformer	AISI 316
Manometer	Brass - AISI 304 - Glycerine

Maßzeichnung Abmessungen und Masse sind unverbindliche Angaben.

Non return valve in delivery side - AT version

	[mm]
A	253
B	320
C	633
D	280
DNA	R 2"
DNM	R 2"
E	595
H1	980
TANK	25L/16bar



Motordaten

Hersteller	Lowara	Max. Stromaufnahme	2,95 A
Nennleistung	1,5 kW	Schutzart	IP 55
Nenn Drehzahl	2885 1/min		
Nennspannung	3~400 V		

Netzanschluss - Hydrovar

Typ	
Eingangsspannung	48-62 Hz
max. Strom	

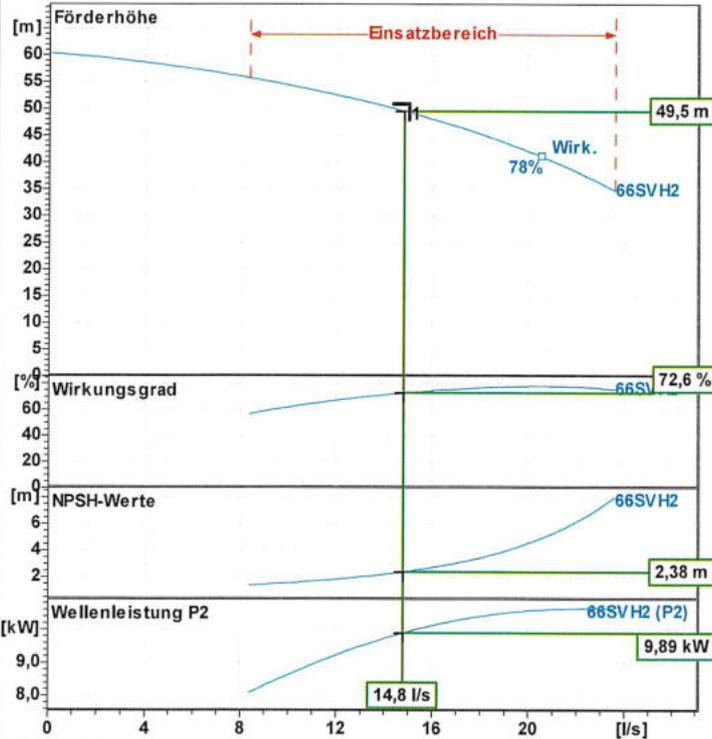
Projekt	Projektnummer	Artikelnummer der Standardausführung	GHV20/Z/5SV11F015T/2/AT
GWVA Gitschtal DSA Notverbund Oberndorf	TKRSCH-1812W365-1	Erstellt durch	Kirsch, Thomas
		Erstellt am	06.05.2019
		Letzte Änderung	06.05.2019

Technische Daten
66SVH2G110T/4

ItemNr.
Revisionsnummer

Firmenname	Empfänger GEMEINDE GITSCHTAL	Absender Xylem Austria
Sachbearbeiter	RUDOLF MAUSCHITZ	Thomas Kirsch
Telefonnummer	+43 4286 212-11	07242 66851-15
Fax-Nummer	+43 4286 212-22	07242 66851-12
E-Mail Adresse	gitschtal@ktn.gde.at	Thomas.Kirsch@Xyleminc.com

Hydraulik hydr. Leistungsprüfung nach EN ISO 9906 Klasse II



Betriebsdaten

Förderstrom	14,78 l/s
Förderhöhe	49,52 m
Fördergut	Wasser, rein
Fluidtemperatur	4 °C
Dichte	1 kg/dm ³
Kin. Viskosität	1,57 mm ² /s
Dampfdruck	0,0079 bar
Wellenleistung	9,89 kW

Pumpendaten

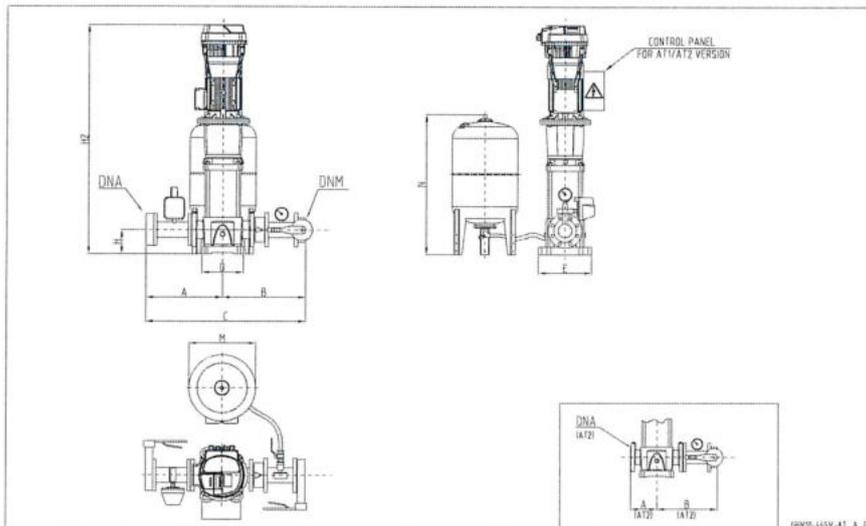
Fabrikat	Vogel Pumpen
Typ	66SVH2G110T/4
Anlagenart	Einzel-/Mehrpumpenanlage
Pumpe	
Anzahl	1
Betriebsart	2 pol
Sauganschluss	UNI-ISO 7/1
Druckanschluss	UNI-ISO 7/1
Gewicht	Auf Anfr. kg

Werkstoffe

Verrohrung	AISI 304
Ventile	Painted ductile iron - EPDM
Rückschlagventil	Lakierter Grauguss + epoxy - AISI 304 - EPDM
Druckschalter	Kunststoffflansch
Druckmessumformer	AISI 316
Manometer	Brass - AISI 304 - Glycerine

Maßzeichnung

Abmessungen und Masse sind unverbindliche Angaben.



	[mm]
A	437,5
B	500,5
C	938
D	240
DNA	100
DNM	100
E	315
H	140
H2	1297
M	550
N	1285
TANK	200L/10bar

Motordaten

Hersteller	Lowara	Max. Stromaufnahme	20,4 A
Nennleistung	11 kW	Schutzart	IP 55
Nenn Drehzahl	2940 1/min		
Nennspannung	3~380 V		

Netzanschluss - Hydrovar

Typ	
Eingangsspannung	48-62 Hz
max. Strom	
Artikelnummer der Standardausführung	102847431

Projekt	Projektnummer	Erstellt durch	Erstellt am	Letzte Änderung
GWVA Gitschtal DSA Notverbund Ober...	TKMRSCH-1812W365-1	Kirsch, Thomas	06.05.2019	06.05.2019

Inbetriebnahme - Druckerhöhungsanlage

Inbetriebnahme

Leistungsumfang:

Einstellung und Optimierung der Anlage durch einen Servicetechniker der Fa. Xylem. Die Inbetriebnahme umfasst ausschließlich die von uns gelieferten Anlagenteile. Für eine Gesamtinbetriebnahme der Anlage ist die gleichzeitige Anwesenheit aller Zulieferanten und des Bedienungspersonals erforderlich.

Dem Pauschalpreis für die o. a. Inbetriebnahmeleistungen und Einschulung des Bedienungspersonals liegen nachstehende Arbeitszeiten und Reiseaufwendungen zugrunde.

0	Std. Arbeitszeit	0€
0	Std. Einschulung	0€
0	km An- und Abreise	0€
0	Std. Reisezeit	0€
Pauschalpreis, exkl. MwSt.		750€

Bauseitige Voraussetzungen für die Durchführung der Inbetriebnahme:

-) Pumpen bzw. Pumpenaggregat betriebsfertig auf entsprechendem Fundament montiert und ausgerichtet, ev. erforderliche Betriebsmittel wie Öl, etc. gefüllt
-) Rohrleitungen inkl. ev. erforderlichen Hilfsleitungen (Kühlung, Sperrung, Spülung) betriebsfertig angeschlossen und Anlage gefüllt und entlüftet
-) Elektrische Anschlüsse entsprechend den gültigen Vorschriften betriebsfertig hergestellt
-) Seitens des Auftraggebers muss ein Verantwortlicher verfügbar sein der die Freigabe zur Einschaltung gibt
-) Mehraufwendungen (Zeit und / oder Material) die nicht von Vogel verursacht sind oder vor Ort verlangte Mehraufwendungen werden auf separatem Arbeitsausweis festgehalten und gesondert verrechnet.

Inbetriebnahme - Allgemein

Inbetriebnahme

Leistungsumfang:

Installation und Inbetriebnahme der Visualisierung

Einstellung und Optimierung der Anlage durch einen Servicetechniker der Fa. Xylem. Die Inbetriebnahme umfasst ausschließlich die von uns gelieferten Anlagenteile. Für eine Gesamtinbetriebnahme der Anlage ist die gleichzeitige Anwesenheit aller Zulieferanten und des Bedienungspersonals erforderlich.

Dem Pauschalpreis für die o. a. Inbetriebnahmeleistungen und Einschulung des Bedienungspersonals liegen nachstehende Arbeitszeiten und Reiseaufwendungen zugrunde.

0	Std. Arbeitszeit	0€
0	Std. Einschulung	0€
0	km An- und Abreise	0€
0	Std. Reisezeit	0€
Pauschalpreis, exkl. MwSt.		<u>2780€</u>

Bauseitige Voraussetzungen für die Durchführung der Inbetriebnahme:

-) Pumpen bzw. Pumpenaggregat betriebsfertig auf entsprechendem Fundament montiert und ausgerichtet, ev. erforderliche Betriebsmittel wie Öl, etc. gefüllt
-) Rohrleitungen inkl. ev. erforderlichen Hilfsleitungen (Kühlung, Sperrung, Spülung) betriebsfertig angeschlossen und Anlage gefüllt und entlüftet
-) Elektrische Anschlüsse entsprechend den gültigen Vorschriften betriebsfertig hergestellt
-) Seitens des Auftraggebers muss ein Verantwortlicher verfügbar sein der die Freigabe zur Einschaltung gibt
-) Mehraufwendungen (Zeit und / oder Material) die nicht von Vogel verursacht sind oder vor Ort verlangte Mehraufwendungen werden auf separatem Arbeitsausweis festgehalten und gesondert verrechnet.

Gemeindeamt Gitschtal
 Weißbriach 202
 9622 Gitschtal

Angebot	AN19/00505
Datum	07.05.2019
Sachbearbeiter	Brandstätter Franz
Kunden-Nr.	I005446
Ihre UID-Nr.	ATU26012908
Gültig bis:	06.06.2019

Bvh: GWVA Gitschtal DSA Notverbund Oberdorf

Pos.	Z	Menge	EH	Bezeichnung	Einzelpreis	Gesamtpreis
				Drucksteigerungsanlage		
	Z	1	Stk	Drucksteigerungsanlage Type GHV20/Z/5SV11FO15T/2/AT	57 963,00	57 963,00

✓

✓

1 Stück Drucksteigerungsanlage Type GHV20/Z/5SV11FO15T/2/AT
 Drehzahlgeregelte Drucksteigerungsanlage in Kompaktbauweise, mit vollautomatischer Regelung der Anlage auf konstanten oder verbrauchsabhängig steigenden Druck, mit unverzüglicher Abschaltung der Pumpen bei Verbrauch annähernd 0 (Patent Vogel).

Die Standard-GHV-Anlage besteht aus 2 - 4 HYDROVR-Regelpumpen ausgeführt als vertikale mehrstufige Leitradkreislumpe, Wellenabdichtung mittels wartungsfreier Gleitringdichtung, mit angeflanschem, oberflächengekühltem Drehstrommotor, in Schutzart IP 54, Isolationsklasse F.

Der Regelteil ist ein mikroprozessorgesteuerter Drehzahlregler (Frequenzumrichter) für Kreiselpumpen für direkte Motormontage, der so ausgelegt ist, dass er die Pumpenleistung,

angepasst an Betriebsbedingungen und Anlagenvoraussetzungen, automatisch regelt und optimiert.

Der Regler hat ein integriertes Bedienfeld mit 4 Bedientasten zur Sollwertvorgabe und Parametrierung des Reglers, ein hintergrundbeleuchtetes großes Grafik-Display zur Anzeige der Hauptwerte des Systems auch während der Programmierung, einer graphischen Information, einer dynamischen Beschreibung der Drucktasten in bis zu 28 Sprachen. Schnellstart-Menü ermöglicht eine schnelle Inbetriebnahme.

Der in jeder Regeleinheit enthaltene Mikroprozessor sorgt mit Hilfe der internen Schnittstelle RS 485

- bei Anlagen mit mehreren Pumpen (max. 8 Stück) für folgende Funktionen:
- Automatische bedarfabhängige Zuschaltung und Regelung der Folgepumpen
 - zyklische Verweihung der Haupt- und Folgepumpen

Übertrag: 57 963,00



Seite 2/5

Pos.	Z	Menge	EH	Bezeichnung	Einzelpreis	Gesamtpreis
------	---	-------	----	-------------	-------------	-------------

-Automatische Störumschaltung im Fehlerfall einer Pumpe

- 1 Drucktransmitter je Pumpe, Ausgang 4-20 mA, mit Funktionsüberwachung
- 1 Rückschlagklappe aus Niro je Pumpe
- 2 Kugelhähne aus Niro je Pumpe
- 1 aufgebauter Membrandruckspeicher 100 Liter, 16 bar, inkl. Absperrventil
- 1 Zulaufdruckschalter
- 2 Manometer für Zulauf- und Anlagendruck
- 1 Verteilerschrank aus lackiertem Stahlblech inkl. Leitungsschutzschalter, Steuersicherung, Wassermangelsicherung inkl. Koppelrelais mit Goldkontakten, Klemmen für Anspeisung, Schnittstelle RS 485, potentialfreie Lauf- und Störmeldung je Pumpe (Wechselkontakt)
- 1 kompl. Anlagenverrohrung, Ausführung aus rostfreiem Stahl 1.4301
- 1 kompl. Anlagenverkabelung
- 1 Fundamentplatte in Edelstahl

Technische Daten:

Medium: Wasser, rein
 Fördermenge: 4 l/s
 Förderhöhe: 51 m
 Temperatur: 4 °C
 Sauganschluss: R 2" / PN16
 Druckanschluss: R 2" / PN16
 Motormennleistung 1,5 kW je Pumpe
 Motormennstrom 2,95 A je Pumpe
 Spannung/Frequenz 3 x 400V, 50 Hz
 Drehzahl 2900 1/min, regelbar
 Gewicht, unverpackt ca. Auf Anfr. Kg

1 Stück Feuerlöschpumpe Type 66SVH2G110T/4

Vertikale mehrstufige Leitradkreislumpumpe, in Blockausführung mit IEC-Standardnormmotor. Wellenabdichtung mittels wartungsfreier Gleitringdichtung nach EN 12756 und ISO 3069 für 10, 15, 22SV bis 5,5kW, SV33, 46, 66, 92 and 125SV ohne Ausbau des Motors austauschbar.

Antrieb durch angebauten, starrgekuppelten, oberflächengekühlten IEC-Drehstrom-KurzschlußBankermotor in Schutzart IP 55, Isolationsklasse F. Leistung nach EN 60034-1.

Werkstoffe:

Verrohrung: AISI 304
 Ventile: Painted ductile Iron - EPDM
 Rückschlagventil: Lackierter Grauguss + epoxy - AISI 304 - EPDM
 Druckschalter: Kunststoffflansch
 Druckmessumformer: AISI 316
 Manometer: Brass - AISI 304 - Glycerine
 elektrische Sonden: Plastic - AISI 303
 Schaltkastenhalterung: AISI 304
 Schrauben, Muttern: AISI 304 or AISI 316
 Kappe, Stecker, Flansche: AISI 304 or AISI 316
 Membrandruckspeicher: Lackierter Stahl - Connection AISI 304

Gleitringdichtung

Betriebspunkt:

Medium: Wasser, rein
 Fördermenge: 15 l/s
 Förderhöhe: 51 m
 Temperatur: 4 °C

Übertrag: 57 963,00

Seite 3/5

Pos.	Z	Menge	EH	Bezeichnung	Einzelpreis	Gesamtpreis
				Sauganschluss: DN65 / PN16 Druckanschluss: DN65/ PN16		
				MOTOR: 3x400V~ / 50Hz Hersteller: Lowara Nennleistung: 11 kW Drehzahl: 2900 1/min Leistungsaufnahme: 12,0 kW Schutzklasse: IP 55 Baugröße: 160 Bauart: 3 Phasen IE3 Drehstrom Motor (premium efficiency)		
				Gewicht: Auf Anfr. kg Artikelnummer: 102847431		
				Fabrikat: Xylem Austria Type: 66SVH2G110T/4		

✓ **1 Stück VOGEL-Komplettpumpstation, Baureihe KPS**

bestehend aus einem Fertigbetonschacht, außen mit Dichtungsschlemme beschichtet, Innenabmessungen BxTxH = 3000x2000x2000 mm, mit Einstiegschacht 800x800 mm, 900 mm hoch, inkl. Pumpensumpf und Sockel für Freiluftzählerkasten, mit kompl. elektrischer Licht- und Kraftinstallation, inkl. Deckenleuchte, Schalter, Schuko Steckdose und Verkabelung, Potentialausgleichsschiene, inkl. Rohrleitung, Fundamentierung und Schaltanlage.

Schachtausrüstung:

- 1 Stk. Schachtdeckel Edelstahl, mit Entlüftung und Fangkette, versperrbar
- 1 Stk. Alu-Einstiegsleiter für Wandmontage inkl. Konsolen
- 1 Stk. Kabeldurchführung
- 1 kompl. Rohrleitung aus rostfreiem Stahl, DN 100, PN 10/16 mit integrierter Umföhrungsleitung, zwei Hauptabsperrschieber und einer Rückschlagklappe, inkl. Wanddurchföhrung mit Dichtscheiben und außenliegenden Anschlussflanschen
- 1 Leckwasserpumpe, eingebaut im Pumpensumpf, inkl. automatischer Steuerung, Leckwasserleitung, Rückschlagventil R 5/4", sowie Mauerdurchföhrung und kompl. Verkabelung.
- 1 Drucksteigerungsanlage entsprechend Beschreibung
- 1 Feuerlöschpumpe lt. Beschreibung
- 1 Induktiver Durchflussmesser Type MAG 5100W DN100 PN16
- 1 Clayton Druckreduzierventil Type NGE-90-01 DN100 PN16

Gesamtgewicht der Pumpstation: ca. 16 t

Fabrikat : VOGEL

Type : KPS-Pumpenschacht

Der Baugrubenaushub und das Herstellen einer Magerbetonsohle bzw. eines Streifenfundamentes mit Erdungsband, sowie alle hydraulischen und elektrischen Anschlussarbeiten außerhalb des Betonschachtes und das Versetzen der kompletten Anlage mit einem Autokran (ca. 16 t) erfolgt bauseits.

Seite 4/5

Pos.	Z	Menge	EH	Bezeichnung	Einzelpreis	Gesamtpreis
				1 Stück Schaltanlage für die Visualisierung der Pumpstation: Einbindung der installierten Pumpen Mengenmessung Summenstörmeldung Wassermangel Verbindung mit der Zentrale		
				✓ 1 Stück Inbetriebnahme der Drucksteigerungsanlage inkl. der Feuerlöschpumpe		
				✓ 1 Stück Installation und Inbetriebnahme der Visualisierung		
Summe Drucksteigerungsanlage						57 963,00

Seite 5/5

Gruppen-Zusammenstellung

Pos-Nr.	Bezeichnung	Gesamt
	Drucksteigerungsanlage	57 963,00
	Netto	57 963,00
	MwSt. 20%	11 592,60
	GESAMT	EUR 69 555,60

Die Preise sind die heutigen Tagespreise und verstehen sich für reine Installationsarbeiten ohne Stemm- und sonstigen bauhandwerklichen Nebenarbeiten.

Liefertermin: nach Vereinbarung und techn. Klärung!

Lieferzeit: 10-12 Wochen

Lieferung: Frei Haus unabeladen, der Kran zum Abladen der Pumpstation muss bauseits beigestellt werden!

Wir hoffen Ihnen hiermit ein kostengünstiges Angebot gelegt zu haben und würden uns freuen, Ihren Auftrag zu erhalten.

Dieses Angebot wurde per EDV erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

geprüft
08.05.2019

INGENIEURBÜRO
FÜR KULTURTECHNIK UND WASSERWIRTSCHAFT
Ing. Walter BRIEGER
Italiener Straße 2a
9500 Villach
Tel. 0 42 42 / 29664

ERJ ELEKTROMECHANIK & TRAFOBAU GmbH



9020 Klagenfurt am Wörthersee, St. Veiter Straße 107 H
 Telefon 0463/41706 - 14 | office@jerabek.com | www.jerabek.com | ATU69016067

An die
 Gemeinde Gitschtal
 z.Hd. Hr. Mauschitz

Weissbriach 202
 9622 Gitschtal

Angebot **11990**
 Datum: 07.05.2019
 Sachbearbeiter: Ing. Gruber Thomas
 Seite: 1



**Betreff: Angebot: GWVA Gitschtal DSA Notverbund Oberdorf
 Ihre Anfrage im Mai 2019**

Wir danken für Ihre Anfrage und erlauben uns Ihnen wie folgt anzubieten:

Position	Menge EH	Bezeichnung	Einzel-Preis	Gesamt-Preis
1	1,00 Stk	Drucksteigerungsanlage Type GHV20/Z/5SV11F015T/2/ AT Drehzahlgeregelte Drucksteigerungsanlage in Kompaktbauweise, mit vollautomatischer Regelung der Anlage auf konstanten oder verbrauchsabhängig steigenden Druck, mit unverzüglicher Abschaltung der Pumpen bei Verbrauch annähernd 0 (Patent Vogel).		
2		Die Standard-GHV-Anlage besteht aus 2 - 4 HYDROVR- Regelpumpen ausgeführt als vertikale mehrstufige Leitradkreiselpumpe, Wellenabdichtung mittels wartungsfreier Gleitringdichtung, mit angeflanschem, oberflächengekühltem Drehstrommotor, in Schutzart IP 54, Isolationsklasse F.		
3		Der Regelteil ist ein mikroprozessorgesteuerter Drehzahlregler (Frequenzumrichter) für Kreiselpumpen für direkte Motormontage, der so ausgelegt ist, dass er die Pumpenleistung, angepasst an Betriebsbedingungen und Anlagenvoraussetzungen, automatisch regelt und optimiert. Der Regler hat ein integriertes Bedienfeld mit 4 Bedientasten zur Sollwertvorgabe und Parametrierung des Reglers, ein hintergrundbeleuchtetes großes Grafik- Display zur Anzeige der Hauptwerte des		

Position	Menge EH	Bezeichnung	Einzel-Preis	Gesamt-Preis
		Systems		
4		<p>Der in jeder Regeleinheit enthaltene Mikroprozessor sorgt mit Hilfe der internen Schnittstelle RS 485 bei Anlagen mit mehreren Pumpen (max. 8 Stück) für folgende Funktionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> -Automatische bedarfabhängige Zuschaltung und Regelung der Folgepumpen -zyklische Verreihung der Haupt- und Folgepumpen -Automatische Störumschaltung im Fehlerfall einer Pumpe 		
5		<p>1 Drucktransmitter je Pumpe, Ausgang 4-20 mA, mit Funktionsüberwachung 1 Rückschlagklappe aus Niro je Pumpe 2 Kugelhähne aus Niro je Pumpe 1 aufgebauter Membrandruckspeicher 100 Liter, 16 bar, inkl. Absperrventil 1 Zulaufdruckschalter 2 Manometer für Zulauf- und Anlagendruck</p>		
6		<p>1 Verteilerschrank aus lackiertem Stahlblech inkl. Leitungsschutzschalter, Steuersicherung, Wassermangelsicherung inkl. Koppelrelais mit Goldkontakten. Klemmen für Anspeisung, Schnittstelle RS 485, potentialfreie Lauf- und Störmeldung je Pumpe (Wechselkontakt) 1 kompl. Anlagenverrohrung, Ausführung aus rostfreiem Stahl 1.4301 1 kompl. Anlagenverkabelung 1 Fundamentplatte in Edelstahl</p>		
7		<p>Technische Daten: Medium:Wasser, rein Fördermenge:4 l/s Förderhöhe:51 m Temperatur:4 °C Sauganschluss:R 2" / PN16 Druckanschluss:R 2" / PN16 Motornennleistung 1,5 kW je Pumpe Motornennstrom 2,95 A je Pumpe Spannung/Frequenz 3 x 400V, 50 Hz Drehzahl 2900 1/min, regelbar</p>		
8	1,00 Stk	<p>Feuerlöschpumpe Type 66SVH2G110T/4</p> <p>Vertikale mehrstufige Leitradkreiselpumpe, in Blockausführung mit</p>		

Position	Menge EH	Bezeichnung	Einzel-Preis	Gesamt-Preis
		IEC-Standardnormmotor. Wellenabdichtung mittels wartungsfreier Gleitringdichtung nach EN 12756 und ISO 3069 für 10, 15, 22SV bis 5,5kW, SV33, 46, 66, 92 and 125SV ohne Ausbau des Motors austauschbar.		
9		Antrieb durch angebauten, starrgekuppelten, oberflächengekühlten IEC-Drehstrom-Kurzschlußanker motor in Schutzart IP 55, Isolationsklasse F, Leistung nach EN 60034-1.		
10		Werkstoffe: Verrohrung:AISI 304 Ventile:Painted ductile iron - EPDM Rückschlagventil:Lakierter Grauguss + epoxy - AISI 304 - EPDM Druckschalter:Kunststoffflansch Druckmessumformer:AISI 316		
11		Manometer:Brass - AISI 304 - Glycerine elektrische Sonden:Plastic - AISI 303 Schaltkastenhalterung:AISI 304 Schrauben, Muttern:AISI 304 or AISI 316 Kappe, Stecker, Flansche:AISI 304 or AISI 316 Membrandruckspeicher:Lackierter Stahl - Connection AISI 304		
12		Betriebspunkt: Medium:Wasser, rein Fördermenge:15 l/s Förderhöhe:51 m Temperatur:4 °C Sauganschluss:DN65 / PN16 Druckanschluss: DN65/ PN16		
13		MOTOR:3x400V~ / 50Hz Hersteller: Lowara Nennleistung:11 kW Drehzahl:2900 1/min Leistungsaufnahme:12,0 kW Schutzklasse:IP 55 Baugröße:160 Bauart:3 Phasen IE3 Drehstrom Motor (premium efficiency)		

Position	Menge EH	Bezeichnung	Einzel-Preis	Gesamt-Preis
14	1,00 Stk	VOGEL-Komplettpumpe, Baureihe KPS bestehend aus einem Fertigbetonschacht, außen mit Dichtungsschlemme beschichtet, Innenabmessungen BxTxH = 3000x2000x2000 mm, mit Einstiegschacht 800x800 mm , 900 mm hoch, inkl. Pumpensumpf und Sockel für Freiluftzählerkasten, mit kompl. elektrischer Licht- und Kraftinstallation, inkl. Deckenleuchte, Schalter, Schuko Steckdose und Verkabelung, Potentialausgleichsschiene, inkl. Rohrleitung, Fundamentierung und Schaltanlage.		
15		Schachtausrüstung: 1 Stk. Schachtdeckel Edelstahl, mit Entlüftung und Fangkette, versperrbar, 1 Stk. Alu-Einstiegsleiter für Wandmontage inkl. Konsolen 1 Stk. Kabeldurchführung 1 kompl. Rohrleitung aus rostfreiem Stahl , DN 100, PN 10/16 mit integrierter Umföhrungsleitung, zwei Hauptabsperrschieber und einer Rückschlagklappe, inkl. Wanddurchföhrung mit Dichtscheiben und aussenliegenden Anschlussflanschen		
16		1 Leckwasserpumpe, eingebaut im Pumpensumpf, inkl. automatischer Steuerung, Leckwasserleitung, Rückschalgventil R 5/4 ", sowie Mauerdurchföhrung und kompl. Verkabelung. 1 Drucksteigerungsanlage entsprechend Beschreibung 1 Feuerlöschpumpe lt. Beschreibung 1 Induktiver Durchflussmesser Type MAG 5100W DN100 PN16 1 Clayton Druckreduzierventil Type NGE-90-01 DN100 PN16		
17		Fabrikat : VOGEL Type : KPS-Pumpenschacht Der Baugrubenaushub und das Herstellen einer Magerbetonsohle bzw. eines Streifenfundamentes mit Erdungsband, sowie alle hydraulischen und elektrischen Anschlussarbeiten außerhalb des Betonschachtes und das Versetzen der kompletten Anlage mit einem Autokran (ca. 16 t) erfolgt bauseits.		
18	1,00 Stk	Schaltanlage für die Visualisierung der Pumpestation: Einbindung der installierten Pumpen Mengenmessung Summenstörmeldung Wassermangel Verbindung mit der Zentrale		

Position	Menge EH	Bezeichnung	Einzel-Preis	Gesamt-Preis
19	1,00 Stk	Inbetriebnahme der Drucksteigerungsanlage inkl. der Feuerlöschpumpe		
20	1,00 Stk	Installation und Inbetriebnahme der Visualisierung		
21	1,00 Stk	GESAMTNETTOPREIS Lieferzeit ca. 10-12 Wochen Lieferung: Frei Haus unabeladen, der Kran zum Abladen der Pumpstation muss bauseits beigestellt werden!	59.074,00	59.074,00

Netto-Summe		59.074,00
Mwst 2	20,00 %	11.814,80
Gesamt	EUR	70.888,80

Zahlungsbedingungen: netto nach Rechnungserhalt

Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Material- und Zeitaufwand

gpm/H
08.05.2019

Die Angebotspreise haben eine Gültigkeit von 60 Tagen ab Angebotsdatum

INGENIEURBÜRO
FÜR KULTURTECHNIK UND WASSERWIRTSCHAFT
Ing. Walter BRIEGER
Italiener Straße 2a
9500 Villach
Tel. 0 42 42 / 29664

Wir hoffen, das Angebot entspricht Ihren Vorstellungen und würden uns freuen Ihren Auftrag entgegenzunehmen. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



ERJ
Elektromechanik
&
Trafobau
GmbH

Tel. 0463-41706-14 / Fax 0463-41706-19
9020 Klagenfurt, St. Veiter-Strasse 107H
www.erjrabek.com - office@erjrabek.com

ERJ Elektromechanik & Trafobau GmbH | 9020 Klagenfurt am Wörthersee | St. Veiter Straße 107 H
Firmenbuch 423896b | Landesgericht Klagenfurt am Wörthersee | Steuernummer: 163/7370-05 | UID-Nummer: ATU69016067
Raiffeisenlandesbank Kärnten | IBAN: AT37 3900 0000 0105 8577 | BIC: RZKTAT2K

Anlage 4 zu TOP 12

ANLAGE 1

MAUSCHITZ Rudolf (Gemeinde Gitschtal)

Von: Elwitschger Helmut <Helmut.Elwitschger@kelag.at>
Gesendet: Freitag, 05. April 2019 12:03
An: MAUSCHITZ Rudolf (Gemeinde Gitschtal)
Betreff: Nachbesserung Gemeindeangebot

Sehr geehrter Herr AL Mauschwitz,

Ich darf Sie darüber informieren, dass wir unser Angebot im Rahmen einer Zusatzvereinbarung zum „Kommunalmodell“ nachbessern.

Unser Angebot ändert sich von 5,95 ct/kWh auf **5,55 ct/kWh** D.h. der Energieeffizienzbonus steigt von 10% um 6,3% auf 16,3%.

Nachdem sich die Strompreise im 1.Quartal günstiger entwickeln als von uns erwartet, sind wir in der Lage, Ihnen diesen Preisvorteil direkt weiterzugeben.

Die Kelag ist ein fairer Partner für die Kärntner Gemeinden, wir halten unser Versprechen und geben die Marktpreise an die Gemeinden weiter.

Wir werden Sie nächste Woche aber auch nochmals persönlich besuchen.

Besten Dank und herzliche Grüße

Ing. Helmut Elwitschger
Energieberater
B2C Marketing/Vertrieb



KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft
Tirolderstraße 5, 9800 Spittal/Drau, Österreich

T: +43 (0)463 525 4280
F: +43 (0)463 525 4280
M: +43 (0)676 8780 4280
E: helmut.elwitschger@kelag.at

www.kelag.at | www.facebook.com/KelagEnergie

Sitz der Gesellschaft: Klagenfurt | FN 99133 i
Firmenbuchgericht: Landesgericht Klagenfurt
Gerichtsstand Klagenfurt | UID-Nr.: ATU25274100

Bitte denken Sie an die Umwelt, bevor Sie dieses E-Mail ausdrucken.

Die Inhalte dieser Nachricht sowie der dieser Nachricht allfällig beigefügten Dokumente sind vertraulich und ausschließlich für den Adressaten bestimmt. Sollten Sie nicht der beabsichtigte Adressat sein, ersuchen wir Sie, den Absender zu verständigen und die Nachricht aus Ihrem System unwiederbringlich zu löschen.

Bitte bedenken Sie, dass jeder unbefugte Gebrauch der Inhalte dieser Nachricht, die Weiterleitung der Nachricht selbst sowie jedwede sonstige Verwendung der Nachricht und ihrer Informationen nicht gestattet ist. Die KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft haftet nicht für missbräuchliche oder fehlerhafte Übermittlung von Inhalten dieser Nachricht, für jegliche sonstige Irrtümer im Rahmen der Übermittlung sowie für Verzögerungen bei der Zustellung. Willenserklärungen mittels E-Mail bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der firmenmäßig gefertigten schriftlichen Bestätigung per Brief oder Fax. Gleichermaßen wird für Auskünfte mittels E-Mail nur dann gehaftet, wenn eine firmenmäßig gefertigte schriftliche Bestätigung des Inhalts der Auskunft per Brief erfolgt.

Kommunalmodell 2020/2021

Gemeinde Gitschtal



11. März 2019

GR

Als Kärntner Landesenergieversorger ist die **KELAG** ein fairer Partner für die Gemeinden



KELAG schafft Mehrwert für Kärnten durch verantwortungsvolle Energieversorgung und nachhaltiges Handeln

Verlässlicher Partner in allen Energiefragen und persönliche Betreuung der Kunden direkt vor Ort

Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen leistet wertvollen Beitrag für eine lebenswerte Umwelt

KELAG fördert Energieeffizienz zur Realisierung nachhaltiger Energieeinsparung bei ihren Kunden

Sicherung der regionalen Wertschöpfung

KELAG übernimmt gesellschaftliche und soziale Verantwortung im Land

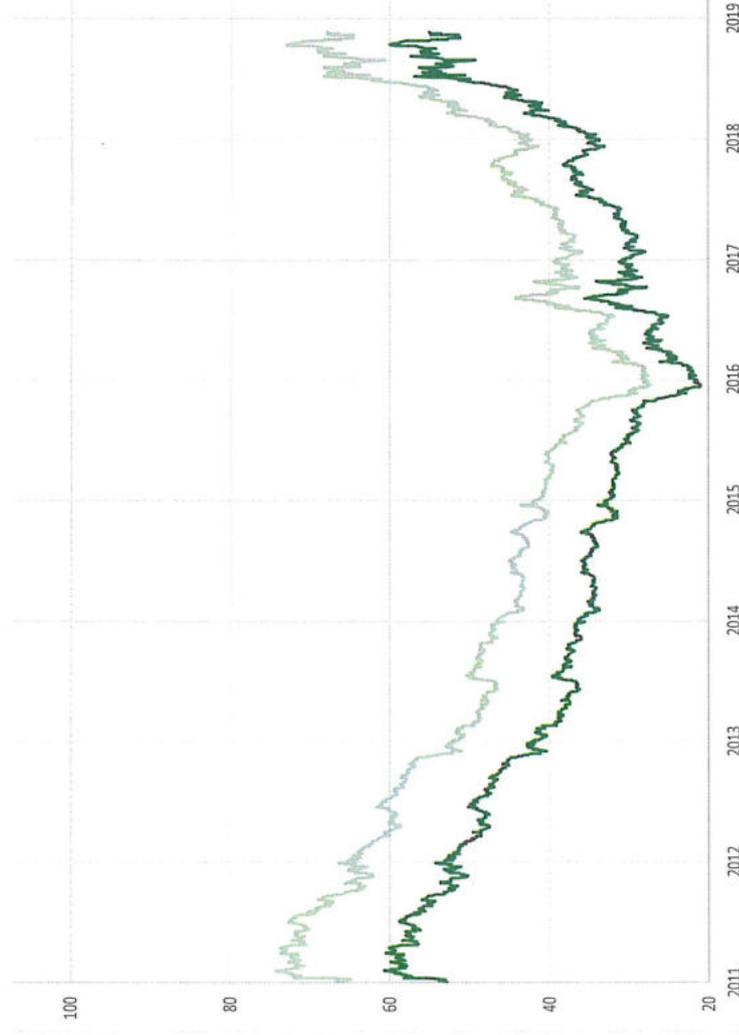
Massiver Anstieg der Strom-Großhandelspreise und damit deutlich gestiegene Energiebeschaffungskosten



Strompreisentwicklung
Energiepreis in EUR/MWh
Stand Februar 2019 Base/Peak Forward Frontjahr

Zahlreiche Faktoren wirkten preis-treibend im vergangenen Jahr und darüber hinaus

- **Preiszontrennung von Österreich und Deutschland**
Insbesondere in Wintermonaten verteuert sich Strompreis um bis zu 8 EUR/MWh
- **Steigende Primärenergiekosten**
seit Anfang 2017 um rd. 20%
- **Preisanstieg bei CO2-Zertifikaten**
von 5 EUR/MWh auf 23 EUR/MWh
- **Wirtschaftswachstum steigert Nachfrage nach Energie**



Das KELAG-Kommunalmodell garantiert Kärntner Gemeinden attraktive Konditionen

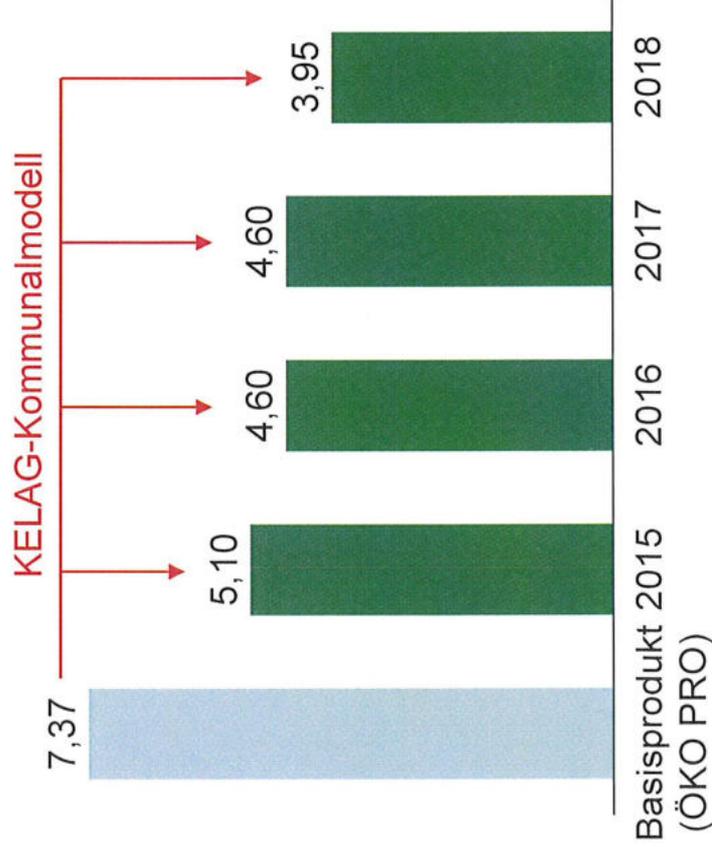


Energiepreise in ct/kWh

Kommunalmodell hat in vergangenen Jahren zu deutlicher
Besserstellung der Kärntner Gemeinden geführt

Auch 2019 sind Kärntner
Gemeinden klar im Vorteil

Energiebezugspreis für
Gemeinden liegt 2019 deutlich
unter Marktpreisniveau

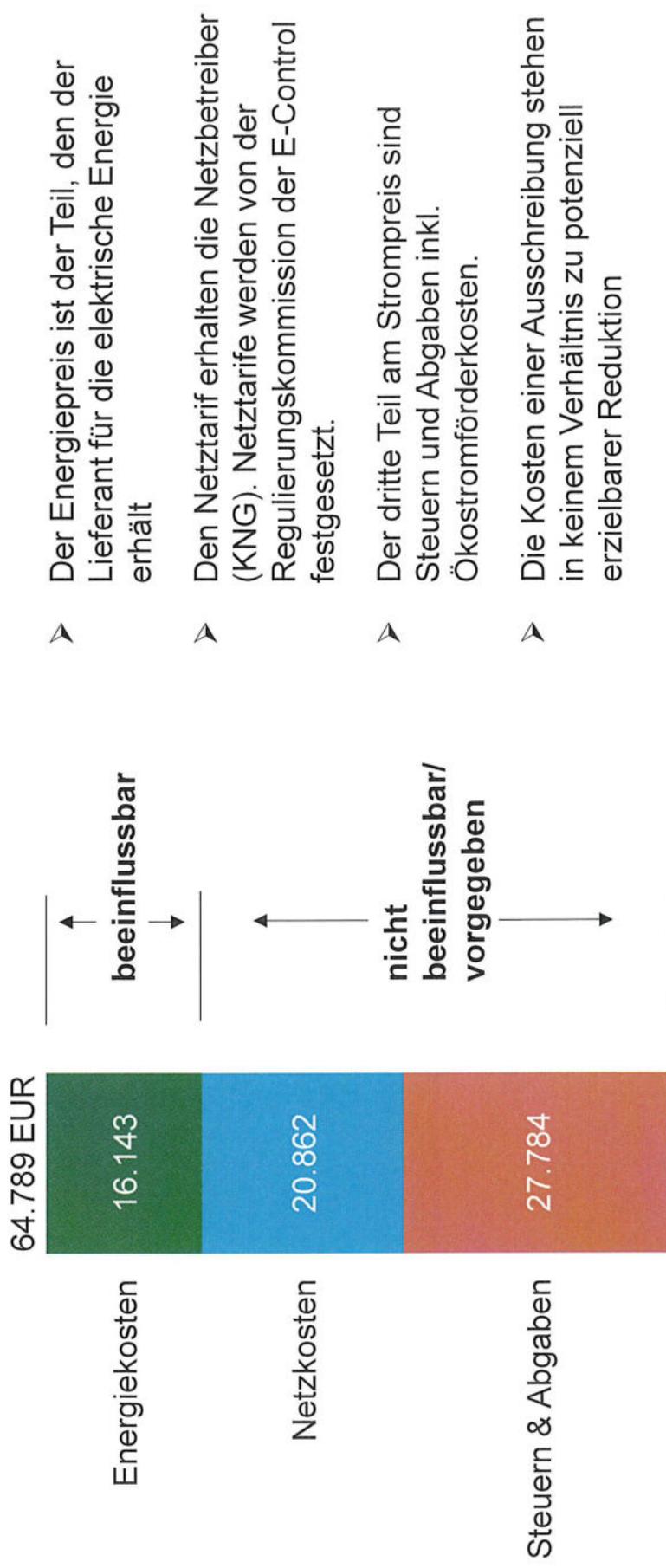


**Lediglich rd. 25 % des Gesamtstrompreises sind beeinflussbar –
75 % sind staatlich reguliert und damit vorgegeben**



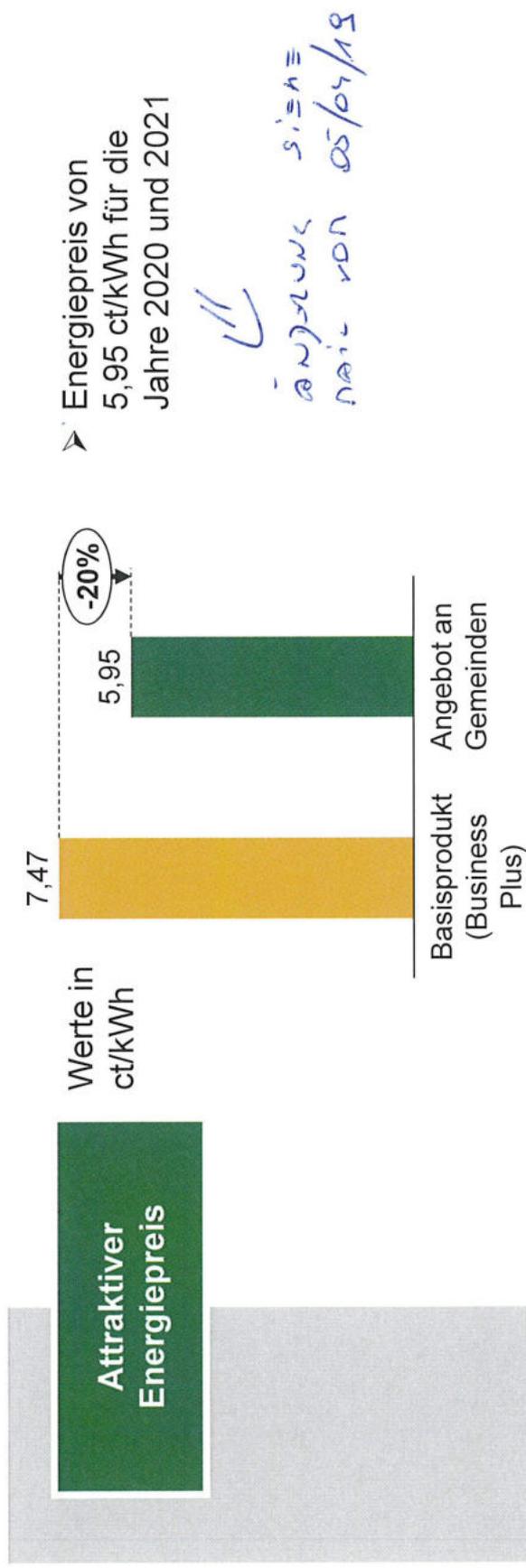
**Kostensituation Gemeinde Gitschtal in 2017
(inkl. Ust.)**

Stromverbrauch rd. 382.000 kWh
39 Anlagen



- Der Energiepreis ist der Teil, den der Lieferant für die elektrische Energie erhält
- Den Netztarif erhalten die Netzbetreiber (KNG). Netztarife werden von der Regulierungskommission der E-Control festgesetzt.
- Der dritte Teil am Strompreis sind Steuern und Abgaben inkl. Ökostromförderkosten.
- Die Kosten einer Ausschreibung stehen in keinem Verhältnis zu potenziell erzielbarer Reduktion

Für 2020 und 2021 bietet KELAG ein Paket aus attraktivem Strompreis und Vielfalt an geförderten Zusatzleistungen



➤ Energiepreis von 5,95 ct/kWh für die Jahre 2020 und 2021

Geförderte Zusatzleistungen

Produkte mit Energiezukunft-Förderung speziell für Kärntner Gemeinden

- Photovoltaikanlagen
- E-Ladeinfrastruktur
- Schutzwegbeleuchtung
- Elektroauto-Förderung
- Photovoltaik-Check



Produkte inkl. Energiezukunft-Förderung



Contracting-Produkte

- Anlagencontracting mit einer Laufzeit von 10 Jahren
- Monatliches Contracting-Entgelt: 70,- EUR
- Contracting-Vertrag ist gebunden an einen aufrechten Energieliefervertrag
- Produkt geht sofort in das Eigentum der Gemeinde über
- Standardisierte Produkte
- Umsetzung der Produkte durch regionale Partner-Unternehmen



Produkte im Rahmen der Energiezukunft Kärnten

- Förderungsgestützte Produkte zu den Themen E-Mobilität und Photovoltaik



Zusatzvereinbarung

zum bestehenden Stromliefervertrag

„Kommunalmmodell“

vereinbart zwischen

dem Kunden

Gemeinde Gitschtal

Kundensitz:

**Weißbriach 202
9622 Weißbriach**

(im Folgenden "KUNDE" genannt)

Firmenbuch-Nr.:

.....

UID-Nr.:

ATU

und der

**KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft
Arnulfplatz 2
9020 Klagenfurt**

(im Folgenden "KELAG" genannt)

Vertriebspartnernummer: KG-GITSCHT

Kundennummer(n): 196179, 637051



Präambel

Zwischen dem KUNDEN und der KELAG wurde am 18.10.2007 ein Stromliefervertrag mit der Bezeichnung „Kommunalmodell“ (im Folgenden „SLV“ bezeichnet) abgeschlossen, welcher mittels Zusatzvereinbarung bis zum 31.12.2019 unkündbar verlängert wurde.

Die Vertragspartner kommen nunmehr überein, den bestehenden SLV gemäß den nachfolgenden Bestimmungen abzuändern bzw. zu ergänzen und beiderseits unkündbar bis zum 31.12.2021 zu verlängern.

Alle anderen Bestimmungen des SLV bleiben insoweit unverändert aufrecht, als sie nicht im Widerspruch zu der vorliegenden Zusatzvereinbarung stehen oder durch die vorliegende Zusatzvereinbarung abgeändert, ergänzt oder aufgehoben werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen der vorliegenden Zusatzvereinbarung.



I. Punkt 2. (Energiepreis) des SLV wird wie folgt ergänzt:

Zusätzlich zu dem im SLV fixierten **Kommunalrabatt** in der Höhe von **10%** wird für die Strombezugsanlagen des KUNDEN, die auf Basis der Allgemeinen Lieferbedingungen der KELAG beliefert werden, ein zusätzlicher

Energieeffizienzbonus in der Höhe von
16.3%

insgesamt somit eine Ermäßigung von 26,3%, bezogen auf die für die jeweilige Kundenanlage geltenden Nettoenergiepreise (Arbeits-, Grund- oder Leistungspreis) der am 1. Januar 2019 in Kärnten gültigen KELAG-Energiepreismodelle (ohne Netzentgelte, Entgelte für Messleistungen, Entgelt für Blindstrom, Gebrauchsabgabe/Benützungsgabe, Ökostromabgaben, Elektrizitätsabgabe sowie sonstige Steuern und Abgaben) eingeräumt.

Der ab Inkrafttreten der vorliegenden Zusatzvereinbarung geltende Energieeffizienzbonus von 10% bezieht sich auf die am 1. Januar 2019 gültigen o.a. Preismodelle. Im Falle einer allfälligen Anpassung der KELAG-Energiepreismodelle in Kärnten (für Kundenanlagen die auf Basis der Allgemeinen Lieferbedingungen beliefert werden) gilt diese auch für die vorliegende Vereinbarung und es wird der o.a. Prozentsatz so angepasst, dass die spezifische Preisermäßigung unter Berücksichtigung des Bezugsverhaltens, bezogen auf die Preisbasis 1. Januar 2019, in vollem Umfang erhalten bleibt (siehe nachstehendes Beispiel).

Vorstehende Preiskonditionen gelten nur unter der Voraussetzung, dass sämtliche - derzeit bestehende und während der Laufzeit dieser Vereinbarung in Betrieb genommene - Strombezugsanlagen des KUNDEN von der KELAG mit elektrischer Energie beliefert werden.

II. Punkt 3. (Vertragsdauer) des SLV wird wie folgt geändert:

Die vorliegende Zusatzvereinbarung tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft und läuft – ebenso wie der bestehende SLV – beiderseits unkündbar bis 31. Dezember 2021, 24 Uhr. Die vorliegende Zusatzvereinbarung endet automatisch, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf, am 31. Dezember 2021, 24 Uhr.

Ab 01. Jänner 2022 gelten die Bestimmungen des SLV (Kommunalmodell) wieder vollumfänglich, d.h. der SLV verlängert sich jeweils um ein Kalenderjahr, sofern er nicht von einem der beiden Vertragspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderjahres (d.h. erstmalig mit Wirkung zum 31. Dezember 2021) schriftlich gekündigt wird.

III. Punkt 4. (Sonstige Vereinbarungen) des SLV wird wie folgt ergänzt:

Des Weiteren vereinbaren die Vertragspartner im Sinne der Sicherung nachhaltiger Energiekosteneinsparungen die Zusammenarbeit bei der Optimierung des Energieeinsatzes bei Gemeindeanlagen.

In diesem Zusammenhang bietet die KELAG dem KUNDEN im Rahmen der Energiezukunft Kärnten ausgewählte und seitens der Kelag geförderte Energieeffizienzprodukte an.

Diese Zusatzvereinbarung wird in zweifacher Ausfertigung errichtet, wovon der KUNDE und die KELAG jeweils ein Exemplar erhalten.

Klagenfurt am Wörther See, am

KELAG - Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft

VDir. DI Manfred Freitag
(Vorstandsdirektor)

Prok. Mag. Werner Pietsch
(Leiter Vertrieb/Marketing/E-Business)

Weißbriach, am

.....
(Gemeinde Gitschtal)

Beispiele zu hypothetischen Preisanpassungen:

	ab 1. Jänner 2020	nach Preis- steigerung	nach Preis- senkung
allgemeiner Gemeinderabatt (Kommunalrabatt)	10 %	10,00 %	10,00 %
<u>temporärer Gemeindebonus (Energieeffizienzbonus)</u>	<u>16,3 %</u>	<u>19,81 %</u>	<u>12,42 %</u>
Summe	26,3 %	29,81 %	22,42 %

Annahme 5%-ige Preissteigerung und daraus resultierender Energieeffizienzbonus:

$$\frac{100 - 26,3}{100 + 5} = \frac{73,7}{105} = 0,7019 \text{ ergibt somit } (1 - 0,7019) \times 100 - 10 = 19,81\%$$

oder

Annahme 5%-ige Preissenkung und daraus resultierender Energieeffizienzbonus:

$$\frac{100 - 26,3}{100 - 5} = \frac{73,7}{95} = 0,7758 \text{ ergibt somit } (1 - 0,7758) \times 100 - 10 = 12,42\%$$

Anlage 5 zu TOP 12

ANLAGE 2



Datum: 11.04.2019
Betreuer: Franz Pfeifer
Partner Nr.: 8000/1007779

ANGEBOT

der

Energie Steiermark Kunden GmbH
Leonhardgürtel 10, 8010 Graz
FN 202411p

(in Folge kurz „E-Kunden“ genannt)

an

Gemeinde Gitschtal und Gitschtal Orts- und Infrastrukturentwicklungs KG
Weißbriach 202, 9622 Weißbriach

(in Folge kurz „KUNDE“ genannt)

ZUM ABSCHLUSS EINES

STROMLIEFERVERTRAGES

wie folgt:



1. Präambel

Mit dem gegenständlichen Vertrag wird ausschließlich die Lieferung elektrischer Energie für die in Punkt 2.1 aufgelisteten Anlagen des KUNDEN auf Basis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Lieferung von elektrischer Energie der Energie Steiermark Kunden GmbH an Geschäftskunden, in der Folge kurz „AGB“ genannt, geregelt.

Die im Anhang zu diesem Vertrag angeführten AGB stellen einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages dar.

Die technischen, betrieblichen, wirtschaftlichen und rechtlichen Bedingungen des Netzzutritts und der Netznutzung einschließlich der Blindleistung und der Blindarbeit, der Messeinrichtungen, des Systemnutzungsentgeltes und des Netzzugangspunktes werden zwischen dem KUNDEN und dem örtlichen Netzbetreiber in den entsprechenden Netzzugangsverträgen geregelt.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass sämtliche Netzbelange, welche im bestehenden Stromlieferungsübereinkommen und bis dato noch in keinem gesonderten Netzzugangsvertrag geregelt sind, durch die gegenständlich abzuschließende Vereinbarung unberührt bleiben.

2. Kundenanlagen, Übergabestelle

2.1 Dieser Stromliefervertrag bezieht sich auf alle Anlagen des KUNDEN:

2.2 Übergabeort der Lieferung elektrischer Energie ist die im Netzzugangsvertrag der jeweiligen Anlage mit dem örtlichen Netzbetreiber vereinbarte Übergabestelle und Eigentumsgrenze.

3. Lieferzeitraum und Liefermenge

3.1 Lieferzeitraum

Die Lieferung von elektrischer Energie beginnt mit 01.01.2020 und endet mit 31.12.2021.

3.2 Liefermenge

Die E-Kunden liefert dem KUNDEN je Lieferjahr eine Wirkarbeitsmenge im Ausmaß seines Bedarfs von 400 MWh.

4. Serviceleistungen

4.1 Service „Netzvertragsmanagement“

Die E-Kunden übernimmt die Neuanmeldung von Anlagen sowie die Abmeldung stillgelegter Anlagen nach schriftlicher Meldung durch den Kunden und prüft die Netzzugangsverträge sowie unterzeichnet im Vollmachtsnamen.

4.2 Service „Rechnungslegung“

Für alle Anlagen erfolgt je nach Ableseintervall der Zähler eine monatliche bzw. jährliche Rechnungslegung.

4.3 Service „Netzweiterverrechnung“

Die E-Kunden übernimmt die Netzrechnung aller Netzbetreiber und fakturiert diese in einer Gesamtrechnung (Netzrechnung und Energierechnung) an den KUNDEN weiter.



4.4 Service „Sammelabrechnung“

Die E-Kunden bündelt die von Ihnen genannten Anlagen in einer Sammelrechnung auf Kundenauftrag und bei Erteilung eines Abbuchungsauftrages. Ihr Vorteil dabei ist, dass Sie monatlich einmal eine Zusammenfassung aller Teilzahlungsvorschreibungen bekommen und diese einmal überweisen und einmal monatlich eine Zusammenfassung aller Rechnungen bekommen, die einmal abgebucht wird.

4.5 Service „Econet“

Die E-Kunden stellt dem Kunden für alle belieferten Verbrauchsstätten das webbasierte Service „Econet“ zur Verfügung. Mit dieser Anwendung hat der Kunde Zugriff auf alle Einzel- und Sammelrechnungen im PDF und Excelformat. Das Kundenkonto im System der Energie Steiermark Kunden GmbH kann online eingesehen werden. Die An- und Abmeldung von Anlagen kann online erfolgen.

5. Preise

5.1 Zeitraum 01.01.2020 - 31.12.2021

1. Fixpreis 2020 Zeitraum 01.01.2020 - 31.12.2020

Der Strompreis für die in Punkt 3.2 definierte Liefermenge ist ein Fixpreis in der Höhe von **56,22 €/MWh**.

2. Fixpreis 2021 Zeitraum 01.01.2021 - 31.12.2021

Der Strompreis für die in Punkt 3.2 definierte Liefermenge ist ein Fixpreis in der Höhe von **59,84 €/MWh**.

5.1.1 Wertgesicherter Preis

Ab dem 01.01.2022 ist der Energiepreis des Jahres 2021 von 59,84 €/MWh nach dem österreichischen Strompreisindex (ÖSPI) wertgesichert (und somit Basispreis) in der Form, dass Jährlich per 01.01. der für das begonnene Jahr geltende Energiepreis mittels folgender Formel berechnet wird. $\text{Energiepreis} = \text{Basispreis} * \frac{\text{ÖSPI-Monatswerte VJ}}{\text{ÖSPI-Monatswerte 2018 (72,25)}}$ $\text{ÖSPI-Monatswerte VJ} = \text{Durchschnitt der 12 ÖSPI-Monatswerte (gewichtet) des Vorjahres (VJ)}$ $\text{ÖSPI-Monatswerte 2018} = \text{Durchschnitt der 12 ÖSPI-Monatswerte (gewichtet) des Kalenderjahres 2018} = 72,25$. Die gewichteten ÖSPI Monatswerte sind unter: https://www.energyagency.at/fileadmin/dam/pdf/energie_in_zahlen/OESPI_Monatswerte.pdf abrufbar.

5.2 Preisbestandteile

5.2.1 Folgende Preiskomponenten sind im Energiepreis gemäß Punkt 5.1 enthalten: Entgelt für Ausgleichsversorgung, Clearinggebühr, Börsenzugang und Handel.

5.2.2 Im Energiepreis gemäß Punkt 5.1 nicht enthalten sind Netznutzungs- und Netzverlustentgelt sowie die gesetzlich oder behördlich geregelten Preiskomponenten Messleistung, Umsatzsteuer, Elektrizitätsabgabe, sämtliche Zuschläge, Pauschalen, Förderbeiträge, sonstige Gebühren, Beiträge und dergleichen, sowie die finanziellen Aufwendungen betreffend Energieeffizienzgesetz bzw. der verordneten Zuweisung der Herkunftsnachweise durch die OEMAG gemäß Herkunftsnachweisverordnung. Zum unter Punkt 5.1 genannten Energiepreis wird eine Grundgebühr von EUR je Zählpunkt und Monat in Rechnung gestellt.



6. Sonstige Vereinbarungen

Der Kunde stimmt mit Vertragsunterzeichnung zu, dass die E-Kunden seine Daten – Name, Anschrift, Verbrauchs-, Vertrags- und Verrechnungsdaten – für die postalische und elektronische Zusendung von Informationen (zB Produktinformationen, Formulare und Marketingaktivitäten) in Zusammenhang mit Energieprodukten und der Erbringung von Energiedienstleistungen sowie der telefonischen, elektronischen oder mittels Telefax erfolgten Betreuung zu Informations- und Marketingzwecken während und nach Beendigung des Energieliefervertrages verarbeitet. In diesem Umfang und für die gleichen Zwecke dürfen seine Daten auch an aktuelle und zukünftige Gesellschaften des Energie Steiermark Konzerns (eine Übersicht ist unter <http://www.e-steiermark.com/kontakt/Konzernunternehmen.aspx> einsehbar) übermittelt werden. Diese Zustimmung kann jederzeit schriftlich per Post oder E-Mail an service@e-steiermark.com widerrufen werden.

7. Vertragsdauer

Dieser Stromliefervertrag tritt mit Annahme des gegenständlichen Angebotes zum Abschluss eines Stromliefervertrages in Kraft und endet mit dem Ende des Lieferzeitraumes. Der Stromliefervertrag verlängert sich jedoch jeweils um ein Jahr, sofern nicht eine der Vertragsparteien, 3 Monate vor Ende der Vertragslaufzeit, diesen Vertrag mittels eingeschriebenen Brief kündigt. Dieser Vertrag ist während der gesamten Lieferzeit unkündbar.

8. Gültigkeit des Angebots und Abschluss des Stromliefervertrages

Das gegenständliche Angebot der E-Kunden beinhaltet den Stromliefervertrag mit allen seinen Rechten und Pflichten. Mit Annahme des Angebots der E-Kunden durch den KUNDEN gilt der Stromliefervertrag als rechtswirksam zustande gekommen.

Dieses Angebot wird zweifach errichtet und jede Vertragspartei erhält je ein Original.

Der KUNDE nimmt das gegenständliche Angebot der Energie Steiermark Kunden GmbH zum Abschluss eines Stromliefervertrages an, indem er das unterfertigte Angebot bis spätestens 26.04.2019 (einlangend) an die E-Kunden übermittelt.



Anhang: Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Lieferung von elektrischer Energie der Energie Steiermark Kunden GmbH an Geschäftskunden (Stand vom 01.07.2018).

Graz, am 11.04.2019

Energie Steiermark Kunden GmbH



i.V. Ing. M.A. Christoph Silly



i.A. Franz Pfeifer

Das Angebot der Energie Steiermark Kunden GmbH zum Abschluss des Stromliefervertrages mit dem oben ausgeführten Inhalt wird hiermit im vollen Umfang angenommen. Der Kunde erklärt mit Unterfertigung des Vertrages, die im Anhang zu diesem Vertrag enthaltenen AGBs als Vertragsbestandteil zur Kenntnis genommen zu haben.

....., am

(Unterschrift und Stempel des KUNDEN)





Energie Steiermark Kunden GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Lieferung von elektrischer Energie und/oder Erdgas an Geschäftskunden der Energie Steiermark Kunden GmbH, 8010 Graz, Leonhardgürtel 10.

Stand 01.07.2018

1. Gegenstand

1.1 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (in der Folge als „AGB“ bezeichnet) für die Lieferung elektrischer Energie und/oder Erdgas (in der Folge beides auch als „Energie“ bezeichnet) regeln das Rechtsverhältnis betreffend die Lieferung von Energie an Kunden durch die Energie Steiermark Kunden GmbH (in der Folge kurz als „E-KUNDEN“ bezeichnet), selbst wenn nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wird.

1.2 Diese AGB erfassen nur Lieferungen von Energie an Kunden, die keine Verbraucher gemäß KSchG und keine Kleinunternehmen gemäß § 7 Z 28 GWG 2011 bzw. § 7 Abs. 1 Z 33 EWiVG 2010 sind.

2. Energieliefervertrag

2.1 Die Lieferung von Energie durch E-KUNDEN setzt den Abschluss eines Energieliefervertrages voraus. Mit Abschluss des Energieliefervertrages wird die Belieferung des Kunden mit Energie für seine im Energieliefervertrag angeführte(n) Anlage(n) durch E-KUNDEN vereinbart.

2.2 Auf den Energieliefervertrag kommen die AGB in der jeweils gültigen Fassung zur Anwendung. Die Geltung von diesen AGB widersprechenden und/oder abweichenden Vertragsbedingungen und/oder allgemeinen Geschäftsbedingungen im Rechtsverhältnis von E-KUNDEN zu Kunden wird ausdrücklich ausgeschlossen. Änderungen und/oder Ergänzungen und/oder andere Abweichungen von den AGB und/oder vom vorgedruckten Text von Vertragsformularen von E-KUNDEN durch die Kunden sind unbeachtlich und nicht rechtswirksam.

2.3 Sofern es Widersprüche oder Abweichungen zwischen den Bestimmungen des Energieliefervertrages und dieser AGB gibt, haben die Bestimmungen des Energieliefervertrages Vorrang.

2.4 Auf die Energielieferung von E-KUNDEN an Kunden gelangen insbesondere auch die jeweils gültigen Marktregeln, z. B. die sonstigen Marktregeln der Regulierungsbehörde Energie-Control Austria, zur Anwendung, welche unter www.e-control.at abrufbar sind.

2.5 Der Kunde ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass Energielieferverträge, welche dem Energieliefervertragsverhältnis mit E-KUNDEN vorangehen, vor Abschluss des Energieliefervertrages rechtzeitig mit Wirksamkeit zum Beginn der Energielieferung durch E-KUNDEN beendet werden. Der Kunde verpflichtet sich, mit Abschluss eines Energieliefervertrages mit E-KUNDEN, die gesamte Energie für sämtliche im Vertrag angeführte(n) Zählpunkte und/oder Abnahmestellen während der Laufzeit des Vertrages ausschließlich von E-KUNDEN zu beziehen.

2.6 Der Kunde ist auf Dauer des Energieliefervertrages der Bilanzgruppe der E-KUNDEN angehört, zugeordnet. Die Energielieferung beginnt frühestens mit dem im Energieliefervertrag vereinbarten Datum bzw. (wenn dieser Zeitpunkt später eintritt) mit dem Wechsel des Kunden in die Bilanzgruppe der E-KUNDEN.

3. Netzzugang

3.1 Die Erbringung von Netzdienstleistungen zählt nicht zu den Verpflichtungen von E-KUNDEN und ist nicht Gegenstand der AGB und/oder des Energieliefervertrages. Diese Aufgaben obliegen dem/ni zuständige(n) örtlichen Netzbetreiber(n), der (die) keine Erfüllungshelfen von E-KUNDEN ist (sind).

3.2 Für den Netzzugang, die Netznutzung und die damit verbundenen Vereinbarungen mit Netzbetreibern sowie deren Einhaltung ist daher ausschließlich der Kunde verantwortlich. Die Versorgung des Kunden setzt daher gültige vertragliche Vereinbarungen mit den zuständigen Netzbetreibern voraus. Der Kunde trägt hierfür die alleinige Verantwortung für den Netzzugang. Sollten der E-KUNDEN Schäden in diesem Zusammenhang entstehen, sind diese der E-KUNDEN vom Kunden zu ersetzen.

3.3 Die Qualität der vom Kunden aus dem jeweiligen Netz abgenommenen Energie richtet sich nach der vom verantwortlichen örtlichen Netzbetreiber für den Kunden zur Verfügung gestellten Qualität.

4. Erfüllungsort und Gefahrenübergang

4.1 Die Erfüllung der Lieferverpflichtungen von E-KUNDEN für elektrische Energie erfolgt durch Einbringung der elektrischen Energie in die Regelzone, in welcher die jeweilige Kundenanlage liegt. Dies gilt auch als Erfüllungsort.

4.2 Für Erdgas ist der Erfüllungsort der virtuelle Handlungspunkt im Marktgebiet, in welchem die jeweilige Kundenanlage liegt.

4.3 Das Eigentum an der vom Kunden bezogenen Energie sowie sämtliche Risiken, Gefahren und Haftungen hinsichtlich dieser gehen am jeweiligen Erfüllungsort auf den Kunden über.

5. Störung in der Vertragsabwicklung

5.1 Sollte E-KUNDEN durch Fälle höherer Gewalt oder durch Umstände, die abzuwenden nicht in ihrer Macht stehen oder deren Abwendung E-KUNDEN wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann (z. B. Streik, nicht zureichende Energieanliefe-

rung, Aussperrungen, bürgerkriegsähnliche Zustände, Terroranschläge, Hochwasser, behördliche oder sonstige hoheitliche Einschränkungen hinsichtlich Verfügung, Gewinnung, Weiter- und Durchleitung und des Verbrauchs von Energie, Versorgungsengpässe, fehlende Netzkapazitäten, Bruch oder Beschädigung von technischen Anlagen, Netz- und/oder Rohrleitungen und dergleichen), an der Erfüllung der Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise verhindert sein, so ruht die Verpflichtung von E-KUNDEN zur Energielieferung, bis die Hindernisse oder Störungen und deren Folgen beseitigt sind.

5.2 Dem Kunden stehen gegenüber E-KUNDEN wegen einer solchen Nichteinhaltung von Lieferverpflichtungen für den Zeitraum des aufrechten Umstandes höherer Gewalt keinerlei Ansprüche zu.

6. Verwendung der Energie

6.1 E-KUNDEN liefert dem Kunden Energie nur für seine eigenen Zwecke; eine Weiterleitung an Dritte bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung von E-KUNDEN.

6.2 Wird vom Kunden Energie entgegen dieser Vereinbarung an Dritte weitergeleitet oder auf sonstige Weise verabredungswidrig verwendet, so ist der Kunde neben dem Ersatz des tatsächlichen Schadens zur Zahlung einer Pönale in der Höhe von 20 Prozent des jährlichen Entgeltes für die Energielieferung, maximal jedoch € 50.000,-, an E-KUNDEN verpflichtet. Diese Pönale unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht.

7. Dauer und Auflösung des Energieliefervertrages

7.1 Sofern einzelvertraglich nicht anders vereinbart, wird der Energieliefervertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Diesfalls sind die Vertragsparteien berechtigt, den Energieliefervertrag unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ablauf des ersten Vertragsjahres bzw. danach unter Einhaltung derselben Kündigungsfrist zum Ablauf jedes weiteren Vertragsjahres schriftlich mittels eines eingeschriebenen Briefes zu kündigen. Als Vertragsjahr werden, sofern vertraglich nicht anders vereinbart, 12 Kalendermonate ab Lieferbeginn festgelegt. Das Recht zur Auflösung des Energieliefervertrages aus wichtigen Gründen bleibt davon unberührt. Befristete Energielieferverträge sind auf deren Dauer nicht ordentlich kündbar. Die Dauer des jeweiligen Energieliefervertrages wird in diesem individuell festgelegt.

7.2 E-KUNDEN ist zudem berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Energieliefervertrag ohne Einhaltung einer Frist aufzulösen und die Energielieferung fristlos einzustellen, wenn der Kunde den Bestimmungen des Energieliefervertrages und/oder den Bestimmungen dieser AGB zuwiderhandelt. Als Zuwiderhandlungen gelten insbesondere

- die unbefugte Entnahme oder Verwendung von Energie;
- die Nichtzahlung oder nicht vollständige Zahlung einer fälligen Rechnung oder eines Teilzahlungsbetrages;
- Verweigerung verlangter Vorauszahlungen oder Sicherstellungen.

7.3 Die E-KUNDEN ist weiters berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Energieliefervertrag fristlos aufzulösen und die Energielieferung fristlos einzustellen, wenn

- ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels kostendeckendem Vermögen des Kunden abgewiesen wird;
- E-KUNDEN die Zahlungsunfähigkeit des Kunden feststellt oder der Kunde gegenüber der E-KUNDEN oder einem Dritten erklärt unfähig zu sein, seine künftigen Verbindlichkeiten zur Gänze und termingerecht zu bezahlen;
- eine Frist von 6 Monaten nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden abgelaufen ist;
- das Unternehmen des Kunden nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nicht fortgeführt wird.

7.4 Ist über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet worden und wird das Unternehmen des Kunden fortgeführt, ist die E-KUNDEN berechtigt auch innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens den Energieliefervertrag unter Einhaltung des § 25a IO aus wichtigem Grund aufzulösen und die Energielieferung fristlos einzustellen.

7.5 Der Kunde wird E-KUNDEN bei sonstiger Schadensersatzpflicht unverzüglich vom Eintritt eines unter den Punkten 7.3 genannten Ereignisses verständigen.

7.6 Die AGB gelten auch nach Beendigung der Vertragsbeziehung von E-KUNDEN zum Kunden bis zur völligen Abwicklung des Rechtsverhältnisses weiter. Offene Forderungen, die zum Zeitpunkt der Beendigung der Rechtsbeziehung von E-KUNDEN zum Kunden bereits entstanden sind, bleiben bestehen.

8. Messung

8.1 Die in der Messanlage ermittelten Liefermengen gelten als die an der Übergabestelle übergebenen Liefermengen. Der Kunde stellt sicher, dass E-KUNDEN

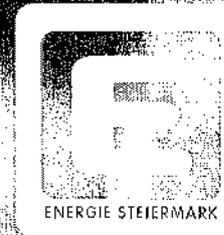


- die vom Netzbetreiber oder von einem seiner Beauftragten ermittelten Messergebnisse umgehend erhält. Diese Datenweitergabe erfolgt für E-KUNDEN kostenlos. Werden diese Daten E-KUNDEN nicht zur Verfügung gestellt, bzw. sind die Messergebnisse offensichtlich unrichtig, so ist die E-KUNDEN berechtigt, den Lieferumfang selbst festzustellen oder durch Schätzung zu ermitteln. In diesem Fall kommt ein mengenmäßiger Durchschnittswert des Kunden aus seinen vergangenen Bezugswerten, in Ermangelung derartiger Daten, der Wert vergleichbarer Kunden zur Anwendung.
- 8.2 Von Punkt 8.1 abweichende Regelungen können bei Bedarf im Energieliefervertrag individuell festgelegt werden.
- 9. Preise, Preisänderungen**
- 9.1 Für die Energielieferung gelten die jeweils im Energieliefervertrag vereinbarten Preise. Der Kunde hat E-KUNDEN alle für die Bemessung des Preises und für die Abrechnung notwendigen Angaben zu machen und ist verpflichtet, E-KUNDEN rechtzeitig über beabsichtigte Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse, die eine Änderung der Bezugsgrößen zur Bemessung der Preise zur Folge haben, zu informieren.
- 9.2 Die E-KUNDEN ist berechtigt, die vereinbarten Preise im Wege einer Änderungskündigung zu erhöhen oder zu senken, um Preisadjustierungen bei Veränderungen der für die Preiskalkulation relevanten Kosten zu erreichen. Solche beabsichtigten Änderungen werden dem Kunden zeitgerecht vor dem geplanten Inkrafttreten des neuen Preises schriftlich mitgeteilt. Widerspricht der Kunde binnen 3 Wochen ab Zugang des Anschreibens schriftlich, so gilt der Vertrag mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der geplanten Preisänderung als aufgehoben. Widerspricht der Kunde nicht, so gelten die neuen Preise als vereinbart.
- 9.3 Netzdienstleistungen sind nicht Gegenstand des Energieliefervertrages. Daher hat der Kunde auch die den Netzbetreibern geschuldeten Systemnutzungsentgelte/-tarife und sonstigen Kosten des Netzzugangs/der Netznutzung samt der darauf lastenden Steuern, öffentlichen oder sonstigen Abgaben, Gebühren, Beiträge, Zuschläge, Förderverpflichtungen und/oder sonstige Kosten selbst zu tragen. Für den Fall der gemeinsamen Abrechnung von Energie und Netznutzung werden diese Kostenfaktoren des Netzzugangs/der Netznutzung mit Ausnahme des Netzbereitstellungsentgeltes dem Kunden von E-KUNDEN im jeweils anfallenden Ausmaß weiterverrechnet und sind vom Kunden zu bezahlen.
- 9.4 Der Kunde ist zudem verpflichtet, sämtliche durch Gesetz, Verordnung, sonstige behördliche Verfügung und/oder andere Maßnahmen mit unmittelbarem und/oder mittelbarem Bezug auf die Energielieferung festgesetzte Steuern (wie z. B. USt, Energieabgaben etc.), sonstige öffentliche oder andere Abgaben, Gebühren, Beiträge, Zuschläge, Förderverpflichtungen und/oder sonstige Kosten an E-KUNDEN zu bezahlen. Diese Kostenfaktoren werden im jeweils anfallenden Ausmaß unter Fortbestand des Energieliefervertragsverhältnisses von E-KUNDEN an den Kunden weiterverrechnet und sind vom Kunden zu bezahlen. Die vorstehenden Regelungen gelten auch bei Neueinführungen und/oder Erhöhung von Steuern, öffentlichen oder sonstigen Abgaben, Gebühren, Beiträgen, Zuschlägen, Förderverpflichtungen und/oder sonstigen Kosten für den Lieferanten.
- 9.5 Der Kunde ist zudem verpflichtet, sämtliche unmittelbar und/oder mittelbar mit der Energielieferung zusammenhängende öffentliche und/oder nicht öffentliche Belastungen des Lieferanten, die die Energielieferung an den Kunden verteuern oder zu Belastungen für E-KUNDEN nach der Energielieferung an den Kunden führen, zu tragen und E-KUNDEN zu bezahlen. Dies gilt insbesondere aber nicht ausschließlich für die Fälle,
- dass Kunden Energieeffizienzmaßnahmen nicht umsetzen und/oder Nachweise für gesetzte Energieeffizienzmaßnahmen nicht dem Lieferanten überlassen und der Lieferant Ausgleichsbeiträge zu entrichten hat;
 - dass dem Lieferanten durch die Änderung von bzw. durch neu entstehende Normen, Regeln und/oder sonstige Umstände zusätzliche Kosten bzw. Aufwendungen im mittelbaren oder unmittelbaren Zusammenhang mit der Energielieferung entstehen, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses für den Lieferanten nicht vorhersehbar und deshalb auch nicht kalkulierbar waren.
- Der Fortbestand des Energieliefervertrages wird durch die Weiterverrechnungen von Faktoren nach den vorstehenden Bestimmungen nicht berührt. Der Lieferant wird den Kunden über die Weiterverrechnungen derartiger Kostenfaktoren informieren.
- 9.6 Die Regelungen des Punktes 9. gelten insbesondere auch für befristete Verträge und bei Verträgen, in welchem ein Fixpreis vereinbart wird.
- 10. Energieeffizienz**
- 10.1 Der Kunde ist verpflichtet, E-KUNDEN entsprechende Nachweise über von ihm oder Dritten umgesetzte Energieeffizienzmaßnahmen, die über 2020 hinaus wirken, bis zum 31.12. jedes Jahres, in dem die Energieeffizienzmaßnahme nachzuweisen ist – IdR im auf die Lieferung folgenden Kalenderjahr – zur weiteren Verwendung zu übertragen/zu überlassen, damit E-KUNDEN in die Lage versetzt wird, ihre jährlichen Verpflichtungen zur Erreichung ihrer „Energieeffizienzmaßnahmenquote“ gemäß EEG zu erfüllen. Im Gegenzug verzichtet E-KUNDEN im Umfang der Überlassenen und von der Monitoringstelle anerkannten Nachweise auf die Weiterverrechnung des Ausgleichsbetrags gemäß § 21 Abs 1 EEG.
- 10.2 Diese vom Kunden E-KUNDEN zu übertragenden/zu überlassenden Nachweise für Energieeffizienzmaßnahmen haben dem EEG und den jeweils anwendbaren nationalen und europäischen Rechtsgrundlagen und Richtlinien (insbesondere gemäß § 27 EEG) zu entsprechen und haben als Eigenschaft jeweils aufzuweisen, dass diese Nachweise von E-KUNDEN zur Erfüllung ihrer jährlichen Verpflichtungen gemäß EEG verwendet werden können. Wirkt eine Energieeffizienzmaßnahme des Kunden nicht über 2020 hinaus, ist sie nur anteilig anrechenbar. Sollten Maßnahmen nicht oder nur zum Teil zur Erfüllung der Verpflichtungen von E-KUNDEN gemäß EEG übertragen werden und/oder verwendet werden können, so ist der Kunde verpflichtet, der E-KUNDEN den von ihr dem Kunden verrechneten Ausgleichsbeitrag (derzeit 20 Cent/kWh) multipliziert mit der jeweils geltenden Quote gemäß § 10 Abs 2 EEG (derzeit 0,6 %) zu bezahlen (Punkt 9.5). Sollte sich ein liquider Handelsmarkt für Energieeffizienzmaßnahmen bilden, dessen Preise veröffentlicht werden, bzw. an dem Effizienz-zertifikate gekauft werden können, so erfolgt eine etwaige Nachverrechnung bei Nichterreichung der Quote von 0,6 % zu den veröffentlichten Marktpreisen, maximal jedoch bis zur Höhe des Ausgleichsbetrages gemäß § 21 Abs. 1 EEG.
- 10.3 Für die Jahre 2014 und 2015 hat der Kunde jeweils umgesetzte Energieeffizienzmaßnahmen in Höhe der Quote von 0,6 % der 2014 bzw. 2015 an den Kunden aufgrund dieses Energieliefervertragsverhältnisses gelieferten Energiemenge unentgeltlich der E-KUNDEN zu übertragen/zu überlassen. Für die Jahre 2016 bis 2020 beträgt die Verpflichtung des KUNDEN ebenfalls 0,6 % der im jeweiligen Vorjahr aufgrund dieses Energieliefervertragsverhältnisses gelieferten Energiemenge oder – im Falle der Festsetzung einer davon abweichenden Quote durch Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft – die gemäß § 10 Abs 2 EEG dann verordnete Quote der jeweils aufgrund dieses Energieliefervertragsverhältnisses gelieferte Energiemenge.
- 11. Abrechnung**
- 11.1 Die Abrechnung der Energielieferung erfolgt je nach Vereinbarung monatlich im Nachhinein oder jährlich auf Basis der Messwerte des örtlich zuständigen Netzbetreibers. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so werden die Entgelte anteilig berechnet. Für Kunden, die jährlich abgerechnet werden, hat der Kunde monatlich, jeweils bis spätestens 7. des Monats, Teilzahlungsbeträge, die geschätzt oder entsprechend dem Vorjahresverbrauch von E-KUNDEN ermittelt werden, zu leisten. Ändern sich die Preise oder das dem Teilzahlungsbetrag zugrunde liegende Verbraucherverhalten, so hat E-KUNDEN das Recht, die Teilzahlungsbeträge anzupassen.
- 11.2 Einsprüche gegen die Richtigkeit von Rechnungen sind vom Kunden jeweils binnen 4 Wochen nach Ausstellung der Rechnung schriftlich an E-KUNDEN zu erheben, andernfalls die betreffende Rechnung als anerkannt gilt. Einsprüche hindern nicht die Fälligkeit der Rechnungsbeträge in voller Höhe.
- 11.3 Sollte es zu Korrekturen durch den/die Netzbetreiber kommen, erfolgt eine Gutschrift bzw. Nachverrechnung.
- 12. Fälligkeit und Zahlung**
- 12.1 Die Rechnungen sind für die Monats- und Lieferjahresabrechnung innerhalb eines Zeitraumes von 14 Tagen nach dem Ausstellungsdatum einlangend, abzugsfrei an E-KUNDEN zu bezahlen, frühestens jedoch 5 Tage nach Rechnungserhalt, wobei die Bekanntgabe des Rechnungsbetrages per Fax oder E-Mail als Rechnungserhalt gilt.
- 12.2 Die Bezahlung kann mit schuldbefreiender Wirkung ausschließlich auf ein von E-KUNDEN bekannt gegebenes Konto erfolgen, wobei der Kunde Sorge zu tragen hat, dass Zahlungen den entsprechenden Rechnungen eindeutig zuordenbar sind (z. B. durch Angabe der Zahlungsreferenz, Kunden- oder Anlagennummer oder ein ZahlungsviVo). Die Kosten für die Überweisung gehen zu Lasten des Kunden. Für nicht automatisierte Verbuchungen von Zahlungseingängen (z. B. Verwendung von nicht EDV-lesbaren Zahlscheinen und unvollständig übermittelten Formularen bei Telebanking) ist die E-KUNDEN berechtigt, für den Mehraufwand einen angemessenen Pauschalbetrag in Rechnung zu stellen.
- 12.3 Zahlungen des Kunden werden ungeachtet ihrer Widmung immer auf die zuerst fälligen Zinsen und Kosten und danach Verbindlichkeiten angerechnet.
- 12.4 Aufrechnungen gegen Forderungen von E-KUNDEN sind nicht zulässig, es sei denn, diese stehen im rechtlichen Zusammenhang mit der Energielieferung und wurden rechtskräftig gerichtlich festgestellt oder von E-KUNDEN schriftlich anerkannt.
- 12.5 E-KUNDEN ist berechtigt bei Zahlungsverzug des Kunden diesem für jedes Mahnschreiben den Betrag von € 12,- zu verrechnen. Weiters hat der Kunde die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Inkassokosten bzw. Rechtsanwaltskosten, in der sich aus der jeweils geltenden Verordnung der zulässigen Gebühren für Inkassoinstitute bzw. dem Rechtsanwaltstarifgesetz ergebenden Höhe, zu bezahlen.
- 12.6 Für den Fall, dass der Kunde innerhalb der letzten 12 Monate mit einer Zahlung trotz schriftlicher Mahnung in Verzug geraten ist oder E-KUNDEN nach Treu und Glauben annimmt, dass bezüglich des Kunden eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse eingetreten ist, ist die E-KUNDEN berechtigt, eine Vorauszahlung oder die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung in dreifacher Höhe des voraussichtlich höchsten monatlichen Rechnungsbetrages zu verlangen. Ist der Kunde in Zahlungsverzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seiner Zahlungsverpflichtung nach, so kann die Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zum Ausgleich nicht bezahlter Rechnungen seitens der E-KUNDEN herangezogen werden.
- 12.7 Für den Fall des Zahlungsverzugs gelten Verzugszinsen im Ausmaß von 9,2 % über dem Basiszinssatz der österreichischen Nationalbank als vereinbart.
- 13. Haftung**
- 13.1 Für Schäden im Rahmen des Vertrages haftet E-KUNDEN nur, wenn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Bei Personenschäden besteht die Haftung bereits beim Nachweis leichter Fahrlässigkeit. Die Haftung für Minderlieferungen, entgangenen Gewinn, Zinsentgang, Produktionsausfall, wegen erwarteter Ersparnis, für indirekte und/oder mittelbare Schäden und sämtliche Folgeschäden und dergleichen ist ausgeschlossen.
- 13.2 Die Haftung von E-KUNDEN ist in jedem Fall auf zwanzig Prozent des Jahresvertragswertes des entsprechenden Energieliefervertrages, maximal jedoch auf € 1.000.000,- beschränkt. Der Jahresvertragswert wird aus der Mindestabnahmemenge im Jahr des Schadensfalls zum jeweiligen Vertragspreis (arithmetisch

- gemittelte monatliche Energiepreise bzw. alternative Preise) berechnet. Für den Fall dass keine Mindestabnahmemenge vereinbart ist, wird der Jahresvertragswert mit dem Verbrauch des letzten Jahres, in Ermangelung dessen mit einer begründeten Schätzung von E-KUNDEN, berechnet. Für den Fall der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegenüber der E-KUNDEN gelten Zinsen im Ausmaß von 4 % über dem Basiszinssatz der österreichischen Nationalbank als vereinbart.
- 13.3 Diese Haftungsregelung gilt auch für das Verhalten von Erfüllungsgehilfen. Netzbetreiber sind keine Erfüllungsgehilfen von E-KUNDEN. Die Haftung von E-KUNDEN für wie auch immer geartete Schäden des KUNDEN durch vom Netzbetreiber verursachte Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten der Energielieferung, ist jedenfalls ausgeschlossen. Der Kunde teilt der E-KUNDEN den Schaden unverzüglich schriftlich unter Darstellung der Schadensursache und -höhe mit.
- 13.4 Sämtliche Schadenersatzansprüche verjähren in einem Jahr ab dem Zeitpunkt ab welchem der Kunde vom Schaden und von den Umständen, aus denen sich die Anspruchsberechtigung ergibt, Kenntnis erlangt. Unabhängig von der Kenntnis verjähren Ersatzansprüche jedenfalls zwei Jahre nach dem Schadenseintritt.
- 13.5 Sonstige Haftungsregelungen nach diesen AGB bleiben durch die vorstehenden Bestimmungen unberührt.
- 14. Rechtsnachfolge**
- 14.1 E-KUNDEN und der Kunde verpflichten sich, sämtliche Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis auf allfällige Rechtsnachfolger sowie Nutzungsberechtigte (insbesondere Mieter, Pächter, etc.) zu übertragen. Der Übertragende Vertragspartner wird von seinen Pflichten aus dem Vertrag erst frei, wenn der Rechtsnachfolger/Eintretende rechtswirksam in den Vertrag eingetreten ist.
- 14.2 Die Rechtsnachfolge/der Eintritt nach dem Kunden ist E-KUNDEN spätestens 8 Wochen vor dem beabsichtigten Termin schriftlich mitzuteilen und bedarf der ausdrücklichen Zustimmung von E-KUNDEN. Diese darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden, wobei als wichtiger Grund insbesondere die mangelnde oder schlechte Bonität des Nachfolgers/Eintretenden gilt. E-KUNDEN ist auch berechtigt, den Abschluss eines neuen Vertrages mit dem vom Kunden mitgeteilten Nachfolger/Eintretenden zu den gleichen Vertragsbedingungen zu verlangen. Sollte sich dieser weigern, in den bestehenden Vertrag einzutreten bzw. einen neuen Energieliefervertrag mit E-KUNDEN abzuschließen, so ist der Kunde verpflichtet, E-KUNDEN schad- und klaglos zu halten; E-KUNDEN ist in diesem Fall überdies berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu lösen. Der Kunde haftet E-KUNDEN für deren Forderungen aus dem Vertrag, die bis zum rechtswirksamen Eintritt des neuen Vertragspartners bzw. bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens einer, allfällig zulässigen, ordentlichen Kündigung des Vertrages durch den Kunden entstanden sind, unabhängig vom tatsächlichen Nutzer der Anlage.
- 14.3 Einer Rechtsnachfolge nach dem Kunden ist es gleichzuhalten, wenn sich die Mehrheitsverhältnisse an Kapital oder Stimmrechten am Kunden ändern, dieser sämtliche oder den wesentlichen Teil seines Vermögens an Dritte überträgt, sich in eine oder als eine andere Rechtsperson umstrukturiert, zusammenschließt oder neu gründet oder wenn ein Dritter seine sämtlichen oder den wesentlichen Teil seiner Vermögenswerte auf den Kunden überträgt oder sich in oder als der Kunde umstrukturiert, zusammenschließt oder neu gründet.
- 14.4 E-KUNDEN ist zudem berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Energieliefervertrag ohne Zustimmung des Kunden auf im Konzern verbundene Unternehmen im Sinne des UGB zu übertragen.
- 15. Vertraulichkeit**
- 15.1 Der Kunde ist verpflichtet, den Inhalt der AGB und des jeweiligen Energieliefervertrages und alle mit der Abwicklung der Lieferung erhaltenen Informationen streng vertraulich zu behandeln und keinem Dritten – mit Ausnahme von verbundenen Unternehmen, Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern und Rechtsanwälten bzw. Behörden und Gerichten, im Zusammenhang mit behördlichen oder gerichtlichen Verfahren – zugänglich zu machen, soweit dies nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung dieses Vertrages erforderlich oder gesetzlich vorgeschrieben ist.
- 15.2 Die Empfänger solcher Informationen sind ihrerseits zur Wahrung der Vertraulichkeit zu verpflichten, es sei denn, es besteht ohnedies eine gesetzliche Verpflichtung zur Vertraulichkeit.
- 16. Sonstige Bestimmungen**
- 16.1 Änderungen und Ergänzungen dieser AGB und des jeweiligen Energieliefervertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für sämtliche Erklärungen und Mitteilungen. Als Schriftform gilt Brief, Telefax oder PDF-Versand per E-Mail (jeweils unterfertigt). Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Grundsatz.
- 16.2 Der Kunde stimmt mit Abschluss eines Energieliefervertrages auf Grundlage dieser AGB ausdrücklich zu, dass E-KUNDEN jederzeit berechtigt ist, diese AGB zu ändern und/oder neu zu erstellen. Werden daher im Vergleich zu dem Zeitpunkt des Eingehens der Rechtsbeziehung mit dem jeweiligen Kunden die AGB geändert und/oder neu erstellt, so wird E-KUNDEN diese Änderung dem Kunden mitteilen. Widerspricht der Kunde nicht innerhalb von drei Wochen nach Erhalt der entsprechenden Verständigung schriftlich, gelten die Änderungen als vereinbart und treten zum von E-KUNDEN bekannt gegebenen Zeitpunkt in Kraft.
- 16.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB samt ihren Bestandteilen und/oder der unter Zugrundelegung der AGB abgeschlossenen Verträge einschließlich und allfälliger Nachträge dazu rechtsunwirksam und/oder nichtig sein und/oder sonst undurchführbar werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Rechtsbeziehungen der E-KUNDEN zu den Kunden sowie die Gültigkeit übrigen Bestimmungen der AGB und/oder der unter Zugrundelegung der AGB abgeschlossenen Verträge nicht berührt. E-KUNDEN ist diesfalls vielmehr verpflichtet, die ungültige(n) und/oder nichtige(n) Bestimmung(en) durch (eine) im wirtschaftlichen, rechtlichen, technischen und organisatorischen Gehalt gleichkommende rechtsgültige Bestimmung(en) unter Berücksichtigung der anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen und der anzuwendenden Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung zu ersetzen. Entsprechendes gilt für eventuell später auftretende Regelungslücken in den AGB und und/oder der unter Zugrundelegung der AGB abgeschlossenen Verträge.
- 16.4 Der Kunde hat E-KUNDEN Änderungen seiner Daten (insbesondere Name/Firma, Anlagen-, Rechnungs- und E-Mail-Adresse, Bankverbindung sowie seiner Rechtsform) unverzüglich mitzuteilen. Solange E-KUNDEN nicht andere Daten des Kunden nachweislich schriftlich zur Kenntnis gebracht werden, erfolgen Zustellungen aller Art an die bei Vertragsabschluss bekannt gegeben Daten mit der Wirkung, dass sie dem Kunden als zugekommen gelten.
- 16.5 Diese AGB und die unter Zugrundelegung der AGB abgeschlossenen Verträge unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der nicht zwingenden Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts. Weiter- bzw. Rückverweisungen sind ausgeschlossen.
- 16.6 Für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB und mit den unter Zugrundelegung der AGB abgeschlossenen Verträge ergebenden Streitigkeiten wird als ausschließlicher Gerichtsstand das jeweils sachlich zuständige Gericht in Graz, Österreich festgelegt.

Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Information zur Datenverarbeitung gemäß DSGVO



Gemäß Datenschutz-Grundverordnung sind wir dazu verpflichtet, Sie darüber zu informieren, warum wir Ihre Daten erheben und in welcher Form sie verarbeitet werden. Bitte nehmen Sie sich Zeit für dieses Informationsblatt und verschaffen Sie sich einen Überblick über den Zweck, die Rechtsgrundlagen sowie die Rahmenbedingungen der Verarbeitung.

WER IST FÜR DIE DATENVERARBEITUNG VERANTWORTLICH UND AN WEN KÖNNEN SIE SICH WENDEN?

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist:

Energie Steiermark Kunden GmbH

Leonhardgürtel 10

8010 Graz

E-Mail: datenrecht.kd@e-steiermark.com

UID-Nr.: ATU 50646608

Aufsichtsbehörde: E-Control GmbH

Berufsverband: Wirtschaftskammer Österreich, Österreichs E-Wirtschaft, Fachverband Gas- & Wärmeversorgungsunternehmen,

Bundesverband Elektromobilität Österreich

WELCHE DATEN WERDEN VERARBEITET?

Wir verarbeiten folgende personenbezogene Daten: Ihre Personalia wie Titel, Vorname, Familienname, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum sowie Kundenauthentifizierungsdaten. Darüber hinaus können darunter auch Auftragsdaten (Daueraufträge oder Lastschriftaufträge), Bankverbindung, Daten aus der Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtung (Verbrauchs-, Umsatz-, Rechnungsdaten), Bonitätsdaten, Zahlungsmodalitäten, Daten zu Ihrer Anlage (Zählpunktbezeichnung, Zählernummer, Zählerstand, Verbrauch, Datum der Inbetriebnahme/Außerbetriebnahme, Reparaturdaten), Werbe- und Vertriebsdaten, Daten aus Kundenbindungsprogrammen, Beratungsprotokolle, Auskünfte, Angaben aus Kundenbefragungen und Gewinnspielen, soziodemografische Daten, Informationen aus Ihrem elektronischen Verkehr gegenüber unserem Unternehmen (Serviceportale, Apps, Cookies) sowie Daten zur Erfüllung gesetzlicher Anforderungen fallen.

Bei Geschäftskunden erheben wir zusätzlich öffentliche Unternehmensdaten aus Firmenbuch und Geschäftsbericht, UID-Nummer, Geschäftszwecke, Branchenzugehörigkeit sowie öffentlich verfügbare Wirtschaftsdaten.

AUS WELCHEN QUELLEN STAMMEN DIESE DATEN?

Wir verarbeiten die personenbezogenen Daten, die wir im Rahmen der Geschäftsbeziehung von Ihnen erhalten haben. Zudem verarbeiten wir Daten aus öffentlich zugänglichen Quellen wie Firmenbuch und Grundbuch sowie von Adressverlagen, Direktmarketingunternehmen und Wirtschaftsauskunften, die wir zulässiger Weise erhalten haben.

FÜR WELCHE ZWECKE UND AUF WELCHER RECHTSGRUNDLAGE WERDEN DIE DATEN VERARBEITET?

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Vorschriften.

- **Zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten (Art. 6 Abs. 1 lit b DSGVO):**
Die Energie Steiermark Kunden GmbH oder von uns beauftragte Auftragsverarbeiter verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung des Vertrages mit Ihnen. Dies erfasst die Abrechnung Ihrer Leistungen, den Versand von Rechnungen und ggf. Mahnungen sowie die Kommunikation zur Abwicklung des Vertrages, die Ermittlung Ihres Verbrauches sowie die Abwicklung von Zahlungen. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung und Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist somit die Verarbeitung zur Vertragserfüllung und Vertragsdurchführung. Ohne diese können wir den Vertrag nicht abschließen und abwickeln.
- **Zur Erfüllung von rechtlichen Verpflichtungen (Art. 6 Abs. 1 lit c DSGVO):**
Die Verarbeitung personenbezogener Daten kann zum Zweck der Erfüllung unterschiedlicher gesetzlicher Verpflichtungen – die Erstellung des Jahresabschlusses, laufende steuerrechtliche Verpflichtungen sowie im Rahmen von Prüfungen an Rechnungshöfe – erforderlich sein. Ohne die Bereitstellung Ihrer Daten können wir unseren gesetzlichen Verpflichtungen nicht nachkommen.
- **Im Rahmen Ihrer Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 lit a DSGVO):**
Wenn Sie uns eine Einwilligung zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erteilt haben, erfolgt eine Verarbeitung nur gemäß den in der Einwilligungserklärung festgelegten Zwecken und im darin vereinbarten Umfang. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden (siehe Datenverarbeitung für Werbezwecke).
- **Zur Wahrung berechtigter Interessen (Art. 6 Abs. 1 lit f DSGVO):**
Soweit erforderlich, kann im Rahmen von Interessenabwägungen zugunsten der Energie Steiermark Kunden GmbH oder eines Auftragsverarbeiters eine Datenverarbeitung über die eigentliche Erfüllung des Vertrags hinaus zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder Auftragsverarbeitern erfolgen. In den folgenden Fällen erfolgt eine Datenverarbeitung zur Wahrung berechtigter Interessen:

 - Konsultation von und Datenaustausch mit Auskunften zur Ermittlung von Bonitäts- bzw. Ausfallrisiken;
 - Prüfung und Optimierung von Verfahren zur Bedarfsanalyse und direkten Kundenansprache sowie Maßnahmen zur Geschäftssteuerung und Weiterentwicklung von Dienstleistungen und Produkten;
 - Werbung für eigene Produkte, Kundenauswertung, Markt- und Meinungsforschung, soweit Sie der Nutzung Ihrer Daten nicht nach Art. 21 DSGVO widersprochen haben;
 - Telefonaufzeichnungen;
 - Im Rahmen der Rechtsverfolgung zur Abwehr und Geltendmachung von Rechtsansprüchen;
 - Kontaktaufnahme (z. B. via E-Mail, telefonisch, postalisch) zur Erfragung der Servicequalität und der Kundenzufriedenheit;
 - Abwicklung von Förderaktionen und Schadensfällen;
 - Steuerrechtliche und rechtliche Beratung wie Auditoren und Sachverständige, Beratung sowie IT-Dienstleistung;
 - Aufrechterhaltung der Netz- und Informationssicherheit;
 - erforderliche Verwaltungszwecke.



WIE VERARBEITEN WIR IHRE DATEN FÜR WERBEZWECKE?

Jene Daten, die wir im Zuge unseres Vertragsverhältnisses mit Ihnen erlangt haben, werden wir verarbeiten, um Ihnen zum Zwecke der Darstellung und Präsentation unserer Produkte, Dienstleistungen und Durchführung von Gewinnspielen und Marketingmaßnahmen E-Mails oder postalische Briefe zukommen zu lassen (Art. 6 Abs. 1 lit f DSGVO), dies jedoch maximal bis 3 Jahre nach Vertragsbeendigung. Gegen diese Verarbeitung Ihrer Daten zum Zwecke der Direktwerbung haben Sie ein jederzeitiges Widerspruchsrecht ohne Angabe von Gründen durch postalisches Schreiben an Energie Steiermark Kunden GmbH, Leonhardgürtel 10, 8010 Graz oder durch E-Mail an datenrecht.kd@e-steiermark.com. Wenn Sie Ihr Widerspruchsrecht gegen die Datenverarbeitung zum Zwecke der Direktwerbung geltend machen, werden Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeitet.

Für andere Formen der Direktwerbung werden wir Ihre Daten nur dann verarbeiten, wenn Sie eine ausdrückliche Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten erteilt haben (Art. 6 Abs. 1 lit a DSGVO). Sollten Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben, können Sie diese Einwilligung ohne Angabe von Gründen durch postalisches Schreiben an Energie Steiermark Kunden GmbH, Leonhardgürtel 10, 8010 Graz oder durch E-Mail an datenrecht.kd@e-steiermark.com widerrufen. Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zum Zwecke der Direktwerbung ist für die Abwicklung unseres Vertragsverhältnisses nicht erforderlich.

VERARBEITEN WIR DATEN AUF BASIS AUTOMATISATIONS-UNTERSTÜTZTER ENTSCHEIDUNGSFINDUNG?

Zum Zweck einer optimalen Kundenbetreuung speichern wir Kundenaktivitäten, damit relevante und zielgerichtete Maßnahmen gesetzt werden können, um so die Zufriedenheit zu verbessern oder das Service individuell anzupassen.

Zum Zweck der Vermeidung von Streuverlusten und Minimierung von Datenverarbeitungen für Werbezwecke speichern wir das Nachfrageverhalten wie zum Beispiel Bestellungen von Angeboten, Reaktionen auf Angebote und schließen daraus auf bestimmte persönliche Interessen. Diese bewerteten Interessen verwenden wir, um den Kunden zielgerichtet interessensspezifische Angebote und Werbung zu übermitteln und so Streuverluste bei der Werbung zu vermeiden (Bewertung von persönlichen Interessen).

WER ERHÄLT IHRE DATEN?

Ihre Daten erhalten diejenigen Stellen bzw. MitarbeiterInnen, die diese zur Erfüllung von vertraglichen und gesetzlichen Pflichten sowie berechtigten Interessen benötigen. Darüber hinaus erhalten von uns beauftragte Auftragsverarbeiter und sonstige Empfänger: Insbesondere in der EU ansässige Unternehmen wie IT-, Cloud- sowie Telekommunikations-Dienstleister, Druck-, Scan- und Datenvernichtungs-Dienstleister, externe Auditoren und Sachverständige, Rechnungshöfe, Schlichtungsstellen und Behörden (inschl. Gerichte oder Landesregierung und Förderbehörden), Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Versicherungen, Ablesediensleister, Market Colling Marketinggesellschaft m.b.H., Inkassodienstleister und Wirtschaftsauskunften (KSV 1870 Forderungsmanagement GmbH), Beratungsunternehmen, Netzbetreiber, Energielieferanten, Energiemarkt-Abwicklungsstellen, Anwälte und Unternehmen innerhalb der Energie Steiermark Gruppe (Energie Steiermark AG, Energie Steiermark Natur GmbH, Energie Steiermark Green Power GmbH, Next Vertriebs- und Handels GmbH, Energie Steiermark Technik GmbH, Energie Steiermark Service GmbH, Energie Steiermark Business GmbH, E1 Wärme und Energie GmbH) Ihre Daten, sofern diese die Daten zur Erfüllung ihrer jeweiligen Leistung benötigen. Sämtliche Auftragsverarbeiter sind vertraglich entsprechend dazu verpflichtet, Ihre Daten vertraulich zu behandeln und nur im Rahmen der Leistungserbringung zu verarbeiten.

Nachdem diverse Empfänger und Auftragsverarbeiter regelmäßig wechseln, ist eine diesbezügliche konkrete Benennung nicht möglich.

WIE LANGE WERDEN IHRE DATEN GESPEICHERT?

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten, soweit erforderlich, für die Dauer der gesamten Geschäftsbeziehung sowie darüber hinaus für die Dauer gesetzlicher Aufbewahrungs- und Dokumentationsfristen, insbesondere der Bundesabgabenordnung (BAO).

Nach § 207 Abs. 2 iVm § 208 Abs. 1 lit a BAO verfahren Abgaben nach zehn Jahren mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Abgabeananspruch entstanden ist. Nach § 132 BAO sind steuerrechtlich relevante Bücher, Aufzeichnungen und Belege sieben Jahre aufzubewahren. Daher werden Ihre Daten grundsätzlich nach zehn Jahren ab Beendigung unseres Vertragsverhältnisses gelöscht.

WELCHE DATENSCHUTZRECHTE STEHEN IHNEN ZU?

Sie haben jederzeit ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung Ihrer gespeicherten Daten, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie ein Recht auf Datenübertragbarkeit gemäß den Voraussetzungen des Datenschutzrechts. Sollten Sie von diesem Recht Gebrauch machen wollen, können Sie dies formlos, ohne Angabe von Gründen durch ein postalisches Schreiben an Energie Steiermark Kunden GmbH, Leonhardgürtel 10, 8010 Graz oder per E-Mail an datenrecht.kd@e-steiermark.com tun.

Sind Sie der Meinung, dass wir bei der Verarbeitung Ihrer Daten gegen österreichisches oder europäisches Datenschutzrecht verstoßen, so ersuchen wir Sie, mit uns Kontakt aufzunehmen, um Ihre Bedenken klären zu können.

Sollten Sie noch Fragen zum Inhalt dieses Informationsblattes oder allgemeine Fragen zum Datenschutz haben, können Sie sich gerne an unseren Datenschutzbeauftragten per E-Mail an datenschutz@e-steiermark.com oder durch ein postalisches Schreiben an Energie Steiermark Kunden GmbH, z. H. Datenschutzbeauftragter, Leonhardgürtel 10, 8010 Graz wenden.

Beschwerden können Sie an die Österreichische Datenschutzbehörde richten.



VEREINBARUNG

zwischen

**Gemeinde Gitschtal und Gemeinde Gitschtal Orts- und Infrastrukturentwicklungs KG
Weißbriach 202, 9622 Weißbriach**

(im Folgenden "KUNDE" genannt)

und der

**Energie Steiermark Kunden GmbH
Leonhardgürtel 10, 8010 Graz
FN 202411p**

Zwischen dem KUNDEN und der Energie Steiermark Kunden GmbH wird im Rahmen der Stromlieferung die Anwendung des in der Umsatzsteuerrichtlinie 2000 RZ 1536 2. Anwendungsfall geregelten Verrechnungsmodells (Vorleistungsmodell) vereinbart.

Im Rahmen dieses Verrechnungsmodells wird die Netzrechnung vom Netzbetreiber an die Energie Steiermark Kunden GmbH gelegt. Die Energie Steiermark Kunden GmbH wiederum wird das vom Netzbetreiber verrechnete Entgelt gemeinsam mit dem Entgelt für die Energielieferung gegenüber dem Kunden verrechnen und fällig stellen. Mit der vollständigen Bezahlung der von der Energie Steiermark Kunden GmbH gelegten Rechnung ist der Kunde auch gegenüber dem Netzbetreiber von seiner Schuld befreit. Dieses Verrechnungsmodell gelangt auf Bestandsdauer des Energieliefervertrages unter der Bedingung zur Anwendung, dass eine Vereinbarung hierüber zwischen dem Kunden und dem Netzbetreiber (dies kann auch über den Stromlieferanten mittels Vollmacht erfolgen) sowie dem Netzbetreiber und der Energie Steiermark Kunden GmbH besteht. Nach Beendigung des gegenständlichen Stromliefervertrages tritt diese Verrechnungsregelung mit dem Zeitpunkt der Beendigung des Stromliefervertrages automatisch außer Kraft. In diesem Fall wird der Netzbetreiber eine direkte Verrechnung der Netzentgelte gegenüber dem Kunden vornehmen.

(Ich) Wir, erteile(n) der Energie Steiermark Kunden GmbH die Vollmacht, in unserem (meinem) Namen und mit Rechtswirkungen für und gegen uns (mich), alle erforderlichen Maßnahmen gegenüber Netzbetreibern, sowie sonst in Betracht kommenden Dritten zu setzen die im Zusammenhang mit der Abwicklung des Energieliefervertrages erforderlich sind.

Diese Vollmacht umfasst insbesondere die Auflösung von Stromlieferverträgen sowie die Verhandlung, den Abschluss und die Auflösung von Netzzugangsverträgen sowie sämtliche Maßnahmen die Abrechnung der Netzentgelte betreffend (insbesondere den Abschluss einer Vereinbarung betreffend die Abrechnung der Netzrechnungen nach dem Vorleistungsmodell), auf der Grundlage des jeweils geltenden landes- und bundesgesetzlichen Elektrizitätswirtschafts- und Organisationsgesetzes, in der jeweils geltenden Fassung, der darauf basierenden Verordnungen sowie der Allgemeinen Bedingungen der Verteilernetzbetreiber.

Wir (ich) erkläre(n) ausdrücklich, alle relevanten Daten und Fakten, die für die Auflösung und den Abschluss der angeführten Verträge und die im Zusammenhang stehenden Anträge maßgeblich sind, dem Lieferanten gegenüber offen gelegt zu haben und übernehmen wir für die Rechtsfolgen aus unrichtigen Angaben die Haftung.

Dieses Vollmachtsverhältnis ist auf etwaige Einzel- und Gesamtrechtsnachfolger der Energie Steiermark Kunden GmbH übertragbar.

Graz, am 11.04.2019

.....
Unterschrift bzw. firmenmäßige Fertigung des Kunden



Anlage 6 zu TOP 16



Happy
together

**Projekt
Aktiv-Erlebnis Gitschtal**



Gitschtal
...gesund, gesellig
und aktiv



Die Ausgangslage

- Die **Gemeinde Gitschtal** hat sich aus touristischer Sicht als „kleines, liebenswertes Tal“ für aktive Genießer positioniert. In einer Region, die stark vom Winter geprägt ist bietet sie im örtlichen Schigebiet bspw. mit „Ski for free“ eine all-in Lösung für Übernachtungsgäste.
- Die Entwicklungen und die damit verbundenen Angebote in der Gemeinde sind vielfach geprägt von einem starken gemeinsamen Interesse an einer stetigen Entwicklung und Absicherung des Standortes. Der kürzlich in Betrieb genommene neue Speicherteich ist somit ein weiterer Baustein für die Zukunft. Ermöglicht durch einen starken regionalen Zusammenhalt für mehr Wertschöpfung in der Region.
- Zur Stärkung der Sommersaison und zur Saisonverlängerung gibt es nun weitere gemeinsame Bestrebungen die naturräumliche Situation rund um den neuen Speicherteich noch weiter auszubauen und eine Attraktion für Kinder, Familien und aktive Menschen zu schaffen.

Ablauf

>> Konzeption und Ausarbeitung

- Primäre Projektpartner
 - Gemeinde Gitschtal
 - JUFA Hotels

Einbindung von Partnern

- Tourismus
- Bergbahnen
- Fachbereiche
- Naturschutz

Umsetzungsreifes Konzept

>> Konzeptrealisierung

>> Implementierung

Ablauf - Zeitplan

Konzeption und Ausarbeitung

Konzeptrealisierung

- Produktion & Gestaltung
- Errichtung / Bau
- Beschilderung

Implementierung

- **Veranstaltungen**
 - SommerSpiele unter Einbindung lokaler Testimonials
- **Bewerbung**
 - über Projektpartner
 - JUFA Netzwerk über 60 Standorte
 - touristische Partner & Region + überregionale Partner

Start
sofort

Realisierung
Frühjahr
2019

Laufend

Konzeptinhalte

 **Gitschtal**
...gesund, gesellig
und aktiv

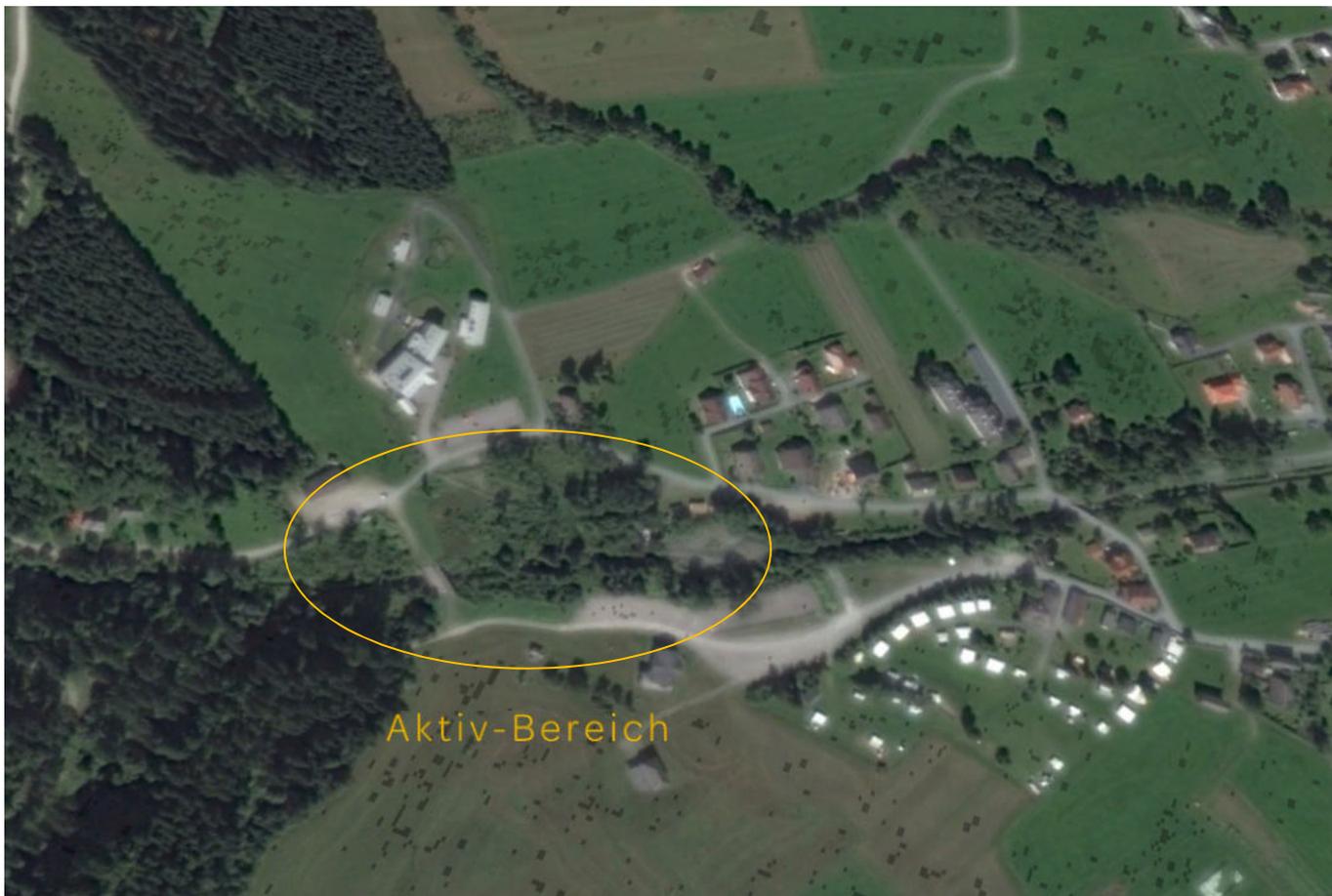
Happy
together



Aktions-Raum



Gitschtal
...gesund, gesellig
und aktiv



Aktiv-Bereich



Happy together

Aktiv-Erlebnis Gitschtal Projektidee



- Öffentlicher **Aktivbereich** direkt am neuen Speicherteich
- Spiel- und Kletterpark, Summer-Race + Herzschlag-Parcours
- Ruheplätze + Fotopoint
- Das Angebot ist **frei zugänglich und kann von allen Gästen sowie Einheimischen in der Region** genutzt werden.
- Verwendung von **regionalen Hölzern** in Abstimmung mit dem Produzenten!
- **Heimische Schistars** als Testimonial
- Zielgruppe: Kinder + Familien
- Zusatznutzen: Herzschlag-Parcours für Kurgäste
- Nutzungsmöglichkeit: ganzjährig

Bewegung – Abenteuer – Spiel - Spaß



Bewegung – Abenteuer – Spiel - Spaß



Lageplan_Spielplatz

Attraktionen

- 3 Sand-, Schneebaustelle
- 4 Skidoo
- 5 Scheekanonen
- 6 Wackelbalken
- 7 Hüpfplatten
- 8 Wackelpodest
- 9 Adlerhorst incl. Logo
- 10 Einschneider-Sitzbank

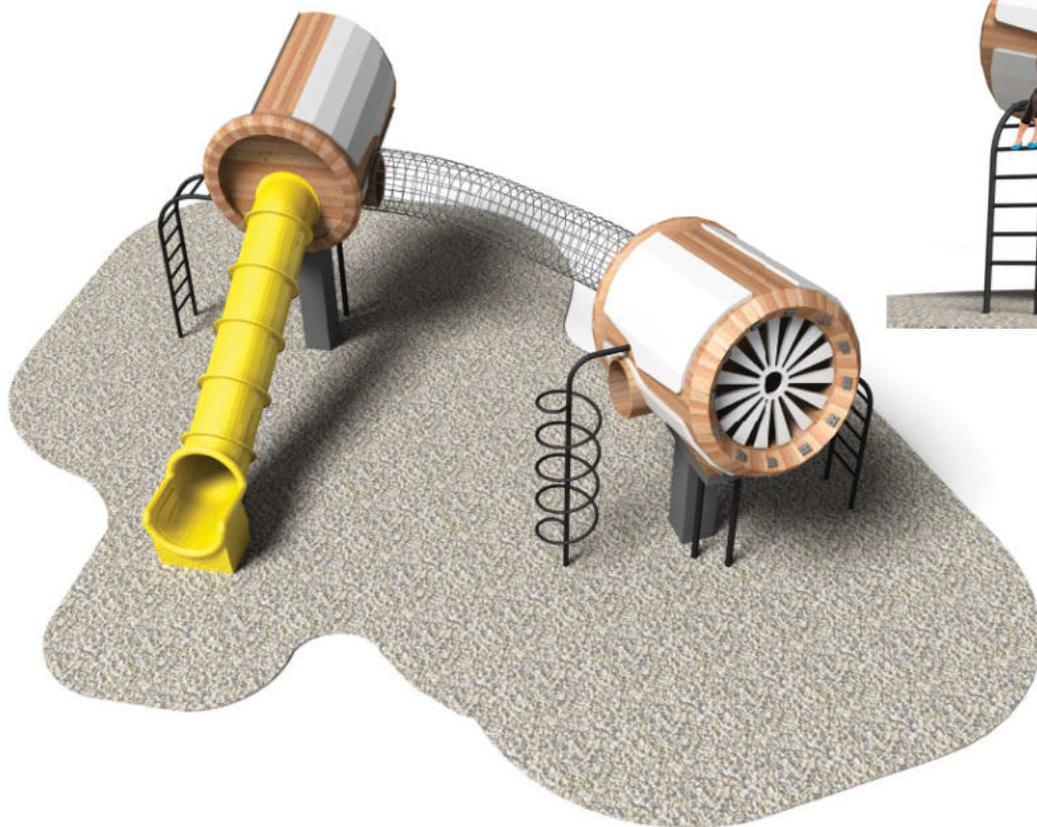
Bewegung – Abenteuer – Spiel - Spaß

DER Sommerspaßder auch Winterfit ist
Ob Sand, Wasser oder Schnee....hier ist jeder gern dabei



Bewegung – Abenteuer – Spiel - Spaß

Schneekanonen im Sommer?
DAS gibt es nur im Gitschtal!





Gitschtal
...gesund, gesellig
und aktiv

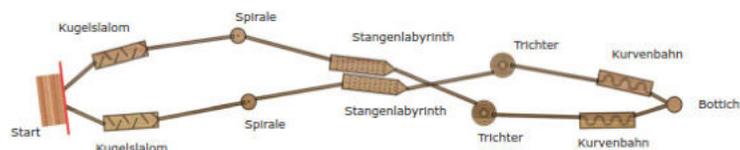
Bewegung – Abenteuer – Spiel – Spaß

Summer-Race

- eine zweibahnige Kugelbahn lädt zum Wettstreit ein...



Startpodest





Bewegung – Abenteuer – Spiel - Spaß

Herzschlag-Parcours

Da kommt das Herz ganz schön ins Klopfen! Ob vor Anstrengung oder vor lauter Aufregungen.....am Herzschlag-Parcours bieten verschiedene Elemente die Möglichkeit zur Förderung von Fitness, Koordination und Balance.

Immer schön im Gleichgewicht bleiben!

Ergänzt werden die Geräte mit Infos zu einfachen Herz-Kreislauf-Übungen zwischendurch.



Bewegung – Abenteuer – Spiel - Spaß

Foto-Point

Denn nichts ist wichtiger als der Beweis „ich war auch da“!!!

- wo Werner und Max Franz Schifahren gelernt haben
- wo es die besten Krautrouladen der Welt gibt
- wo man gesund, gesellig und aktiv ist
- wo sich Mama-Papa-Oma-Opa-und-eigentlich-alle gleich daheim fühlen
- wo es für alle etwas gibt!



Projekt – next steps

- Grobkonzept-Abstimmung und Einbringung im LAG zur nächstmöglichen Sitzung um Termin zu halten
- Klärung der naturräumlichen Rahmenbedingungen
- Fixierung einer Projekt-Trägerschaft
- Abstimmung der Finanzierungsstruktur

Projekt – next steps

.....und zu guter Letzt sollte man sich auch stilgerecht ausruhen.

Der Blick aufs ruhige Wasser belohnt für die Anstrengungen des Tages und vielleicht ist der eine oder andere gedanklich schon bei einem genussvollen Abendessen mit Gitschtaler Spezialitäten.





REGION
HERMAGOR
Regionaleentwicklung

Gemeinde

GITSCHTAL

